

Papst und Frankenkönig

Studien zu den päpstlich-fränkischen
Rechtsbeziehungen von 754 bis 824

von
Wolfgang H. Fritze

VORTRÄGE UND FORSCHUNGEN

Sonderband 10 · Herausgegeben vom
Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte

JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN

WOLFGANG H. FRITZE

Papst und Frankenkönig

Studien zu den päpstlich-fränkischen
Rechtsbeziehungen von 754 bis 824

VORTRÄGE UND FORSCHUNGEN

Sonderband 10 · Herausgegeben vom

Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte



JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN

© 1973 by Jan Thorbecke Verlag KG, Sigmaringen

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlags ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werks – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der ton-technischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Gesamtherstellung: M. Liehners Hofbuchdruckerei KG, Sigmaringen

Printed in Germany · ISBN 3-7995-6670-0

INHALT

Vorwort	5
I. Der Forschungsstand	9
II. Freundschaftsbund und Schutzversprechen in den päpstlich-fränkischen Verträgen der Jahre 816/17	15
1. die päpstlich-kaiserliche amicitia von 816/17	15
2. die promissio defensionis des Pactum Ludovicianum von 817 und Ludwigs d. Fr. Schutzzeit von 816	36
III. Das foedus fidei et caritatis zwischen Karl d. Gr. und Papst Leo III. von 796	46
IV. Freundschaftsbund und Schutzversprechen im päpstlich-fränkischen Vertragswerk von 774	49
1. Der Bericht der Vita Hadriani	49
2. Der Freundschaftsbund	52
3. Karls d. Gr. Schutzversprechen	55
V. Freundschaftsbund und Schutzversprechen im päpstlich-fränkischen Vertragswerk von 754	63
1. Die erzählenden Quellen	63
2. Die Briefe	79
a. Pippins Schutzversprechen	79
b. der Freundschaftsbund	84
c. Freundschaftsbund und Schutzversprechen nebeneinander	92
VI. Schluß	95

WALTER SCHLESINGER
rectori – magistro – amico
cucullorum Marburgensium doctori

necnon et memoriae
EDMUND E. STENGEL
venerandi magistri
cucullorum Marburgensium quondam doctoris

opusculum suum dedicat
auctor

VORWORT

Die Studien, die ich hier vorlege, behandeln – das muß bereits an dieser Stelle gesagt werden – nur gewisse Teilfragen aus der Gesamtheit der Rechtsbeziehungen zwischen Papst und Frankenherrscher im 8. und frühen 9. Jahrhundert. Wie die Untersuchung dieses Themenkreises weiter zu führen wäre, erörtert der Schluß der Arbeit. Einen ersten Versuch, den Gesamtkomplex zusammenfassend zu behandeln, habe ich bereits vor nunmehr fast 20 Jahren unternommen. Doch handelte es sich nur um einen ersten Entwurf, dessen Unzulänglichkeiten und Mängel mir schon bei der Niederschrift überdeutlich wurden, wenn ich auch an Grundzügen der alten Konzeption nach wie vor festhalten möchte. Die materiellen Voraussetzungen für jene erste Arbeit, ebenso wie für meine sachlich wie zeitlich vorangehende Abhandlung über die »fränkische Schwurfreundschaft« (ZRG 71 GA, 1954), gewährte mir ein Stipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der ich auch an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank ausspreche.

Äußere Gründe haben die beabsichtigte Erweiterung jenes ersten Entwurfs zu einer Habilitationsschrift verhindert. Ich mußte mich darauf beschränken, meine Grundauffassung in einem Habilitationsvortrag der damaligen Philosophischen Fakultät der Freien Universität Berlin vorzutragen (1959). Arbeitsökonomische Überlegungen führten später zu dem Entschluß, die geplanten Studien in einzelnen Kapiteln auszuarbeiten und zu veröffentlichen. Ein erstes Kapitel wurde vor 10 Jahren niedergeschrieben. Ich hatte die Freude, wenigstens dieses Teilstück einem großen Vorgänger auf dem gewählten Arbeitsfelde vorlegen zu können. Percy E. Schramm erwies meinem Versuch die Ehre, eine Zusammenfassung des Inhalts mit kritischer Stellungnahme dem Wiederabdruck seiner eigenen bekannten Abhandlung über den sogenannten Vertrag von Ponthion anzufügen (Kaiser, Könige und Päpste. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters I, 1968, S. 176 ff.). Krankheit und anderweitige Verpflichtungen ließen freilich auch diese Teilstudie zunächst nicht gänzlich zur Vollendung gelangen. Erst nach einer zweiten zehnjährigen Pause war

es mir möglich, wenigstens dieses erste Kapitel zu vollenden, wobei eine erneute teilweise Umarbeitung und Ergänzung sich allerdings als notwendig erwiesen.

Soviel zur Entstehungsgeschichte der vorliegenden Arbeit. Was ihr Thema betrifft, so gehört es zu den klassischen der deutschen Mediaevistik – und erweist allein dadurch seine gänzliche Antiquiertheit. Die Rechtsbeziehungen, die zwischen Frankenkönig und Papst bzw. römischer Kirche erstellt worden sind, bilden zeitlich und sachlich die Grundlage, von der aus sich die entsprechenden Beziehungen zwischen Kaiser und Papst im hohen Mittelalter entwickelt haben. Solche Vorgänge und Erscheinungen im »Überbau« vermögen das Interesse »progressiver« Historiker derzeit nicht auf sich zu lenken. Meinerseits vermag ich indessen nicht, eine solche »fortschrittliche« Ausklammerung als wirklichen Fortschritt der wissenschaftlichen Arbeit anzuerkennen. In den verschiedenen, einander ablösenden bzw. einander bekämpfenden Formulierungen der Rechtsbeziehungen zwischen Kaiser und Papst finden die jeweiligen Grundauffassungen vom Verhältnis der beiden »Gewalten« einen prägnanten Ausdruck. Die das ganze Mittelalter durchziehende Auseinandersetzung zwischen den beiden Spitzen der »Christenheit« aber ist als zentraler Vorgang in dem leidenschaftlichen Ringen um eine universale, die gesamte abendländische Welt vereinende und alle Gebiete ihres politischen und kulturellen Lebens integrierende Ordnung zu begreifen, das dem Zeitalter sein unterscheidendes Signum verliehen hat. Es erscheint mir kaum möglich, das Mittelalter als historische Periode zu begreifen, ohne sich ein Verständnis dieses gewaltigen Kampfes zu erarbeiten. Daß die ehrfurchtgebietende Leistung der deutschen Mediaevistik in den vergangenen anderthalb Jahrhunderten nicht alle Gebiete des geschichtlichen Lebens mit gleicher Intensität erfaßt hat, scheint mir unleugbar. Wer aber da meint, die Themen, denen die ältere deutsche Mittelalterforschung sich vorzugsweise zugewandt hat, entbehrten des historischen Interesses, der macht sich einer viel weitergehenden Einengung des geschichtlichen Blickfeldes schuldig als alle Forschergenerationen zuvor.

Zu danken habe ich einer Reihe von älteren und jüngeren Fachgenossen, die mich mit ihrer Kritik, ihrem Rat, ihren Kenntnissen

unterstützt und die mich nicht zuletzt immer wieder zur Fortführung der Arbeit ermutigt haben. In besonderer Dankbarkeit gedenke ich hier des verstorbenen Heinrich Büttner, ich danke mit warmem Herzen den Marburger und Berliner Lehrern, Kollegen und Freunden Helmut Beumann, Wilhelm Berges, Peter Classen und Reinhard Elze; mit dankbarer Freude gedenke ich auch der fruchtbaren Zusammenarbeit mit Reinhard Schneider, dessen Untersuchungen über »Brüdergemeine und Schwurfreundschaft« im 9. Jahrhundert mir eine unentbehrliche Hilfe gewesen sind. Nicht minderen Dank schulde ich dem Vorstand des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte, der nicht gezögert hat, die kleine Schrift in seine Sonderreihe aufzunehmen. Der Inhaber des Jan Thorbecke Verlags, Herr Georg Bensch, hat sich der Arbeit mit Verständnis und Sorgfalt angenommen; auch ihm sei herzlicher Dank gesagt.

In besonderem Maße verpflichtet fühle ich mich aber den beiden Gelehrten, denen diese Schrift gewidmet ist. Edmund E. Stengel war mein mediaevistischer Lehrer im alten Marburger »Kugelhause«, dem Hause der Brüder vom gemeinsamen Leben oder der »Kugelherren« (cuculli), wie sie nach ihrer Kopfbedeckung genannt wurden. Meine recht langsam wachsende Dissertation, deren Thema er anfänglich mit einer gewissen Skepsis gegenüberstand, hat Stengel mit großer Geduld und einem noch größeren Maß an Vertrauen betreut, und ihm verdanke ich auch das erwähnte Stipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft, das mir die Einarbeitung in die schwierige Materie der römisch-fränkischen Beziehungen ermöglicht hat. Jeder Kenner der Arbeiten E. E. Stengels weiß, in welchem hervorragendem Maße der verstorbene Marburger Mediaevist die strenge und subtile Methodik seines Fachs beherrschte. Wer seine Vorlesungen gehört, an seinen Übungen und Excursionen teilgenommen hat, kann noch besser bezeugen, wie Stengel das weite Feld der Mediaevistik in allen ihren Zweigen durchdrang und mit welcher Klarheit und Originalität, mit welcher umfassender Kenntnis der Quellen und Literatur er besonders die deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters in ihrer ganzen Breite vorzutragen verstand.

Walter Schlesinger war mein Ordinarius an der Freien Universität Berlin, wo ich die Ehre und den Vorzug hatte, diesem großen Gelehr-

ten als Assistent zur Seite stehen zu dürfen. Was ich Walter Schlesinger wissenschaftlich und fast noch mehr menschlich verdanke, das auszuführen, reicht der Platz hier nicht aus. So unvollständig diese Studien auch noch immer sind – ohne seinen geduldigen Zuspruch wären auch diese Fragmente nie zustande gekommen. Möge er sie denn als bescheidenes Zeichen der Dankbarkeit seines ersten Assistenten mit Nachsicht entgegennehmen!

Wolfgang H. Fritze

I. Der Forschungsstand

Über den Rechtsinhalt der päpstlich-fränkischen Verträge des Jahrs 754 hat sich bislang keine feste Lehrmeinung gebildet, obgleich die Erforschung dieses Gegenstands bereits eine lange, von intensiver Arbeit erfüllte Geschichte hat und obwohl Gelehrte an ihr mitgewirkt haben, die zu den hervorragenden Vertretern ihres Fachs zählen. Die Ungunst der Überlieferung hat es bisher nicht gestattet, auch nur in den wichtigsten Punkten Ergebnisse von einiger Sicherheit zu erzielen, und diametral entgegengesetzte Auffassungen stehen sich noch immer gegenüber. Nur soviel wird von einer Mehrheit der Forscher anerkannt¹⁾, daß außer dem sogenannten »Vertrag von Quierzy«, der

1) Immerhin ist die Zahl der von dieser Lehre abweichenden Forscher nicht ganz gering. W. GUNDLACH, *Die Entstehung des Kirchenstaates und der curiale Begriff Respublica Romanorum* (1899), 36 ff., kennt nur ein Versprechen Pippins, die römische Kirche zu verteidigen und ihr die Gerechtsame des hl. Petrus zu verschaffen, das mündlich zu Ponthion geleistet und schriftlich zu Quierzy beurkundet worden sei; Voraussetzung für das fränkische Versprechen war nach G. eine förmliche Kommendation des Papstes in den fränkischen Königsschutz (S. 75 ff.). C. RODENBERG, *Pippin, Karlmann und Papst Stephan II.* (1923), 34 ff., weiß dagegen überhaupt nur von einem »beschworenen Versprechen Pippins, die verlorenen Gerechtsame des hl. Petrus von Aistulf zu erwerben und der römischen Kirche zu schenken« (S. 37). Ähnlich auch L. SALTET, *La lecture d'un texte et la critique contemporaine*, in: *Bull. de litt. ecclésiast. publ. par l'Institut cathol. de Toulouse* 41 (1940), 188 f.; diesem folgend E. GRIFFE, *Aux origines de l'état pontifical*, in: *Bull. (s. o.)* 53 (1952), 226 ff.; F. LOT, *La naissance de la France* (Paris 1948), 326 ff. – L. LEVILLAIN, *L'avènement de la dynastie carolingienne et les origines de l'état pontifical (749-757)*, in: *Bibl. de l'école des chartes* 94 (1933), 225 ff., unterscheidet zwar zwischen dem »Vertrag von Quierzy« und einer zweiten rechtlichen Bindung, doch rührt diese letzte nach L. nicht von einem weiteren päpstlich-fränkischen Verträge her, sondern ergab sich aus Pippins Salbung zum rex Francorum et patricius Romanorum durch P. Stephan II. zu St. Denis, die L. auf Grund der Clausula de unctione Pippini und der Ann. Mett. pr. annimmt. – Äußerst widerspruchsvoll W. ULLMANN, *Die Machtstellung des Papsttums im Mittelalter* (dt. Bearbeitung 1960), der S. 85 ähnlich Gundlach nur ein zu Ponthion geleistetes, zu Quierzy schriftlich bestätigtes Versprechen Pippins kennt, das sich auf die Restitution der territorialen Rechte

Fragen des territorialen Status in Italien betraf ²⁾, noch ein zweiter Komplex rechtlich bindender Abkommen geschaffen wurde. Diesen zweiten Komplex, mit dem sich vornehmlich deutsche Forscher beschäftigt haben, hat Joh. Haller als »Vertrag von Ponthion« bezeichnet ³⁾; freilich können wir kaum sicher sagen, ob die Pfalz zu Ponthion, auf der König Pippin am 6. Januar 754 Papst Stephan II. jenen berühmten Empfang bereitet hat, der Ort der Vertragsabschlüsse gewesen ist ⁴⁾, und zudem ist noch immer umstritten, ob es sich um nur eine oder nicht vielmehr um ein Bündel rechtlicher Bindungen handelte.

Eine größere Gruppe von Forschern meint, im Komplex des sogenannten Vertrags von Ponthion mit Wilhelm Sichel ⁵⁾, der diese Lehre wohl als erster klar formuliert hat, Erich Caspar ⁶⁾ und Eduard Eichmann ⁷⁾ zwei verschiedene Rechtsbeziehungen unterscheiden zu sollen: einen zwischen Papst und Frankenherrscher geschlossenen Bund der Liebe bzw. der Freundschaft und eine rechtlich bindende Verpflichtung des

des hl. Petrus in Italien bezog. S. 91 spricht U. – wohl Caspar (s. u. A. 6) folgend – von einem Eide Pippins 754, »die römische Kirche zu verteidigen und zu beschützen«. S. 105 meint er dagegen mit Levillain, »Verteidiger und Schützer der römischen Kirche« sei P. »auf Grund des ihm vom Papste verliehenen Amtes eines ‚Patricius Romanorum‘« geworden.

2) Den kontroversen Forschungsstand zum sogen. Vertrag von Quierzy referiert H. LÖWE in: Gebhardts Handbuch d. dt. Gesch., hrsg. v. H. Grundmann I⁹ (1970), 167 (A. 5).

3) Die Karolinger u. d. Papsttum (Erstdruck 1912), jetzt in: ders., Abhandlungen zur Gesch. d. Mittelalters (1944), 25 ff.

4) Eine eingehende Analyse des ereignisgeschichtlichen Ablaufs im Jahre 754, wie sie etwa RODENBERG (wie A. 1), 27 ff., und LEVILLAIN (wie A. 1) vorgenommen haben, macht diese alte Lehre, die letztlich auf die Darstellung der Vita Stephani II. im Liber Pontificalis zurückgeht, höchst unglaubwürdig. Im Rahmen einer Behandlung des Gesamtkomplexes des Vertragswerks von 754 wird auf die Frage zurückzukommen sein.

5) Die Verträge der Päpste mit den Karolingern und das neue Kaisertum, in: Dt. Ztschr. f. Geschichtswiss. 11 (1894), 331 ff. Sichel voraufgegangen war W. MARTENS, Die röm. Frage unter Pippin und Karl d. Gr. (1881), 22 ff., der aber das Bündnis nicht als eine Rechtsbeziehung, sondern lediglich als »ethisches Band« aufgefaßt hatte.

6) Pippin u. d. röm. Kirche (1914), 10 ff.

7) Die röm. Eide der dt. Könige, in: ZRG KA 6 (1916), 140 ff.; vgl. dens., Die Kaiserkrönung im Abendland II (1942), 167 ff.

Frankenkönigs zum Schutz der römischen Kirche⁸⁾. Komplizierter stellten sich die Verträge Joh. Haller dar⁹⁾. Zwar glaubte auch Haller an ein wechselseitiges Bündnis zwischen König und Papst, doch stellte er dieses nicht neben andere Bindungen, sondern identifizierte es mit zwei einseitigen Verpflichtungsakten, einem des Königs, der durch ihn zum Gefolgsmann Petri geworden sei, und einem des Papstes, der sich seinerseits in die Schutzgewalt des Königs kommandiert habe¹⁰⁾.

Beide Auffassungen, sowohl die von Sickel als auch die von Haller,

8) Zu den Anhängern dieser Grundauffassung, die von ihnen freilich vielfach abgewandelt worden ist, gehören u. a. G. SCHNÜRER, Die Entstehung des Kirchenstaates (1894), 43; P. RASSOW, Pippin u. Stephan II., in: Ztschr. f. Kirchengesch. 36 (1916), 494 ff.; A. BRACKMANN, Pippin u. d. röm. Kirche, Erstdruck 1918, jetzt in: ders., Ges. Aufsätze (1941), 398 ff. (s. aber u. A. 12); H. v. SCHUBERT, Gesch. d. christl. Kirche im Frühmittelalter (1921), 316 f.; W. LEVISON in: Gebhardts Hdb. d. dt. Gesch. hrsg. v. R. Holtzmann I⁷ (1930), 154; O. BERTOLINI, Roma di fronte a Bisanzio e ai Longobardi (Storia di Roma IX, 1941), 529 ff., bes. 540 f.; E. EWIG in: Hdb. der Kirchengesch. hrsg. v. H. Jedin III/1 (1966), 26 f.; jetzt auch H. LÖWE in: Gebhardts Hdb. d. dt. Gesch. hrsg. v. H. Grundmann I⁹ (1970), 163 (s. aber u. A. 12). Unklar L. M. HARTMANN, Gesch. Italiens im Mittelalter II/2 (1903), 181, der Schutzversprechen u. »Liebesbund« gleichzusetzen scheint.

9) Karolinger (wie A. 3), 1 ff., hier bes. 25 ff.; in einem dem Neudruck von 1944 (s. o. Anm. 3) angefügten Nachwort (S. 37 ff.) hält H. in Auseinandersetzung mit seinen Gegnern seine Lehre in vollem Umfang aufrecht (vgl. auch die folgende Anm.). In gewisser Weise modifiziert erscheint sie bei seinem Schüler TH. ZWÖLFER, Apostelfürst u. Himmelspförtner (1929), 134 ff., der wie H. einen Treueid Pippins gegenüber St. Peter annimmt (S. 136 ff.), auch eine Kommendation des Papstes in den fränk. Königsschutz für möglich hält (S. 134), außerdem aber auch an ein Gelöbnis des Papstes gegenüber dem König glaubt (S. 148). – Haller folgend noch W. MOHR, Studien zur Charakteristik des karolingischen Königtums im 8. Jahrhundert (1955), 38 ff.

10) Deutlicher als in seiner Abhandlung von 1912 hat Haller seine Auffassung formuliert in seinem großen Werk über »Das Papsttum. Idee u. Gestalt« I² (1950), 421: »Ein doppelter Vertrag also wurde in Ponthion am 7. Januar 754 geschlossen, in dem gegenseitige Rechte und Pflichten einander entsprachen: Pippin als Mann des hl. Petrus in dessen Schutz und ihm verpflichtet, die römische Kirche als Eigentum des Apostels dem Schutz des Königs anvertraut und seiner Vormundschaft unterworfen – das war der Inhalt des ‚Bündnisses gegenseitiger Liebe‘, wie es im gesalbten Stil der päpstlichen Kanzlei fortan hieß.«

verwarf K. Heldmann¹¹⁾, der seinerseits nur an eine »völkerrechtliche Verpflichtung des Frankenkönigs zur Befreiung der römischen Kirche und des römischen Volkes von den Langobarden« glaubte. Weniger radikal ging P. E. Schramm vor¹²⁾: In Anlehnung an die Sickelsche Lehre erkennt auch er die Elemente der Freundschaft und der Schutzpflicht in dem päpstlich-fränkischen Verträge von 754, doch hält er diese beiden Rechtsbeziehungen für identisch; das Nebeneinander verschiedener Akte, das sowohl Sichel, Caspar und Eichmann auf der einen Seite wie Haller auf der anderen angenommen hatten, ersetzt Schramm also durch eine einheitliche Handlung, und zwar eine einseitige Verpflichtung des Frankenkönigs gegenüber dem Papste. Er kehrt damit zu der älteren, vor dem Auftreten Sickels vorherrschenden Lehre zurück, wie sie etwa H. v. Sybel¹³⁾ und noch A. Hauck¹⁴⁾ formuliert hatten – freilich auf neuer Quellengrundlage und in einer modifizierten und präzisierten Form.

Daß eine dieser hier nur in ihren Grundzügen gekennzeichneten Hauptthesen allgemeine Anerkennung gefunden und sich gegenüber

11) Kommendation u. Königsschutz im Vertrag von Ponthion (754), in: *MIÖG* 38 (1921), 569 f. Ähnlich H. DANNENBAUER, *Die Entstehung Europas II* (1962), 227 f.; R. MACAIGNE, *L'église mérovingienne et l'état pontifical* (Paris 1929), 248 ff.; L. HALPHEN, *Charlemagne et l'empire carolingien*² (Paris 1949), 27 ff.

12) Das Versprechen Pippins u. Karls d. Gr. für d. röm. Kirche, in: *ZRG KA* 27 (1938), 180 ff., hier bes. 214 f.; jetzt auch in: ders., *Kaiser, Könige u. Päpste. Ges. Aufsätze zur Gesch. des Mittelalters I* (1968), 149 ff.; ebda. S. 176 ff. ein Nachtrag, in dem Schr. zu den ihm zugänglich gemachten Thesen des Verf.s Stellung nimmt. Schramms Auffassung schlossen sich an A. BRACKMANN im Wiederabdruck seines o. A. 8 zit. Aufsatzes von 1918 im Rahmen seiner »Ges. Aufsätze« (1941), 397 A. 1; R. FOLZ, *Le couronnement impérial de Charlemagne* (Paris 1964), 42; H. LÖWE in: *Gebhardts Hdb. d. dt. Gesch.*, hrsg. v. H. Grundmann I⁸ (1954), 128; modifizierend aber ders., ebda. I⁹ (1970), 163 (s. o. A. 8).

13) H. v. SYBEL, *Die Schenkungen der Karolinger an die Päpste*, in: *HZ* 44 (1880), 51 ff. Sybel weiß nur von einem Schutzversprechen Pippins, spricht dann aber doch von einem »gegenseitigen Schutz- und Freundschaftsbündnis« zwischen König und Papst (S. 54).

14) *Kirchengesch. Deutschlands im Mittelalter II*⁸ (1954), 20 ff. Auch Hauck kennt nur ein einseitiges Schutzversprechen Pippins; doch habe man in Rom die fränk.-röm. Beziehungen als zweiseitiges Bündnis verstanden (S. 27 mit A. 1).

den konkurrierenden durchgesetzt hätte, kann kaum behauptet werden – wie umgekehrt auch keine von ihnen gänzlich verworfen worden ist. Die Diskussion des Gegenstands hat somit einen auch nur vorläufigen Abschluß noch nicht erreicht. Nur soviel läßt sich sagen, daß einige Ergebnisse immerhin breitere Anerkennung gefunden haben. Eine Mehrheit von Forschern ist sich darin einig, eine 754 begründete Schutzverpflichtung des Frankenkönigs für die römische Kirche anzuerkennen. Auch eine Freundschaftsbeziehung von rechtlich bindender Kraft glaubt eine größere Zahl von Forschern erkennen zu können, wenn auch das Verhältnis dieser beiden Elemente, von Schutzpflicht und Freundschaft also, verschieden aufgefaßt wird. Neuere Beobachtungen zum Freundschaftsrecht des frühen Mittelalters und seiner Anwendung im Bereich der zwischenstaatlichen Beziehungen ¹⁵⁾ scheinen nun einen neuen Ansatzpunkt für die Untersuchung zu gewähren und lassen deshalb eine erneute Behandlung des ganzen Komplexes, dessen historische Bedeutung keiner näheren Erläuterung bedarf, als sinnvoll erscheinen ¹⁶⁾.

Ausgehend von den erwähnten neueren Erkenntnissen soll versucht werden, durch einen Vergleich der Formeln, die die franko-lateinische Rechtssprache auf gesellungsrechtliche Beziehungen aus dem Rechtskreise der Freundschaft anwendet, mit den Texten zur Geschichte der päpstlich-fränkischen Rechtsbeziehungen im 8. Jahrhundert neue Einsichten zu gewinnen. Da es sich dabei in der Hauptsache um Papstbriefe und Papstvitae handelt, sind die Schwierigkeiten, die sich einem solchen Versuch entgegenstellen, freilich groß. Wie sich zeigen wird, hat die franko-lateinische Rechtssprache gerade die Termini, mit denen sie den Rechtskreis der Freundschaft erfaßt, zu einem großen Teil aus der Sprache der Vulgata, der Patristik, der Liturgie geschöpft. Die übernommenen Worte und formelhaften Wortverbindungen erfuhren

15) W. FRITZE, Die fränk. Schwurfreundschaft der Merowingerzeit. Ihr Wesen und ihre polit. Funktion, in: ZRG 71 GA (1954), 74 ff.; L. BUISSON, Formen normann. Staatsbildung (9.–11. Jahrhundert), in: Vorträge u. Forschungen, hrsg. v. Th. Mayer V (1960), 95 ff.; MARG. WIELERS, Zwischenstaatl. Beziehungsformen im fr. Mittelalter, phil. Diss. Münster 1959; R. SCHNEIDER, Brüdergemeine u. Schwurfreundschaft. Der Auflösungsprozeß des Karlingerreiches im Spiegel der caritas-Terminologie in den Verträgen der karling. Teilkönige des 9. Jahrhunderts, 1964.

16) Vgl. bereits die Bemerkungen von FRITZE (wie A. 15), 125.

dabei einen »Lehnbedeutungswandel«, in dessen Verlauf sie die neuen Bedeutungen des fränkischen gesellungsrechtlichen Denkens aufnahmen – ohne dabei freilich ihren älteren Bedeutungsgehalt aufzugeben^{16a}). Über die älteren, im Laufe einer langen Wortgeschichte entwickelten Bedeutungsschichten legte sich nun eine jüngere neue, eben die des fränkischen Gesellungsrechts. Die betroffenen Termini wurden dadurch noch vieldeutiger, als sie es vorher schon gewesen waren. Der päpstlichen Seite bot dieser Sachverhalt im Laufe der päpstlich-fränkischen Verhandlungen immer wieder die Möglichkeit, die Termini der – uns bekanntlich nicht erhaltenen – päpstlich-fränkischen Verträge im Sinne anderer, älterer Bedeutungsschichten auszulegen und den Bedeutungsgehalt, den sie im Sinngefüge der franko-lateinischen Rechtsterminologie gewonnen hatten, zu ignorieren. Von dieser Möglichkeit der Umdeutung haben die Papstbriefe einen von der jeweils gegebenen politischen Situation und deren Bedürfnissen bestimmten wechselnden Gebrauch gemacht; sie haben damit der modernen Forschung ihr Bemühen um die Rekonstruktion der päpstlich-fränkischen Rechtsbeziehungen des 8. Jahrhunderts nicht eben erleichtert^{16b}). Eine Untersuchung wie die hier folgende wird dieser methodischen Schwierigkeiten stets eingedenk bleiben müssen.

Dem bezeichneten Ausgangspunkt dieser Studien entsprechend soll im Folgenden ausschließlich die umstrittene Frage behandelt werden, ob erstens die Lehre von einer 754 vom Frankenkönig gegenüber der römischen Kirche übernommenen Schutzverpflichtung zutrifft und ob zweitens daneben noch ein päpstlich-fränkischer Freundschaftsbund festzustellen ist. Klarheit darüber wird sich nur gewinnen lassen, wenn wir uns die Mühe machen, noch einmal die erhaltenen Quellen mit aller Aufmerksamkeit zu durchmustern, obgleich wir dabei nur selten auf ein Zeugnis stoßen werden, das in der bisherigen Diskussion nicht schon einmal angeführt worden ist.

16a) dazu FRITZE (wie A. 15), 121 ff., mit Lit.

16b) Daß die Termini, die die Papstbriefe des Cod. Carol. für die Kennzeichnung der päpstl.-fränk. Beziehungen gebrauchen, als Reflexe auch der frankolatein. Rechtssprache zu deuten sind, betonten schon GUNDLACH (wie A. 1), 75 f., und CASPAR (wie A. 6), 16 f. Zu Unrecht dagegen BRACKMANN (wie A. 8), 399 f.; HELDMANN (wie A. 11), 563 ff. S. auch u. A. 132 u. A. 224; vgl. aber auch u. S. 72 mit A. 188.

II. Freundschaftsbund und Schutzversprechen in den päpstlich-fränkischen Verträgen der Jahre 1816/17

1. DIE PÄPSTLICH-KAISERLICHE AMICITIA VON 816/17

Die Untersuchungen über die päpstlich-fränkischen Verhandlungen und Verträge von 754 bieten dadurch so besondere Schwierigkeiten, daß von ihnen weder Urkunden noch Akten auf uns gekommen sind – mit Ausnahme des berühmten Fragments, das uns die Vita Hadriani des Liber Pontificalis überliefert hat¹⁷⁾. Auch für die späteren Vertragsschlüsse zwischen Frankenherrscher und Papst im 8. Jahrhundert besitzen wir keine Vertragstexte. Den ersten erhaltenen Text bietet das Pactum Ludovicianum von 817 (PL)¹⁸⁾, das freilich von den Verträgen des Jahrs 754 nicht nur rein zeitlich durch mehr denn sechs Jahrzehnte getrennt ist, sondern auch durch so umwälzende Ereignisse wie den Sturz des langobardischen Königtums 774 und die Erneuerung eines abendländischen Kaisertums 800. Dennoch haben wir fürs erste ihm unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden, denn es ist nun einmal das älteste uns erhaltene Dokument, das rechtswirksame, von Kaiser wie Papst anerkannte Bestimmungen über die Rechtsbeziehungen zwischen beiden Parteien enthält. Zustatten kommt uns dabei, daß das Pactum Ludovicianum dem päpstlich-fränkischen Vertragswerk der Jahre 824/25 zeitlich unmittelbar vorausgeht. Die Verträge von 824/25 haben die päpstlich-fränkischen Beziehungen auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt, die noch das Pactum Ottonianum von 962 ziemlich

17) Daneben gilt freilich einigen Forschern noch immer das sonst als viel spätere Fälschung betrachtete Fragmentum Fantuzzianum als ein freilich verfälschtes Stück des Vertrags von Quierzy, s. dazu bes. MACAIGNE (wie A. 11), 447 ff.

18) ed. TH. SICKEL, Das Privilegium Otto I. für d. röm. Kirche v. J. 962 (1883), 173 ff.; auch MG Cap. I, nr. 172, p. 35 ss. (Zitate im folgenden nach Sickel).

unverändert gelassen hat ¹⁹⁾: die – erhaltene – *Constitutio Romana* Lothars I. von 824 ²⁰⁾, der – ebenfalls erhaltene – *Römereid* des gleichen Jahrs ²¹⁾, die – verlorene – *promissionis firmitas* Papst Eugen II. von 824 ²²⁾ und das – verlorene – kaiserlich-päpstliche *Pactum* von 825 ²³⁾. Mit dem Vertragswerk von 824/25 beginnt eine neue

19) Dazu K. HAMPE, Die Berufung Ottos d. Gr. nach Rom durch P. Johann XII., in: *Histor. Aufsätze K. Zeumer zum 60. Geb.* (1910), 158 ff.; E. E. STENGEL, Die Entwicklung des Kaiserprivilegs für d. röm. Kirche 817–962, Erstdruck 1926, jetzt in: ders., *Abhandlungen u. Untersuchungen zur mittelalterl. Gesch.* (1960), 223 ff. W. ULLMANN, The origins of the Ottonianum, in: *Cambr. Historical Journal* 11 (1953), 114 ff., u. ders., *Machtstellung* (wie A. 1), 338 f., hält freilich das Ottonianum in seiner überlieferten Fassung für eine kaiserl. Verfälschung der nach U. verlorenen echten Fassung. Deren II. Teil ist nach U. interpoliert worden, besonders auf Grund einer gleichzeitig vorgenommenen Verfälschung des *Sacramentum Romanorum* von 824, dessen echte Fassung nach U. ebenfalls nicht erhalten ist. Dagegen s. STENGEL a. a. O., 223 A. 31, mit weiteren Gegenäußerungen. H. FUHRMANN, Konstantin. Schenkung u. abendl. Kaisertum, in: *DA* 22 (1966), 128 ff., macht den bekannten u. berühmten Kardinaldiakon Johannes digitorum mutilus als Schreiber der überlieferten Prunkausfertigung des Ottonianum wahrscheinlich; damit wäre U. s. These der Boden entzogen, vgl. Fuhrmanns Bemerkung a. a. O., 127 A. 174 (S. 128). – Zur Geschichte der Kritik des Ottonianum s. H. ZIMMERMANN, *Otton. Studien II: Das Privilegium Ottonianum von 962 u. seine Problemgeschichte*, in: *MIÖG Erg. Bd. 20* (1962/63), 147 ff. – Den Bruch in der Entwicklung der rechtl. Beziehungen zwischen Kaiser u. Papst, den das Vertragswerk der Jahre 824/25 gebracht hat, nicht erkannt zu haben, ist ein Grundmangel der in vieler Hinsicht so hochverdienstlichen Arbeiten von Ed. Eichmann zu diesem Themenkreis.

20) *MG Cap. I*, nr. 161, p. 323 s.

21) l. c., 324. Zu dem Angriff, den W. ULLMANN (wie A. 19) gegen die Echtheit der überlieferten Fassung des *Römereids* führt, s. STENGEL (wie A. 19). Vgl. auch EWIG (wie A. 8), 129 f.; LÖWE (wie A. 8), 192 f. mit A. 13 (dort weitere Lit.).

22) Erwähnt wird sie sowohl im *Römereid* von 824 (s. die vor. Anm.) als auch im *Pactum Ottonianum* von 962, ed. SICKEL (wie A. 18), 181. Zu ihrer Bestreitung durch ULLMANN s. die vor. Anm.

23) Zu dem verlorenen *Pactum* von 825 s. P. KEHR in: *Gött. Gel. Anz.* 1896, S. 135 A. 1; HAMPE (wie A. 19); STENGEL (wie A. 19), 222 ff. Im Gegensatz zu Kehr u. Hampe sieht Stengel im verlorenen *Pactum* von 825 »nicht eine Wiederholung der... urkundlichen Erklärung Papst Eugen II.«, sondern führt es »geradenwegs auf den *Römereid*, weiterhin aber auf Lothars Konstitution« zurück (S. 224).

Periode in der Geschichte der päpstlich-kaiserlichen Beziehungen. Diese Feststellung eröffnet uns eine gewisse Aussicht, in dem zeitlich unmittelbar vorausgehenden, von den Veränderungen der Jahre 824/25 aber noch nicht betroffenen *Pactum Ludovicianum* noch ältere Rechtszustände anzutreffen, deren Ursprung in das 8. Jahrhundert zurückreichen könnte.

Daß das – nur in späten Abschriften überlieferte – *Pactum Ludovicianum* in toto eine Fälschung sei, wie lange Zeit angenommen wurde, kann nach den Darlegungen von J. Ficker²⁴⁾ und Th. Sickel²⁵⁾ als widerlegt gelten. Seither sind Verdächtigungen in der Hauptsache nur noch gegen den II. Teil ausgesprochen worden, der die rechtlichen Beziehungen zwischen Papst und Kaiser regelt und für den mehr oder weniger umfangreiche Interpolationen angenommen werden²⁶⁾. Da die uns interessierenden Stellen des *Pactum* sich aber gerade in dem unsicheren II. Teil befinden, muß unser Augenmerk auch auf die Echtheitsfrage gerichtet bleiben.

Im Anschluß an seine Bestimmungen über die Papstwahl, die bekanntlich eine Mitwirkung des Kaisers an der Wahl nicht vorsehen, fordert das PL von jedem neugeweihten Papst: *et dum consecratus fuerit, legati ad nos vel ad successores nostros reges Francorum dirigantur, qui inter nos et illos amicitiam et caritatem ac pacem socient, sicut temporibus pie recordationis domni Caroli attavi nostri seu domni Pippini avi nostri vel etiam domni Karoli imperatoris genitoris nostri consuetudo erat faciendi*²⁷⁾. Wir erfahren hier zum ersten, daß zwischen Papst und Kaiser eine als *amicitia* bezeichnete wechselseitige Beziehung bestand, die an die Person gebunden war und deshalb nach Wechsel der Person erneuert werden mußte. Ferner werden wir belehrt, daß man diese Beziehung zurückführte bis auf die Zeit Karl Martells.

24) Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens II (1869), 299 ff., 332 ff.

25) Privilegium (wie A. 18), 50 ff.

26) vor allem von HAUCK (wie A. 14), 493 A. 2; von v. SCHUBERT (wie A. 8), 397 f.; von K. HELDMANN, Das Kaisertum Karls d. Gr. (1928), 399 f. Dagegen HILDEGARD THOMAS, Die rechtlichen Festsetzungen des *Pactum Ludovicianum* von 817, in: ZRG KA 11 (1927), 124 ff.; ebda., 126 f., weitere Stellungnahmen zur Frage der Interpolationen im 2. Teil des *Ludovicianum*.

27) ed. SICKEL (wie A. 18), 177.

In der Tat kennen wir gerade aus der Zeit Ludwigs des Frommen zwei Fälle, die noch dazu dem PL zeitlich denkbar nahe liegen, in denen zwischen Papst und Kaiser eine *amicitia* geschlossen worden ist. Als 816 nach dem Tode Papst Leo III. der neugewählte und -geweihte Papst Stephan IV. sich zu Kaiser Ludwig nach Reims begeben hatte, wurde dort nicht nur der Kaiser vom Papste gekrönt, sondern nach dem Bericht der Reichsannalen auch die *utilitates sanctae Dei ecclesiae* den Erfordernissen des Augenblicks entsprechend geregelt und ferner *vicissim*, also wechselseitig, eine *amicitia* abgeschlossen²⁸⁾. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir in der erwähnten Regelung der *utilitates* den Abschluß jenes *pactum* zwischen Ludwig und Stephan erblicken, das uns zwar heute verloren, dessen Ausstellung uns aber durch zeitgenössische Quellen sicher bezeugt ist²⁹⁾. Ein Exemplar der entsprechenden Urkunde Ludwigs wurde noch 1105 in einem Rechtsstreit des italienischen Klosters Farfa vorgelegt³⁰⁾. In seinem Wesen wird sich das *pactum* von 816 von dem des folgenden Jahrs kaum erheblich unterschieden haben³¹⁾. Ist dem aber so, dann müssen wir aus dem Text der Reichsannalen schließen, daß *amicitia* und *pactum* zwar sachlich eng zusammenhingen, doch nicht identisch waren.

Papst Stephan IV. starb schon wenige Monate nach jenem Treffen vom Oktober 816 in Reims. Nach dem Zeugnis wiederum der Reichsannalen beeilte sich sein Nachfolger Paschalis I., seine bald darauf erfolgte Wahl und Weihe dem Kaiser anzuzeigen. Eine zweite päpstliche Gesandtschaft bat den Kaiser, das *pactum*, das er mit des Papstes Vorgängern geschlossen hatte, auch mit ihm zu befestigen³²⁾. Der Bitte wurde stattgegeben, ein neuer Pakt aufgesetzt, eben das uns von allen

28) Ann. regni Francorum a. 816, ed. F. KURZE (MG SSRG 1895), 144: ... inter eos ... amicitia vicissim firmissimo robore constituta aliisque utilitatibus sanctae Dei ecclesiae pro temporis opportunitate dispositis pontifex Romanam ... petiit. Die weiteren Quellenzeugnisse zu den Reimser Verhandlungen von 816 bei BÖHMER-MÜHLBACHER, Reg. imp. I² (1908), nr. 633a (künftig: BM²).

29) Belege: BM² (s. vor. Anm.); THOMAS (wie A. 26), 131.

30) Chronicon Farfense auct. Gregorio Cat., ed. U. BALZANI in: Fonti per la storia d'Italia 34 (Rom 1903), 255; dazu FICKER (wie A. 24), 346.

31) dazu THOMAS (wie A. 26), 131 ff.

32) Ann. regni Franc. a. 817, S. 145 f. BM², nr. 641c.

päpstlich-kaiserlichen Pakten der karlingischen Zeit allein erhaltene PL. Neben dem *pactum* aber wurde, wie schon 816 mit Stephan IV., so jetzt mit seinem Nachfolger eine *amicitia* geschlossen, wie uns die anonyme Biographie Ludwigs des Frommen mitteilt³³⁾. Die oben angeführte Bestimmung des PL ist also, so dürfen wir feststellen, bereits vor dessen Abschluß in Kraft gewesen und sowohl 816 wie 817 beachtet worden. Ein Grund, sie in Verdacht zu ziehen, liegt somit nicht vor³⁴⁾. Beide Male ist uns bezeugt, daß neben dem *pactum* eine mit diesem nicht identische *amicitia* zwischen Kaiser und Papst geschlossen worden ist. Über deren Wesen können wir vorläufig nur sagen, daß sie wechselseitig und an die Person gebunden war, wie sowohl das PL selber als auch die erzählenden Quellen übereinstimmend bezeugen.

Neben den Begriff der *amicitia* stellt das PL in seiner Bestimmung über die Regelung der Rechtsbeziehung zwischen Kaiser und Papst die terminologische Verbindung *caritas ac pax*: es sollen *amicitia et caritas ac pax* zwischen beiden Partnern hergestellt werden. *Caritas* ist nun ein Begriff, den die franko-lateinische Rechtssprache bereits der merowingischen Zeit gern innerhalb des Rechtskreises der Freundschaft gebrauchte^{34a)}. Als das *indisruptum vinculum* der *caritas* umschreibt der *Pactus pro tenore pacis*³⁵⁾ die *germanitas* zwischen den königlichen Brüdern Childebert I. und Chlothar I.; daß es sich um eine Rechtsbeziehung handelt, ergibt sich aus den staatsrechtlichen Wirkungen, die der *Pactus* aus ihr ableitet. Nach dem Wortlaut des Vertrags von

33) Vita Hludowici imp. auct. anon. c. 27, ed. G. H. PERTZ in: MG SS II, 621: Huius legationis (i. e. a Paschali papa post expletam consecrationem missae) baiulus fuit Theodorus nomenclator, qui negotio peracto et petitis impetratis, super confirmatione scilicet pacti et amicitiae more praedecessorum suorum, reversus est. Die syntakt. Funktion des hier die Termini *pactum* u. *amicitia* verbindenden *et* ist gewiß nicht eindeutig. Im Lichte des PL und des Berichts der Reichsannalen zu 816 gesehen, erscheint es indessen geboten, das *et* an dieser Stelle als Konjunktion zweier verschiedener Begriffe aufzufassen.

34) Die Echtheit des ganzen Abschnitts des PL, in dessen Context die o. a. Bestimmung steht, verteidigt mit guten Gründen THOMAS (wie A. 26), 154 ff. 34a) Zum Folgenden s. die o. Anm. 15 gen. Lit.

35) *Pactus pro tenore pacis*. Decretus Chlothario c. 16, MG Cap. I, 7: ... quia ... inter nos germanitatis caritas indisruptum vinculum custoditur, centenarii inter communes provintias licentiam habeant latrones sequi etc. Dazu SCHNEIDER (wie A. 15), 81.

Andlau 588 ³⁶⁾ einigten sich König Gunthramn und sein Neffe Childebert II. über alle zwischen ihnen schwebenden Streitfragen *caritatis studio* und beschlossen: *fidem et caritatem puram et simplicem sibi debeant conservare*.

Die gleiche formelhafte Wortverbindung begegnet in der Frankengeschichte des Gregor von Tours ³⁷⁾. Wurde nach den angeführten Zeugnissen *caritas* bzw. *fides et caritas* als die zwischen Brüdern und zwischen nächsten Blutsverwandten rechtens bestehende Beziehung angesehen, so mußte doch Chramn, der Sohn des Königs Chlothar I., 558 mit seinem Oheim Childebert I. einen Bund der *fides et caritas* erst durch einen besonderen Eid begründen ³⁸⁾, was seine Erklärung leicht darin findet, daß der Bund sich gegen Chramns Vater richtete und somit das Recht der Blutsverwandtschaft durchbrach. Es zeigt sich hier, daß das zwischen Blutsverwandten offenbar naturaliter bestehende Band wechselseitiger *caritas* sich auch »künstlich« durch einen besonderen, auf *fides et caritas* gerichteten Eidschwur herstellen ließ. Wir sprechen in diesem Falle von einer Schwurfreundschaft fränkischen Rechts, wie sie uns – häufig, aber keineswegs immer, unter dem Namen der *amicitia* – das merowingische Schrifttum vielfach vorführt, und zwar nicht nur im Bereich der innerfränkischen gesellungsrechtlichen, sondern auch der zwischenstaatlichen Beziehungen ³⁹⁾. Und auch dort begegnet uns der Terminus *caritas* wieder. Gregor von Tours erzählt von einer Gesandtschaft des Westgotenkönigs Rekkared an König Childebert II., die dem Frankenkönig meldete, Rekkared begehre *caritatem vestram habere, ut et ille vestro utatur solatio et vos eius, ubi necesse fuerit, beneficia potiamini* ⁴⁰⁾; als Rechtsfolge der *caritas* wird hier mithin die gegenseitige Hilfe in der Not betrachtet. Childebert leistete darauf dem Westgotenkönig eine *promissio pacis et caritatis*. Da uns die die Promission bekräftigende Eidesleistung hier nicht überliefert ist, können wir in diesem Falle nicht von einer Schwur-

36) Überliefert bei Greg. Tur., Hist. Franc. IX 20, ed. B. KRUSCH in: MG SSRM I/1², p. 434 s. Vgl. FRITZE (wie A. 15), 95 ff.

37) dazu FRITZE (wie A. 15), 95 ff.

38) Greg. Tur., Hist. Franc. IV 17, p. 150. Vgl. FRITZE (wie A. 15), 96.

39) dazu FRITZE (wie A. 15), passim. Vgl. auch MARG. WIELERS (wie A. 15), 81 ff.

40) Hist. Franc. IX 16, p. 430; vgl. FRITZE (wie A. 15), 117 f.

freundschaft im strengen Sinne sprechen, wohl aber von einer Rechtsbeziehung, die mit der Schwurfreundschaft ihrer Rechtsnatur nach identisch ist^{40a)} und sich von jener nur durch die abweichende Form ihrer Erstellung, das Fehlen eines das Freundschaftsversprechen sichernden Eids, unterscheidet. Die uns interessierende Formel *pax et caritas* kehrt auch in der diplomatischen Korrespondenz Childeberts II. mit dem byzantinischen Hofe wieder, wo sie die *inter utramque gentem*, wie die Briefe sich in bezeichnender Weise ausdrücken, bestehende Beziehung benennt⁴¹⁾.

Stammen die angeführten Zeugnisse, die sich vermehren ließen, sämtlich aus dem 6. Jahrhundert, so fehlt es uns doch auch für die quellenärmere spätere Zeit nicht ganz an Belegen. Als *fides et caritas* beschreiben mehrere Quellen die Beziehung zwischen den in einem Bunde vereinigten jungen Hofleuten König Dagobert I., die wir wohl auch als fränkische Schwurfreundschaft oder doch als eine ihr nah verwandte Beziehung anzusehen haben⁴²⁾. In einer Formel aus der Sammlung des Marculf bezeichnet *caritas* dagegen das zwischen Brüdern rechtens bestehende Verhältnis, das den Rechtsstreit ausschließt und eine schiedlich-friedliche Einigung bewirkt⁴³⁾; auch hier steht *pax* zu *caritas* in nächster Beziehung.

Die gesellungsrechtlichen Bindungen, deren innerer Gehalt im merowingischen Schrifttum als *caritas*, *fides et caritas*, *pax et caritas* bezeichnet wird, haben nach den vorgeführten Beispielen einen recht ver-

40a) Daß das frühe Mittelalter Freundschaftsversprechen auch ohne Eidesleistung gekannt hat, ist gesichert, s. u. S. 34 mit A. 88. Auf die Problematik, die sich daraus für den Rechtscharakter des Eids ergibt, kann hier nur hingewiesen werden; s. zu ihr bes. W. EBEL, Der Bürgereid, 1958.

41) s. FRITZE (wie A. 15), 118 f. mit A. 142. Vgl. H. LÖWE, Von Theoderich d. Gr. zu Karl d. Gr. (Sonderausgabe 1956), 28 A. 56.

42) s. FRITZE (wie A. 15), 105 ff.

43) Form. Marc. II 14, MG FF, 84; dazu FRITZE (wie A. 15), 97 f. mit A. 73, 74. Zu der dort genannten Lit. jetzt H. KRAUSE, *Consilio et iudicio*, in: *Speculum Historiale* (Festschr. Joh. Spörl, 1965), 416 ff.; dort S. 417 A. 8 neuere Lit. zur Gesch. des Schiedsgerichtswesens; ferner W. JANSSEN, *Die Anfänge des modernen Völkerrechts u. der neuzeitl. Diplomatie. Ein Forschungsbericht* (1965), 31 ff.; R. SCHNEIDER, *Zum frühmittelalterl. Schiedswesen*, in: *Aus Theorie u. Praxis der Geschichtswiss.* Festschr. f. H. Herzfeld z. 80. Geb., hrsg. v. D. Kurze (1972), 389 ff.

schiedenen Charakter. Gemeinsam ist ihnen allen das Element des Friedens; alle sind sie dadurch gekennzeichnet, daß in ihnen rechtens Frieden herrscht – und zwar Frieden in einem besonderen, mit positivem Inhalt gefüllten Sinne. Auf diesen positiven Inhalt weisen die zur Bezeichnung der Friedensbeziehungen gebrauchten Formeln mit aller Deutlichkeit. Das lateinische *pax* genügte zu ihrer Charakterisierung offenbar nicht 44). Vor das lateinische *pax* schiebt die franko-lateinische Rechtssprache den Terminus *caritas*, der besser als *pax* anzuzeigen vermochte, daß die gemeinte Friedensbeziehung nicht nur negativ auf ein passives Unterlassen friedensstörender Handlungen, sondern auch positiv auf ein aktives Streben im friedensfördernden Sinne gerichtet war. Die für diesen Zweck verwandten Formeln *fides et caritas* bzw. *dilectio, pax et caritas* bzw. *dilectio* sind, wie R. Schneider zeigen konnte 45), der christlich-patristischen Literatur entlehnt, und zwar insbesondere Cyprian, dessen Formelgut Augustin übernom-

44) Das Wort *pax* bedeutet im röm. Gesellungsdenken zunächst offenbar einen Zustand vereinbarter Ruhe, der feindselige Handlungen ausschließt. Es hat also primär einen negativen Bedeutungsgehalt; s. dazu H. FUCHS, Augustin und der antike Friedensgedanke (1926), 182 ff. (G. ZAMPAGLIONE, L'idea della pace nel mondo antico, Turin 1967, S. 193 ff., geht auf den archaisch-römischen Friedensgedanken kaum ein.) Freilich hat das Wort noch im Laufe seiner antiken Bedeutungsgeschichte die ganze reiche Fülle an positiver Bedeutung aufgenommen, die die griech. Philosophie auf der einen, das Christentum auf der anderen Seite entwickelt hatten; dazu FUCHS a. a. O., passim; ZAMPAGLIONE a. a. O., passim; W. NESTLE, Der Friedensgedanke in der antiken Welt, 1938; zum christl. Friedensbegriff in Spätantike u. fr. Mittelalter auch R. BONNAUD DELAMARE, L'idée de paix à l'époque carolingienne (Paris 1939), 18 ff. In der Sprache der frühmittelalterl. erzählenden u. Rechtsquellen hat *pax* als Bezeichnung einer zwischenstaatl. Beziehung auch die Bedeutung »Bündnisvertrag« angenommen, wie zu wenig beachtet wird. Besonders deutlich wird das aus der Wortverbindung *pacis foedus* bzw. *pacis foedera*, die in päpstl. Quellen des 8. Jahrhunderts, aber auch im Prologus maior der Lex Salica begegnet; dazu MARG. WIELERS (wie A. 15), 6 ff., u. FRITZE, Untersuchungen zur frühslaw. u. frühfränk. Gesch. bis ins 7. Jahrhundert, phil. Diss. (masch.) Marburg 1952, S. 306 (zum Wortgebrauch der sogen. Fredegar-Chronik). – Dennoch schwang wohl die altröm. Bedeutung eines nur negativen Unterlassens feindseliger Aktionen in der Anwendung von *pax* auf zwischenstaatl. Beziehungen auch im frühen Mittelalter noch immer mit.

45) R. SCHNEIDER (wie A. 15), 54 ff.

men hat und über diesen das lateinische kirchliche Schrifttum des frühen Mittelalters. Freilich erfuhren diese letztlich auf das Neue Testament zurückgehenden Formeln einen einschneidenden Bedeutungswandel, als sie, die in der altchristlichen Literatur eine subjektive psychische Intention, die liebende Richtung der Seele auf den Nächsten, bezeichnet hatten, nun zur Wiedergabe normativer Begriffe des objektiven äusseren Verhaltens im Rahmen profaner, jedenfalls stark fränkisch-germanisch beeinflusster gesellungsrechtlicher Beziehungen verwandt wurden. Ermöglicht wurde diese uns befremdende Übertragung wohl eben dadurch, daß die Beziehungen des profanen Gesellungsrechts, die die christlichen Formeln jetzt zu bezeichnen hatten, eine positiv-aktive Intention enthielten – ebenso wie dies für die seelischen Strebungen gilt, auf die die christlichen Termini ursprünglich angewandt worden waren, so verschieden die positive Richtung in beiden Bereichen im übrigen auch sein mochte. Frieden, Liebe und Treue dürften bereits im vorchristlichen Gesellungsdenken der Franken in einer inneren, den Rechtsbegriff des Friedens positiv füllenden Beziehung zueinander gestanden ⁴⁶⁾ und dadurch die Anwendung der christlichen Formeln auf

46) Die Worte Frieden u. Freund leiten sich bekanntlich etymologisch von ein und derselben Wurzel her: KLUGE-MITZKA, Etymolog. Wb. der dt. Sprache ²⁰ (1967), 218 f., s. v. Freund, Friede; zur Etymologie jetzt F. MEZGER, Germ. frijond – »Verwandte«, in: Zs. f. vergl. Sprachforschung 79 (1965), 32 ff., mit Lit. Zur Sache s. V. GRØNBECHE, Kultur u. Religion der Germanen I (dt. Übers. 1937), 31; GRØNBECHE, 53, bietet bemerkenswerte angelsächs. Belege für die Verbindung von Frieden u. Liebe; ebda., 24 ff., zum Wesen u. Gehalt der Blutsfreundschaft u. ihres Friedensbegriffs vorwiegend nach altnord. Quellen. Vgl. auch O. BRUNNER, Land u. Herrschaft ⁴ (1959), 20 ff. Eher der Hausgemeinschaft möchte den altnord. Friedensbegriff zuordnen KL. v. SEE, Altnord. Rechtswörter. Philolog. Studien zur Rechtsauffassung u. Rechtsgesinnung der Germanen (1964), 139 ff. Gegen die in der älteren Forschung oft vertretene Lehre von einer ursprgl. Bedeutung des Worts »Frieden« = »geheiligte Rechtsordnung des Volkes« s. KL. v. SEE a. a. O. u. E. KAUFMANN in: Handwb. der dt. Rechtsgesch., hrsg. von A. Erler u. E. Kaufmann, I (1971), Sp. 1275 ff., s. v. Friede, beide mit weiterer Lit. Die Frage kann freilich kaum als erledigt gelten, s. bes. die Ausführungen von R. WENSKUS, Stammesbildung u. Verfassung. Das Werden der frühmittelalterl. gentes (1961), 35 ff. – Zum Bedeutungsgehalt von »Freund« s. Dt. Rechtswb. III, 866 ff.; Grimms Dt. Wb. IV/1, Sp. 162 ff.; BENECKE-MÜLLER-ZARNCKE, Mittelhochdt. Wb. III, 411 f.

profane Friedensbeziehungen des merowingischen Gesellungslebens ermöglicht haben.

Friedensgenossen sind in den Begriffen des älteren Gesellungsdenkens – jedenfalls des germanischen, vielleicht auch allgemein des alteuropäischen⁴⁷⁾ – Freunde, Friedensverhältnisse sind Freundschaftsverhältnisse⁴⁸⁾. Zu unterscheiden sind im allgemeinen Rechtskreise der

47) Zur Frage einer überethnischen alteuropäischen Kultur als einer Wurzel der historischen kulturellen Einheit Europas s. FRITZE, *Slaw. Altertumswiss. in der Nachfolge Lubor Niederles*, in: *Jb. f. d. Gesch. Mittel- u. Ostdeutschlands Erg.-Bd. zu Bd. 11* (1967), 1 ff., im Anschluß an die Arbeiten von H. KRAHE; Krahe sprachgeschichtl. Thesen modifizierend jetzt W. P. SCHMID, *Alteuropäisch u. Indogermanisch* (Akad. d. Wiss. u. Lit. zu Mainz, *Abh. d. geistes- u. sozialwiss. Kl. Jg. 1968 Nr. 6*), mit weiterer Lit.

48) Zum Begriff der Freundschaft u. seinem Gehalt im älteren dt. gesellungsrechtl. Denken zusammenfassend FRITZE (wie A. 15), 80 ff. Sicherlich ist der Begriff der Freundschaft in seiner älteren gesellungsrechtl. Bedeutung kein spezifisches Element nur des dt. oder des german. Gesellungsdenkens. In seiner o. a. Untersuchung hat Verf. auf verwandte gesellungsrechtl. Figuren bei anderen indogerman. Völkern hingewiesen. Vergleichende Untersuchungen der gesellungsrechtl. Beziehungen im alteurop. Kulturbereich (zu diesem Begriff s. o. A. 47) würden vermutlich überraschende Gemeinsamkeiten zu Tage fördern. Aber doch wohl nicht nur Gemeinsamkeiten. So wäre z. B. zu fragen, ob die für die Germanen anzunehmende Deckung von Friedens- u. Freundschaftsbeziehung für den gesamten alteurop. Bereich gilt. Weiter scheint der german. Begriff der Treue im Sinne einer mit der Freundschaftsbeziehung gesetzten Rechtspflicht eine german. Besonderheit zu sein; so mit W. SCHLESINGER, *Randbemerkungen zu drei Aufsätzen über Sippe, Gefolgschaft u. Treue*, in: *ders., Beiträge zur dt. Verfassungsgesch. d. Mittelalters I* (1963), 316 ff., gegen F. GRAUS, *Über die sogen. german. Treue*, in: *Historica I* (1959), 71 ff. Wogegen sich Gr. mit Recht wendet, ist die in der dt. Lit. allerdings weit verbreitete Auffassung, daß die Germanen in besonderem Maße der Treue-Wahrung fähig gewesen seien. »Die Treue... betrachten wir als kennzeichnende Eigenschaft des german. Stammes«, schreibt ANDREAS HEUSLER, *Germanentum. Vom Lebens- u. Formgefühl der alten Germanen*⁴, o. J., S. 29, um nur einen von vielen zu zitieren. Wie Graus mit Recht feststellt, widerlegt die Geschichte der german. Völker diesen naiven deutschen Selbstbetrug auf Schritt und Tritt. Aber die Feststellung der zahlreichen german. Treubrüche kann, darin ist W. Schlesinger zu folgen, die Lehre von dem besonderen german. Begriff der Treue als einer mit der Freundschaft gesetzten Rechtspflicht doch nicht erschüttern. Der Bruch einer Rechtsnorm ist kein Beweis gegen deren allgemeine Anerkennung, und zwar auch durch

Freundschaft solche Beziehungen, in denen Frieden – samt den ihm zugeordneten Elementen der Liebe und Treue – »naturaliter« waltet, wie vor allem die »geborene« Freundschaft der Blutsverwandten, danach die der Hausgenossen, und schließlich solche, in denen Frieden durch besondere rechtsförmige Akte mit bindender Kraft erst begründet werden muß⁴⁹⁾. Zu diesen letzten, den »gemachten« Freundschaftsverhältnissen, zählt neben anderen auch diejenige Beziehung des merowingisch-fränkischen Gesellungsrechts, die am besten als Schwurfreundschaft zu bezeichnen ist. Ihrem Wesen nach bindet sie durch eidlich bekräftigte, rechtsförmige, auf »Liebe und Treue« gerichtete Promissio-

den Rechtsbrecher selber; s. dazu etwa G. RADBRUCH, Rechtsphilosophie⁶, hrsg. v. E. Wolf (1963), 174 ff., bes. 177 f. Auch die an Graus sich anlehnen- den Ausführungen von KL. v. SEE (wie A. 46), 204 ff., über die Bedeutung der zu german. *trewwo gehörigen altnord. Rechtswörter haben Verf. nicht davon überzeugen können, daß die Treue als Rechtspflicht nicht als alte german. Rechtsbeziehung anzusehen sei. – Wesen u. Inhalt der Treue als Rechtspflicht hat niemand besser beschrieben als Fulbert von Chartres; mit Grund ist seine Bestimmung dessen, quae in fidelitate sunt observanda, in das Decr. Grat. aufgenommen worden: P. II C. XXII qu. V c. XVIII, ed. E. FRIEDBERG, Corpus iuris canon. I (1879; Neudr. 1955), 887 f.

49) zur alten dt. terminolog. Unterscheidung von »geborener« u. »gemachter« Freundschaft s. Grimms Dt. Wörterbuch IV/1, 1, Sp. 612 s. v. Freund 2; auch M. LEXER, Mittelhochdt. Handwörterbuch III (1876), Sp. 526 s. v. vriunt. Die gesellungsrechtl. Kreise, die der Gesamtbereich der Freundschaft umfaßt, bezeichnet der westfränk. Vertrag von Coulaines 843 recht klar, wenn er in seinem c. 4 die Gesellungsbeziehungen aufzählt, die der 843 erstellten Reichsordnung gefährlich werden können: consanguinitatis seu familiaritatis seu amicitiae coniunctio (MG Cap. II, 255), also Blutsverwandtschaft, Hausgenossenschaft, »gemachte« Freundschaft (der latein. Terminus amicitia ist hier in eingengter Bedeutung allein für die »gemachte« Freundschaft gebraucht; s. dazu u. S. 27 f.). Zum gesellungsrechtl. Bereich der Freundschaft s. etwa A. HEUSLER, Germanentum (wie A. 48), 22 ff.; zusammenfassend jetzt E. EWIG, La monocratie dans l'Europe occidentale du Ve au Xe siècle, in: Recueil Jean Bodin XXII (1969), 57 ff. Zur Frage nach der Rechtsfigur der Blutsverwandtschaft, d. h. zur Frage nach der »Sippe«, ist hier nicht Stellung zu nehmen; s. dazu W. SCHLESINGER, Randbemerkungen (wie A. 48), 286 ff., mit Lit.

nen ⁵⁰⁾ ihre Partner in ein wechselseitiges Friedensverhältnis, das den Schwurfreunden einerseits den gleichen gesellungsrechtlichen Rang zuerkennt, andererseits ihnen die Hilfe des Freundes in der Not sichert.

Belege für sie finden sich nicht nur im merowingischen Schrifttum, sondern ebenso in der völkerwanderungszeitlichen germanischen Heldendichtung ⁵¹⁾. Ihr Ursprung ist nicht vollständig geklärt. Ohne Zweifel besitzt sie starke Wurzeln im germanischen und darüber hinaus im alteuropäischen Gesellungsdenken ⁵²⁾. Ob sie als spezifisch fränkische Sonderform des Freundschaftsrechts bezeichnet werden kann, bedarf

50) Zum Treuversprechen als Begründungsakt »gemachter« Freundschaft im älteren dt. Recht u. seiner eidl. Bekräftigung s. O. GIERKE, Schuld u. Haftung im älteren dt. Recht (1910), 133 ff. Zur Begründung einer Rechtspflicht durch einseitige abstrakte Versprechen allgemein H. SIEGEL, Das Versprechen als Verpflichtungsgrund im heutigen Recht (1873), passim. Zur eidl. Sicherung solcher Versprechen ders., Handschlag u. Eid nebst den verwandten Sicherungen für ein Versprechen im dt. Rechtsleben (1894), 22 ff. Mit Nachdruck ist zu betonen, daß das Freundschaftsversprechen des fr. Mittelalters der eidlichen Sicherung nicht unbedingt bedurfte, s. o. A. 40a, u. S. 34 mit A. 88. Vgl. zum Ganzen auch die recht knappen Ausführungen von R. HÜBNER, Grundzüge des dt. Privatrechts⁵ (1930), 543 ff. Die Rechtsgesch. des Versprechens im Mittelalter harret noch ihres Bearbeiters. Wahrscheinlich liegt der Entstehungsgrund des abstrakten einseitigen Versprechens als eines Obligationsakts im weström. Vulgarrecht; vgl. dazu die Bemerkungen von E. LEVY, Weström. Vulgarrecht. Das Obligationenrecht (1956), 50 ff.; ihm folgend M. KASER, Das röm. Privatrecht II (1959), 275.

51) Belege dafür bei U. J. MADER, Sippe u. Gefolgschaft bei Tacitus u. in der westgerman. Heldendichtung, phil. Diss. Kiel 1940, S. 100 f., 129 f. (vor allem die Schwurfreundschaft zwischen Walter und Hagen, die im Mittelpunkt des mittellatein. Walthari-Lieds steht). M. faßt die von ihm vorgeführten Belege für Schwurfreundschaften allerdings irrtümlich unter die Kategorie der Schwurbrüderschaft, von der sie streng zu unterscheiden sind, s. FRITZE (wie 4. 15), 83 A. 32, 87 A. 47.

52) In seiner o. A. 15 zit. Untersuchung hat Verf. die merowing. Schwurfreundschaft aus Elementen des german. Gesellungsdenkens abgeleitet, aber auch auf verwandte Erscheinungen bei anderen indogerm. Völkern aufmerksam gemacht, s. o. A. 48. Vgl. auch MARG. WIELERS (wie A. 15), 85 ff.

weiterer Untersuchung⁵³⁾. Historisch-soziologisch kann sie als eine der Friedenssicherung dienende Selbsthilfe-Beziehung bestimmt werden, wie sie für ein archaisches Gesellungsgefüge charakteristisch ist, in dem die Organe der politischen Führung noch kein Monopol der Friedenssicherung besitzen. Ihr Charakter als Freundschaftsverhältnis erklärt es, daß der Terminus *amicitia*, der im merowingischen Schrifttum an sich eine weite Bedeutungsspanne hat und auch aus dem spätrömischen

53) MARG. WIELERS (wie A. 15), 85 ff., hält die Schw. für eine gemein-german. Institution; die von ihr für diese These beigebrachten Zeugnisse haben Verf. nicht überzeugen können. Zudem darf bezweifelt werden, ob eine gesellungsrechtl. Beziehung, die einerseits sehr weitgehende Rechtspflichten in sich einschloß, andererseits aber durch einen so künstlichen Rechtsakt wie das einseitige abstrakte Versprechen begründet war, ein so hohes Alter besitzt, wie Wielers annimmt (vgl. auch o. A. 50). Dennoch bleibt zu fragen, ob das Institut wirklich bei den Franken entstanden ist und ob sein Anwendungsbereich ursprünglich auf das Frankenreich beschränkt war. Als angelsächs. Beispiel einer durch abstraktes Versprechen begründeten Freundschaft sei genannt der Freundschaftsbund zw. B. Wilfrid von York und dem Südsachsenkönig Ethelwald: Vita Wilfridi auct. Eddio-Stephano c. 41, ed. W. LEVISON in: MG SSRM VI, 234. Vgl. auch den entsprechenden Fall in der gleichen Vita c. 42, p. 235. Beide Male ist Rechtsfolge des Freundschaftsversprechens die Verpflichtung zu *consilium et auxilium*. Es handelt sich also um eine der fränk. durchaus analoge, wenn nicht mit ihr identische Institution. Über deren Entstehungsraum und -zeit ist aber mit dem Nachweis dieser angelsächs. Beispiele selbstverständlich gar nichts gesagt. Nicht ausgeschlossen scheint es, die Entstehung der Schwurfreundschaft in das sich feudalisierende römische Gallien der Wende des 4. und 5. Jahrhunderts zu setzen. Einen deutlichen Hinweis auf die Existenz der Schwurfreundschaft bereits zu dieser Zeit scheint Joh. Cassianus in seinen *Collationes* XVI 28 zu geben, wo sich der bekannte Mönchsvater um den Nachweis bemüht, *amicitias coniuratione initas firmas esse non posse*. Den fränk. gesellungsrechtl. Bedürfnissen mußte eine derartige Institution in hohem Maße entgegenkommen; doch wird ihr Inhalt von den Franken wohl modifiziert worden sein. Zu der These von Br. PARADISI, *L'amicitia internazionale nell'Alto Medioevo*, in: *Scritti in onore di Contardo Ferrini II* (Mailand 1947), 178 ff., nach der die mittelalterlichen Formen zwischenstaatlicher *amicitia* sich aus einem bestimmten Typus der römischen zwischenstaatl. *amicitia* heraus entwickelt hätten, s. FRITZE (wie A. 15), 89 A. 52; doch bedürften die dort gegebenen Ausführungen der Ergänzung und auch der Modifizierung, die aber nur im Zusammenhang einer Gesamtbehandlung der zwischenstaatlichen Beziehungsformen im Ma. möglich wären.

Gesellungsleben herrührende Beziehungsformen bezeichnen kann ⁵⁴⁾, in eingengter Bedeutung auch auf das besondere Verhältnis der Schwurfreundschaft angewandt werden kann, wie dies besonders für die sogenannte Fredegar-Chronik gilt ⁵⁵⁾.

Auch in karlingischer Zeit hat der Terminus *caritas* und seine formelhafte Verbindung besonders mit *pax* seine alte Funktion in der franko-lateinischen Rechtssprache nicht verloren, wie wiederum R. Schneider zeigen konnte ⁵⁶⁾. Vor allem begegnet die Formel als Bezeichnung des Rechtsverhältnisses der Brüdergemeine und weiter auch der *cognatio*, das zwischen den karlingischen Teilkönigen naturaliter besteht – so zuerst in der *Divisio regnorum* Karls des Großen von 806 ⁵⁷⁾ und weiter in einer ganzen Reihe von fränkischen Statuten und Verträgen des 9. Jahrhunderts ⁵⁸⁾. Nach Prudentius von Troyes befestigen die karlingischen Brüder 844 zu Diedenhofen untereinander die *fraternitatis et caritatis iura* ⁵⁹⁾, und im gleichen Jahr dankt die Synode von Ver Karl d. Kahlen, *quod . . . redistis ad pacem cum fratri-*

54) dazu FRITZE (wie A. 15), 99 ff.; MARG. WIELERS (wie A. 15), 84, die dem Verf. freilich zu Unrecht vorwirft, er habe in seiner Untersuchung über die Schw. die Bedeutungsvielfalt des Terminus *amicitia* in den frühmittelalterl. Quellen nicht beachtet.

55) FRITZE (wie A. 15), 103 f.

56) zum Folgenden SCHNEIDER (wie A. 15), passim. Vgl. auch W. SCHLESINGER, Die Auflösung des Karlsreiches, in: Karl d. Gr. Lebenswerk u. Nachleben I, hrsg. v. H. Beumann (1965), 846 ff.

57) MG Cap. I, 127: . . . eo videlicet modo, ut . . . quisque . . . nitatur . . . pacem atque caritatem cum fratre custodire.

58) *Divisio regni* 831, MG Cap. II, 21: . . . et pacem hac fraternam caritatem inter se custodire valeant; Vertrag von Meerssen 847 c. 1, MG Cap. II, 69: De pace et concordia atque unanimitate trium fratrum et regum inter se, et quod verissimo et non ficto caritatis vinculo sint uniti; die Metzger Synode 859 fordert im c. 6 ihrer Akten (MG Cap. II, 443) Ludwig den Dt. zu dem Gelöbnis auf, se . . . in pace ac caritate Deo placita cum praefatis principibus nostris Karolo atque Hlothario . . . permansurum; die Synode von Savonnière 859 fordert im c. 1 ihrer Akten (MG Cap. II, 447): Ut caritas fraterna et concordia pacis reformatur inter fratres, principes scilicet ac gloriosos reges nostros . . .; der Vertrag von Meerssen 870 macht ein besonderes territoriales Zugeständnis propter pacis et caritatis custodiam (MG Cap. II, 194).

59) Ann. Bertin. a. 844, ed. G. WAITZ (MG SSRG 1883), 31.

bus vestris, quam et natura vobis et religione debetis ⁶⁰). Um 866 fürchten die Bischöfe im Reiche Lothars II., daß die Frankenfürsten, *quod absit, a mutua societate ac dilectione sive consanguinitatis iure exorbitent* ⁶¹). Papst Hadrian II. will 871 Karl d. Kahlen daran hindern, *ne iura propinquitatis . . . corrumpat, ne pacis ac caritatis foedera violet* ⁶²). Nach den Fulder Annalen appelliert Ludwig der Jüngere vor der Schlacht bei Andernach 876 an Karl d. Kahlen, die *iura propinquitatis, quae inter nos naturaliter existunt*, nicht zu verletzen ⁶³).

Die vorgeführten fränkischen Quellenzeugnisse des 9. Jahrhunderts machen so deutlich wie möglich, daß die christlichen Termini *pax*, *caritas* und *fides* in ihrer formelhaften Verbindung auch in dieser Zeit noch die archaische profane Friedensbeziehung der Blutsverwandtschaft als eine *naturaliter* bestehende Rechtsbeziehung zu umschreiben haben. Auch noch dieses Jahrhundert des *christianum imperium*, der *christiani reges* und des *christianus populus*, der „Verchristlichung“ also der politisch-sozialen Ordnung ⁶⁴), betrachtet die Friedensbeziehung der Blutsverwandten als ein *ius naturae*, wie Prudentius von Troyes sich einmal ausdrückt ⁶⁵). Doch meint Prudentius hier offenbar nicht im Sinne des stoischen Naturrechtsbegriffs eine positive Rechtsordnung, die am ewigen und unveränderlichen Gesetz des Kosmos Anteil hat, weil auch in ihr der allgegenwärtig den Kosmos durchdringende Logos wirkt ^{65a}).

60) MG Cap. II, 383.

61) MG Epp. VI, 230.

62) MG Epp. VI, 737.

63) Ann. Fuld. a. 876, ed. F. KURZE (MG SSRG 1891), 87.

64) Grundlegend zu diesem Prozeß H.-X. ARQUILLIÈRE, *L'augustinisme politique*² (Paris 1955), 117 ff.; E. EWIG, *Zum christl. Königsgedanken im Frühmittelalter*, in: *Das Königtum. Seine geistigen u. rechtl. Grundlagen* (Vorträge u. Forschungen hrsg. von Th. Mayer III, 1956), 7 ff. Aus der neueren Literatur: W. MOHR, *Die karoling. Reichsidee*, 1962 (vgl. dazu aber H. GRUNDMANN in: DA 19, 1963, S. 524 f.); J. SEMMLER, *Reichsidee u. kirchl. Gesetzgebung unter Ludwig d. Fr.*, in: *Ztschr. f. Kirchengesch.* 71 (1960), 37 ff.; H. H. ANTON, *Fürstenspiegel u. Herrscherethos in der karoling. Zeit*, 1968; W. WEHLEN, *Geschichtsschreibung u. Staatsauffassung im Zeitalter Ludwig d. Fr.*, 1970.

65) Ann. Bertin. a. 840, S. 24.

65a) zum Naturrechtsbegriff der Stoa s. F. FLÜCKIGER, *Gesch. des Naturrechts I* (Zürich 1954), 186 ff.

Anscheinend steht er hier vielmehr unter dem Einfluß der – Augustin mißdeutenden – Lehre karolingischer Theologen wie Jonas von Orléans und Agobard von Lyon, die die Kirche Christi als eine sacerdotium und regnum umschließende, unter dem Gebot der ewigen lex divina stehende Einheit begriff^{65b}). Offenbar bildet für Prudentius das *ius naturae* im Sinne dieser Lehre als Bildung der blind schaffenden Natur einen Gegensatz zur supranaturalen lex divina.

Auch die sprachliche Tradition der Umschreibung dieser im Zeitalter des »christlichen Reichs« sich so sonderbar ausnehmenden heidnisch-profanen Rechtssphäre mit christlichem Formelgut erhält sich. Freilich wurde das Anstößige, das in der Vorstellung eines solchen Nebeneinanders von »natürlicher« und göttlicher Rechtssphäre lag – die *adnuntiatio* Ludwig d. Deutschen von 842 stellte sie als *fraternitas* und *christianitas* einander gegenüber⁶⁶) – sehr wohl empfunden⁶⁷). Die oben angeführte Synode von Ver 844 suchte die zwischen beiden Bereichen bestehende Spannung auszugleichen, indem sie die Normen des einen auch für den anderen in Anspruch nahm; freilich blieb dabei die Existenz eines besondern *ius naturae* im angegebenen Sinne unbestritten. Aber gerade die traditionelle Beschreibung »natürlicher« rechtlicher Friedensbeziehungen mit christlichen Formeln gestattet auch deren christliche Umdeutung, ihre Umsetzung in die Sphäre der Ausschließlichkeit beanspruchenden lex divina. An energischen Versuchen in dieser Richtung hat es gerade im 9. Jahrhundert wahrlich nicht gefehlt⁶⁸), doch bleibt bemerkenswert, daß sie sich nicht vollständig haben durchsetzen können⁶⁹).

Nach diesem für den Gesamtzusammenhang unserer Untersuchung nicht überflüssigen Exkurs in die Rechtsideengeschichte des 9. Jahrhunderts sei der Blick noch einmal zurückgelenkt auf die Quellen zur Ge-

65b) dazu die o. A. 64 gen. Lit.

66) Nithard, Hist. III 5, ed. E. MÜLLER (MG SSRG 1907), 35.

67) dazu SCHNEIDER (wie A. 15), 125 ff.

68) so schon in der Gesetzgebung Karls d. Gr., s. SCHNEIDER (wie A. 15), 93 ff.; später unter Ludwig d. Fr., s. SCHNEIDER, 101 ff.; für die Folgezeit SCHNEIDER, 125 ff.

69) besonders aufschlußreich die Polemik Hinkmarks von Reims gegen Ludwig d. Dt. 858: MG Cap. II, 428 ff.; dazu SCHNEIDER (wie A. 15), 133 f.

schichte der karlingischen Brüdergemeine. Nach den Akten des Vertrags von Koblenz 860 zwischen den Brüdern Ludwig d. Deutschen und Karl d. Kahlen und ihrem Neffen Lothar II. forderte Karl d. K. in seiner *adnuntiatio*: ... *ut inter nos pax fieret, sicut per rectum esse debet, et ut ... ad illam caritatem et fraternam concordiam rediret* (sc. frater), *sine qua nullus christianus salvus esse non potest* ⁷⁰⁾. Wieder finden wir den Frieden der Blutsverwandten als eine Rechtsbeziehung, wieder wird sie mit den bekannten christlichen Termini beschrieben, die hier nun aber im Dienste der christlichen Umdeutung stehen. Indessen war 860 das Recht der Brüdergemeine längst zu schwach geworden, um die Reichseinheit allein aus sich heraus erhalten zu können ⁷¹⁾. Die Erfüllung ihrer an sich aus der *fraternitas* naturaliter fließenden Rechtspflichten mußten die Könige sich in eidlich bekräftigten Promissionen geloben ⁷²⁾. So näherte die *fraternitas* von 860 sich der *amicitia* im engeren Sinne der »gemachten« Freundschaft an ⁷³⁾, und entsprechend berichtet Prudentius von Troyes, die Brüder hätten zunächst *de pace* verhandelt, um schließlich *concordiam atque amicitiam* unter sich mit einem Eide zu befestigen ⁷⁴⁾. Freilich bereitete die terminologische Unterscheidung von *amicitia* und *fraternitas* den Zeitgenossen Schwierigkeiten, denn auch die *fraternitas* fiel in den Rechtskreis der *amicitia* im weiteren Sinne; nach Nithards Zeugnis forderten 840 die Großen im Reiche Karls d. K., *ut deinceps Lotharius Karolo ita fidus amicus sit, sicut frater per iusticiam fratri esse debet* ⁷⁵⁾. Immerhin neigte der Sprachgebrauch dazu, den Terminus *amicitia* mit Einschränkung auf »gemachte« Freundschaftsverhältnisse zu gebrauchen. Das durch die Straßburger Eide von 842 zwischen den Brüdern Karl und Ludwig geschlossene Bündnis, das gegen den dritten Bruder Lothar gerichtet war und somit das Recht der Brüdergemeine durchbrach ⁷⁶⁾, bezeichnet Pru-

70) MG Cap. II, 153.

71) Vgl. SCHNEIDER (wie A. 15), 144 ff.; SCHLESINGER (wie A. 56), 846 ff.

72) s. SCHNEIDER (wie A. 15), 158 ff. Unscharf WIELERS (wie A. 15), 109 f.

73) vgl. SCHNEIDER (wie A. 15), 159 f.

74) Ann. Bertin. a. 860, S. 54.

75) Hist. II 4, S. 17. Vgl. auch die u. A. 145 zit. *adnuntiatio* Karoli der Akten des Vertrags von Savonnière 862.

76) SCHNEIDER (wie A. 15), 137 ff. Das Wesen des Vorgangs verkennt WIELERS (wie A. 15), 100 f.

dentius von Troyes als *fraternitas amicitiaque* 77) – offensichtlich in Verlegenheit um eine Formel, die den wahren Sachverhalt, den Bruch des Rechts der Brüdergemeine, nicht zu deutlich werden ließ, andererseits aber den »gemachten« Charakter der Freundschaft von 842 nicht ganz unterdrückte. Die Annalen von Fulda sprechen dagegen unverblümt von einer *amicitia* und einem *pactum* zwischen Ludwig und Karl, dem gegenüber sich Lothar in der Darstellung der Annalen auf das *ius germanitatis* beruft 78); die Fulder Annalen heben somit die *amicitia* als »gemachte« von der »geborenen« Freundschaft der *germanitas* deutlich ab. Das Bündnis, das im folgenden Jahre alle drei Brüder zu Verdun durch beschworene, auf *pax et alternum adiutorium* lautende Promissionen miteinander schlossen und das die rechtliche Voraussetzung für die damals vollzogene und eidlich garantierte Reichsteilung bildete 79), nennt Lothar I. in einem Brief an Papst Leo IV. einige Jahre später ein *amicitiae foedus* 80). Ähnlich wie in Koblenz 860 handelte es sich auch in Verdun um eine Überlagerung der »geborenen« Freundschaft der *fraternitas* durch eine »gemachte«, eine *amicitia* im engeren Sinne.

So war die Brüdergemeine der karlingischen Teilkönige seit 840 auf dem Wege zur reinen Schwurfreundschaft, wie sie im Vertrag von Fouron 878 denn auch schließlich erstellt wurde 81) und wie sie im Bon-

77) Ann. Bertin. a. 842, S. 27.

78) Ann. Fuld. a. 848, S. 37: pars Hlutharii illud . . . maxime moliebatur, ut Hludowicus posthabita Karli amicitia sibi germanitatis iure sociaretur. Hludowicus vero memor pacti, quod cum Karlo dudum cum adtestatione divini nominis inierat . . .

79) zum Rechtscharakter des Vertrags von Verdun s. P. CLASSEN, Die Verträge von Verdun und von Coulaines 843 als polit. Grundlagen des westfränk. Reiches, in: HZ 196 (1963), 1 ff.; SCHNEIDER (wie A. 15), 142 ff. Abweichend von Schneider, der der Teilung u. ihrer eidlichen Sicherung ein iuramentum pacis et alterni adiutorii inter reges fratres folgen läßt, hält Verf. diesen Schwurbund der drei Könige für die zeitlich voraufgehende Rechtsgrundlage der Teilung; diese zeitliche wie sachliche Priorität des *amicitiae foedus* der Brüder scheinen ihm die Quellen, sowohl der Brief der Synode von Savonnière 859 an Eb. Wenilo von Sens als auch Lothars Brief an P. Leo IV. 847/49, deutlich zu ergeben.

80) MG Epp. V, 610 (Brief an P. Leo IV. 847/49).

81) SCHNEIDER (wie A. 15), 167 f.

ner Vertrag von 921 wieder auflebte⁸²⁾, um in der Folge in den deutsch-französischen Beziehungen noch eine bedeutende Rolle zu spielen⁸³⁾. Terminologisch erscheint die Schwurfreundschaft der karlingischen Teilkönige als *amicitia* – das ist für die hier zu behandelnde Frage nach dem Bedeutungsgehalt des Terminus *amicitia* im PL und seinem Sinnzusammenhang mit der ihm dort verbundenen Formel *pax et caritas* festzuhalten.

Im übrigen ist die Schwurfreundschaft in den Quellen der karlingischen Zeit ungleich seltener festzustellen als in der vorausgehenden Periode. Zwar fehlt es nicht ganz an unmittelbaren Belegen für ihr Fortleben jedenfalls im Bereich »privater« Gesellungsbeziehungen⁸⁴⁾; in den zwischenstaatlichen Verhältnissen des Frankenreichs spielte sie seit Karl d. Gr. jedoch keine Rolle mehr, da das neue Imperium einen die *regna* überragenden Rang für sich beanspruchte und somit für ein Vertragsverhältnis, das seinen Partnern die gleiche Stellung zuerkannte,

82) MG Const. I, 1. Die beiden Vertragsschließenden Könige leisten sich ein beeedetes wechselseitiges Freundschaftsversprechen nach der gleichen Formel, deren sich 898 König Berengar bedient hatte (s. u. A. 84). Vgl. FRITZE (wie A. 15), 125; WIELERS (wie A. 15), 118.

83) Die Beziehungen zwischen dem otton.-salischen Reich und Frankreich sind auf diese Frage hin nochmals zu untersuchen; zuletzt zu ihnen die gedankenreiche Abhandlung von H. ZIMMERMANN, *Ott. Studien I: Frankreich u. Reims in der Politik der Ottonenzeit*, in: *MIÖG Erg. Bd. 20* (1962/63), 122 ff.

84) Die Altaicher Fortsetzung der *Ann. Fuld.* a. 884 berichtet von der Schwurfreundschaft zwischen Markgr. Arbo von d. Ostmark u. dem Mährerfürsten Svatopluk, s. SCHNEIDER (wie A. 15), 86. Weiter ist uns die Formel der *promissio amicitiae* erhalten, die 898 König Berengar der Kaiserwitwe Angiltrude geleistet hat: MG Cap. II, 126; s. SCHNEIDER, 86. Einen Reflex der Schwurfreundschaft bietet die wohl aus dem 9. Jahrhundert stammende *Vita S. Anstrudis abb. Laudunensis c. 13*, nach der der neustr. Hm. Ebroin dem Marienkloster zu Laon u. seinen Nonnen *fidem et amicitiam promittit se servaturum*; ed. W. LEVISON in: MG SSRM VI (1913), 72.

keine Verwendung mehr hatte⁸⁵⁾. Die wichtigsten Hinweise auf das Fortleben der eigentümlichen Gesellungsbeziehung im Frankenreiche bieten aber die Verbote, die fränkische Synoden sowohl wie Capitularien gegen sie erlassen haben⁸⁶⁾. Die Kirche bekämpfte wie die *caritas fraterna*, die Hinkmar von Reims als *carnalis amor* zu diskreditieren suchte⁸⁷⁾, so auch diejenige *caritas*, die statt auf Gottes Gebot sich auf wechselseitige Eide oder auf – auch das ist bezeugt – *cartulae conscriptae*, auf schriftliche Promissionen also, gründete⁸⁸⁾ – eine Einstellung, die im Hinblick auf die hier zu untersuchenden päpstlich-fränkischen Rechtsbeziehungen besonderes Interesse verdient. Das Königtum aber mußte bestrebt sein, die Selbsthilfe-Verbindungen, die die adligen *coniurationes* bildeten und die in der späten Merowingerzeit eine verhängnisvolle Rolle gespielt hatten, nach Möglichkeit einzuschränken und vielmehr die adligen Herrschaftsträger in die neu entstehende lehn-

85) Den zwischenstaatl. *amicitia*-Beziehungen des Frankenreichs, die er für die Zeit Karls d. Gr. u. Ludwigs d. Fr. zusammenstellt, spricht SCHNEIDER (wie A. 15), 85 f., zu Recht den Charakter von Schwurfreundschaften ab. Ein Zeugnis aus dem 8. Jahrhundert bietet der 2. Fredegar-Fortsetzer mit seinem Bericht über eine durch wechselseitige Treueversprechen begründete Freundschaft zwischen König Pippin d. J. und dem oström. Kaiser Konstantin IV.: *Fred. cont. c. 40*, ed. B. KRUSCH in: *MG SSRM II*, 186. Dazu FRITZE (wie A. 15), 102. Daß es sich hier, wie MARG. WIELERS (wie A. 15), 96 ff., meint, um die einseitige fränk. Darstellung einer Vertragsbeziehung handelte, die nach oström. Auffassung einen anderen Charakter haben mußte, ist möglich und wahrscheinlich, für die Frage nach dem Fortleben der Institution im fränk. Rechtsdenken aber ohne Belang.

86) Zusammengestellt von SCHNEIDER (wie A. 15), 88 ff. Schon Karls d. Gr. Capitulare missorum von 805 verbietet generell, *ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur nisi nobis et unicuique proprio seniori ad nostram utilitatem et sui senioris*. Ein der Schwurfreundschaft verwandtes Gebilde, die Schwurgilde, verbietet das Capitulare Haristallense von 779 c. 16 (*MG Cap. I*, nr. 20, p. 51); zu dieser älteren Gilde zusammenfassend R. v. KIENLE, *German. Gemeinschaftsformen* (1939), 226 ff.; knapp jetzt auch H. STRADAL in: *Hdwb. z. dt. Rechtsgesch. hrsg. v. A. Erler u. E. Kaufmann I* (1971), Sp. 1687 ff., mit Lit.

87) s. das o. A. 69 zit. Schreiben Hinkmars von 858.

88) so schon die Synode von Orléans 538: *MG Conc. I*, 80. Diesen und weitere Belege der Zeit vom 6.–9. Jh. bei SCHNEIDER (wie A. 15), 89 mit A. 90.

rechtliche Pyramide einzubauen, um sie dadurch mit einem festen Rechtsband an die zentrale politische Führung zu binden⁸⁹). Welche Bedeutung indessen der Bund einer Adelsgruppe auch im 9. Jahrhundert noch oder wieder erlangen konnte, lehrt die *pacis concordia et vera amicitia*, in der sich westfränkische Große 843 zu Coulaines vereinigt haben, um als geschlossene Gruppe dem Königtum gegenüberzutreten zu können⁹⁰).

Wir können uns nunmehr wieder unserem eigentlichen Gegenstande zuwenden, dem Pactum Ludovicianum von 817, um unsere Feststellungen über die Funktion der Formel *pax et caritas* einerseits, des Terminus *amicitia* andererseits in der franko-lateinischen Rechtssprache der merowingischen wie der karlingischen Zeit mit der oben angezogenen Bestimmung des PL zu vergleichen. Zunächst ergibt sich, daß die hier neben der *amicitia* geforderte *pax ac caritas* offenbar nicht eine von jener zu unterscheidende Beziehung, sondern mit ihr identisch ist. Phraselogisch handelt es sich um eine Tautologie, in der das Hendiadyoin *pax ac caritas* dasselbe besagt wie das vorangehende, ihm synonyme *amicitia*. Überflüssig ist diese Doppelaussage für uns allerdings keineswegs, weist sie doch recht deutlich darauf hin, daß wir es hier mit Formeln der franko-lateinischen Rechtssprache zu tun haben, und diese Beobachtung wiederum führt weiter zu dem Schluß, daß die fränkische Formel auch eine fränkische Sache, eine Gesellungsbeziehung fränkischen Rechts, bezeichnet. Im Hinblick auf die Wechselseitigkeit des geforderten Verhältnisses, seine Bindung an die Person und schließlich im Hinblick auf den Umstand, daß die Partner nicht miteinander verwandt sind, wäre weiter zu folgern, daß es sich hier um eine »gemachte«, d. i. eine durch rechtsförmige Promissionen erstellte Freundschaft fränkischen Rechts handelte. Da indessen von Eiden keine Rede

89) Die Rolle adliger coniurationes in der ausgehenden Merowingerzeit behandelt Verf. in einem unveröffentlichten Vortrag über »Kräfte u. Formen im Aufstieg der frühen Karlinger«. Zur Einbindung des fränk. Adels in das entstehende Lehnswesen s. F. L. GANSHOF, Das Lehnswesen im fränk. Reich, in: Vorträge u. Forschungen, hrsg. v. Th. Mayer, V (1960), 37 ff.; knapp zusammenfassend jetzt auch EWIG (wie A. 49), 84 ff.

90) MG Cap. II, 254; zur verfassungsgeschichtl. Bedeutung dieses Adelsbunds P. CLASSEN (wie A. 79), 1 ff., bes. 20 ff.

ist, so darf von einer Schwurfreundschaft im strengen Sinne hier zunächst noch nicht gesprochen werden, wohl aber von einem ihr nächst verwandten Verhältnis, das lebhaft an jenen Bund zwischen dem Westgotenkönig Rekkared und dem Frankenkönig Childebert II. erinnert, der durch Promissionen auf *pax et caritas* begründet wurde⁹¹⁾. Aber auch der Vertrag von Verdun, der drei Jahrhunderte später auf der Grundlage eines zwischen den drei beteiligten Brüdern geschlossenen *amicitiae foedus* erstellt wurde, kann zum Vergleich herangezogen werden⁹²⁾.

2. DIE PROMISSIO DEFENSIONIS DES PACTUM LUDOVICIANUM VON 817 UND LUDWIGS D. FR. SCHUTZEID VON 816

Das Ludovicianum enthält indessen noch eine weitere Mitteilung, die für uns von Interesse ist. Im Anschluß an die lange Aufzählung von Gebieten und Rechten, die der Kaiser im ersten Teile des Pactum dem Papste bestätigt, wird diesem die volle *potestas (ditio, ius, principatus)* über die genannten Gebiete und Einkünfte zugesichert, dem Kaiser aber oder seinen Nachfolgern deren Schmälerung verwehrt⁹³⁾; darüber hinaus gelobt der Kaiser, alle aufgeführten Gebiete und Einkünfte der römischen Kirche zu »verteidigen« (*defendere*)⁹⁴⁾. Die Forschung hat diesen Passus des PL mit dem entsprechenden des Pactum Ottonianum

91) s. o. S. 20 f.

92) s. o. S. 32 mit A. 79.

93) zur rechtl. Bedeutung der hier verwandten Termini s. THOMAS (wie A. 26), 133 ff., die wohl mit Recht meint, daß die angezogene Bestimmung die kaiserl. Oberherrschaft über den »Kirchenstaat« keineswegs ausschließe.

94) ed. SICKEL (wie A. 18), 176: ... omnia que superius leguntur, id est provincias civitates urbes oppida castella territoria et patrimonia atque insulas censusque et pensiones ecclesie beati Petri apostoli et pontificibus in sacratissima illius sede in perpetuum residentibus in quantum possumus nos defendere promittimus, ad hoc ut omnia ea in illius ditioe ad utendum fruendum atque disponendum firmiter valeant optineri ...

von 962 identifiziert⁹⁵⁾, aber doch wohl nicht zu Recht. Im Ottonianum hat die Formel des PL eine nur scheinbar unerhebliche Abwandlung erfahren. Während nämlich im Ludovicianum der Kaiser eine als *defendere* bezeichnete Leistung für die vorher genannten Gerechtsame der römischen Kirche gelobt, bezeugt er im Ottonianum, der *defensor* eben dieser Gerechtsame zu sein⁹⁶⁾. Auf den ersten Blick scheint der Ersatz der Formel des PL *nos defendere promittimus* durch das *nos defensores esse testamur* des Ottonianum nur eine stilistische Variation zu sein; doch täuscht hier wohl der Augenschein.

Ob die Änderung, die übrigens in einer recht flüchtigen, den grammatischen Satzbau deformierenden Weise vorgenommen worden ist, erst dem Ottonianum oder bereits einem der zeitlich zwischen Ludovicianum und Ottonianum stehenden Pacta angehört, kann hier offen bleiben. Hier interessiert nur, daß der rechtliche Inhalt beider Formeln trotz ihrer Ähnlichkeit offenbar ein ganz verschiedener ist; eben dieser rechtliche Unterschied dürfte das Motiv für die Änderung gebildet haben. Wenn Otto in seinem Pactum vom 13. 2. 962 die Erklärung abgibt, *defensor* der Gerechtsame der römischen Kirche zu sein, dann bezieht er sich damit wohl sicher auf das eidliche Schutzversprechen, das er aller Wahrscheinlichkeit nach im Rahmen des Zeremoniells

95) so TH. SICKEL (wie A. 18), 143 f.: »Wir haben es also wesentlich mit einem Dictamen von 817 zu tun, welches möglicherweise durch die ganze Reihe der Pacta hindurchgehend auch noch im J. 962 den Anschauungen und Absichten des Ausstellers entsprechend befunden worden ist«. STENGEL (wie A. 19) führt in seiner die verschiedenen Entstehungsphasen des Ottonianum typographisch unterscheidenden Edition des Pakts von 962 den hier in Rede stehenden § 14 auf das Ludovicianum zurück, hebt aber die geringfügigen textlichen Abweichungen als Neuerungen des Ottonianum hervor (S. 247). 96) ed. TH. SICKEL (wie A. 18), 181 (§ 14 Sickelscher Zählung): . . . omnia que superius leguntur, id est provintie civitates urbes oppida castella territoria et patrimonia atque insulas censusque et pensiones ad partem ecclesie beati Petri apostoli atque pontificum in sacratissima sede illius residentium nos in quantum possumus defensores esse testamur ad hoc . . . (das Weitere wie im PL, s. o. A. 94).

der Kaiserkrönung am 2. 2. 962 geleistet hat⁹⁷⁾; für Karl d. K. 875 und später für Heinrich II. 1014 ist uns eben dieser »Schutzzeit«, den wir sonst nur aus den erhaltenen Ordines der Kaiserkrönung kennen, als eine mit der Kaiserkrönung eng zusammenhängende Handlung aus

97) Ein unmittelbares Zeugnis dafür, daß Otto I. 962 im Rahmen der Krönungshandlungen ein eidl. Schutzversprechen für die röm. Kirche abgelegt hat, besitzen wir nicht. Überliefert ist nur der »Sicherheitseid«, den er dem Papste durch einige Getreue vor der Krönung hat leisten lassen: H. GÜNTER, Die römischen Krönungseide der deutschen Kaiser (1914; Neudruck 1931), Nr. 6, S. 7 f. Entgegen anderen Meinungen ist der Eid geraume Zeit vor der Krönung durch Gesandte Ottos abgelegt worden, vermutlich durch Abt Hatto von Fulda, den der Kaiser im Dez. 961 nach Rom vorausgeschickt hatte, s. GÜNTER, Die Krönungseide der dt. Kaiser im Mittelalter, in: Festschr. Dietr. Schäfer (1915), 22; vgl. auch EICHMANN, Eide (wie A. 7), 168 f.; Böhmer-Ottenthal, Reg. Imp. II/1, nr. 308 e. EICHMANN a. a. O. nimmt eine Wiederholung des Eids durch Otto persönlich unmittelbar vor der Krönung an; wohl mit Recht dagegen FUHRMANN (wie A. 19), 124 f. A. 171. Ob F. freilich auch in seiner Unterscheidung zwischen einem Versprechen Ottos, dem Papst einen »Sicherheitseid« durch Gesandte des Königs leisten zu lassen (als solches betrachtet F. das sogen. Juramentum, quod facere fecit suos fideles Otto augustus), und dem durch die Gesandten tatsächlich geleisteten Eid (nach F. das sogen. Juramentum futuri imperatoris) zu folgen ist, bleibt zweifelhaft angesichts des im erstgenannten Juramentum gebrauchten Präsens: Tibi domino Johanni . . . promittere et iurare *facio*. Im Gegensatz zu diesem Präsens des 1. Satzes steht das Futur des letzten: iurare *faciam*, das in der Tat ein Versprechen Ottos bezeichnet, indessen nicht das Versprechen eines »Sicherheitseids«, sondern eines »Schutzzeids«, den nämlich der künftig von Otto für Italien einzusetzende Regent ablegen soll (s. dazu in dieser Anm. unten). Wie das Verhältnis der beiden überlieferten Eidesformeln zueinander zu denken ist, braucht hier nicht erörtert zu werden. – Der überlieferte Text der Eidesformel macht deutlich, daß dieser Eid nicht das ist, was man ein Schutzversprechen für die röm. Kirche nennen kann; eine Berührung mit dem »Schutzzeit« der älteren Kaiser-Ordines besteht weder formal noch sachlich. Doch gelobt der König in diesem »Sicherheitseide«, daß derjenige, dem er das ital. Königreich anvertrauen werde, dem Papst schwören solle, adiutor zu sein ad defendendam terram S. Petri secundum suum posse. Da nun ferner ein »Schutzzeit« für die röm. Kirche zum festen Bestand der Ordines der Kaiserkrönung seit dem Otton. Pontifikale aus der Mitte 10. Jahrhunderts gehört (s. die Texte der Ordines in der Edition von R. ELZE, Ordines coronationis imperialis = MG Fontes iuris Germ. ant. IX, 1960; ebda., XV ff., zu Überlieferung u. Datierung – mit Lit.), ist anzunehmen, daß Otto einen entspre-

anderen Quellen gut bezeugt⁹⁸⁾. Mit seinem »Schutzeid« hatte Otto ja in der Tat das Gelöbniß abgelegt, *me protectorem ac defensorem esse huius sanctae Romanae ecclesiae in omnibus utilitatibus* – so jedenfalls nach der Eidesformel, die die älteren Kaiser-Ordines bis in das frühe 12. Jahrhundert bieten und die wir wenigstens als Grundgerüst der Eidesformel auch Ottos von 962 betrachten dürfen⁹⁹⁾.

chenden Eid abgelegt hat. Es sind demnach zu unterscheiden der vor der Krönung geleistete »Sicherheitseid« u. der während der Krönungshandlungen abgelegte »Schutzeid«. ELZE a. a. O., XXXII, bezweifelt freilich sicher mit Recht, daß die »Schutzseide« der Kaiser seit 962 im Wortlaut mit der in den älteren Kaiser-Ordines überlieferten Formel stets übereingestimmt hätten; er nimmt vielmehr eine fallweise Neuformulierung an, die sich der jeweiligen Lage angepaßt habe. Doch können solche textlichen Variationen nicht sehr eingreifend gewesen sein. 1111 leistete Heinrich V. den Schutzseid (*professio imperatoria*) ex libro, d. h. der Eid wurde aus dem Pontifikale vorgelesen u. vom Kaiser nachgesprochen (MG Const. I, nr. 99, p. 147); man hielt sich also damals jedenfalls an das Formular eines Ordo. Und noch der Text des »Schutzseids«, den Heinrich VII. 1312 zu leisten hatte und gleichlautend Karl IV. 1355, baut sich deutlich auf dem Gerüst der Formel der älteren Ordines auf: MG Const. IV/1, nr. 644, p. 610 (Heinrich VII.); Ordines ed. ELZE, nr. XXIII, p. 134 (Karl IV.). Zudem handelt es sich um die Formel, die der »Stauf. Ordo« vom Ende d. 12. Jahrhunderts bietet: ed. ELZE, nr. XVII, p. 63, u. dazu die Bemerkung ELZES ebda., XIX. – Der Eid Lothars III. (MG Const. I, nr. 115, p. 168), den ELZE a. a. O., XXXIII, anzieht als Beispiel für die Variation des »Schutzseids«, dürfte wohl nicht als »Schutzseid« während der Krönung, sondern vorher als »Sicherheitseid« geleistet worden sein u. an den entsprechenden »Sicherheitseid« Ottos I. (s. o.) angeknüpft haben. – Die Geschichte der Krönungseide, soviel sie auch bereits behandelt worden ist, bleibt doch noch immer zu schreiben.

98) Zum Schutzseid Karls d. K. 875, der sehr wahrscheinlich den gleichen Wortlaut hatte wie die Formel des Schutzseids in den älteren Kaiser-Ordines, s. SCHRAMM (wie A. 12), 185 ff.; EICHMANN, Kaiserkrönung II (wie A. 7), 169; zustimmend ELZE, Ordines (wie A. 97), XXXII. Den Schutzseid Heinrichs II. 1014 bezeugt Thietmar Mers., Chron. VII 1, ed. R. HOLTZMANN (MG SSRG NS IX, 1935), 396/97; dazu GÜNTER, Krönungseide (wie A. 97), 18 ff.

99) Die Formel des Schutzseids schon im ältesten überlieferten Ordo, dem des Otton. Pontifikale aus der Mitte 10. Jahrhunderts, ed. ELZE (wie A. 97), nr. I, p. 2. Die erste textl. Veränderung bringt der Ordo »Cencius II« aus der 1. H. des 12. Jahrhunderts, ed. ELZE, nr. XIV, p. 37.

Anders dagegen das Ludovicianum, das sich nicht auf ein bereits abgegebenes Versprechen beruft, sondern ein solches unmittelbar vollzieht. Die im PL gelobte Leistung ist die »Verteidigung« der zuvor genannten Gerechtsame der römischen Kirche, während Ottos Schutz- eid von 962, auf den sich das Ottonianum bezieht, den Kaiser zum *defensor* der römischen Kirche macht. Die Abweichung ist, wie gesagt, nur scheinbar geringfügig. Wie Th. Sickel, Anregungen J. Fickers folgend, in grundlegender Weise gezeigt hat, verrät das PL in seinem Formular einen starken Einfluß der italienischen Privaturkunde¹⁰⁰). Sicher zu Recht hat Sickel weiter geschlossen, daß diese von ihm erkannten italienischen Elemente des PL noch aus dessen Vorgängerpakten des 8. Jahrhunderts stammen, vor allem dem »Vertrag von Quierzy« von 754, dessen Dictamen vorwiegend päpstlichen Dictatoren zuzuschreiben sein dürfte¹⁰¹). Auf das spezielle Formular der italienischen Privaturkunde für die Veräußerung von liegendem Gut scheint nun gerade die hier in Rede stehende Formel des PL zurückzugehen.

Die Veräußerung von liegendem Gut zog nach einem im frühen Mittelalter weit verbreiteten Recht wohl germanischer Herkunft für den Veräußerer eine als Gewährschaftspflicht bezeichnete Rechtspflicht nach sich¹⁰²). Sie verpflichtete den Veräußerer (*auctor*) dazu, in einem als *autoriticium* bezeichneten Verfahren auf Ladung des Erwerbers vor Gericht gegen die Klage eines Dritten als Beklagter aufzutreten und das derivative Recht des Erwerbers durch Beweis zu verteidigen (*defendere, defensare*); wie die Lex Baiwariorum bezeugt, gehörte zu den

100) TH. SICKEL (wie A. 18), 82 ff.

101) a. a. O.

102) Eingehend dazu R. HÜBNER, Der Immobilienprozeß der fränk. Zeit (1893), 106 ff., der das fränk., süddt. u. italien. Rechtsgebiet behandelt. Vgl. dens., Grundzüge (wie A. 51), 577 ff.; H. BRUNNER, Dt. Rechtsgesch. II² bearb. von CL. v. SCHWERIN (1928), 677 ff.; beide mit weiterer Lit. Gegen die in der germanist. Lit. vorherrschende Lehre von einer stetigen Entwicklung des materiellen hochmittelalterl. Währschaftsrechts aus der prozessualen Gewährschaftspflicht der frühmittelalterl. Volksrechte heraus s. G. PARTSCH, Zur Entwicklung der Rechtsmängelhaftung des Veräußerers nach mittelalterl. südfranzös. u. span. Quellen, in: ZRG 77 GA (1960), 87 ff.; P. zustimmend MITTEIS-LIEBERICH, Dt. Privatrecht⁵ (1968), 133.

Beweismitteln dieses Verfahrens auch der gerichtliche Zweikampf ¹⁰³). Während die Volksrechte die Gewährschaftspflicht als Bestandteil des objektiven Rechts im Bereich des gerichtlichen Verfahrens um liegendes Gut kennen, enthalten die italienischen privaten Geschäftsurkunden des 8. und 9. Jahrhunderts, die die Veräußerung von liegendem Gut betreffen, vielfach als Abschluß ihres dispositiven Teils ein Gelöbniß des veräußernden Ausstellers, eben diese Gewährschaft zu übernehmen (*promitto defendere ab omnibus hominibus* u. ä.), oder sie verpflichten den veräußernden Aussteller zu einer Entschädigung des Erwerbers für den Fall, daß der Aussteller seiner Gewährschaftspflicht zu genügen nicht imstande ist ¹⁰⁴). Nach dem Nachweis von P. S. Leicht hat sich diese besondere Promission der italienischen Privaturkunde, die sogenannte Währschaftsklausel, seit dem frühen 8. Jahrhundert von der Lombardei aus über Mittel- nach Süditalien (Gaeta, Neapel, Amalfi) ausgebreitet und ist sowohl von Langobarden wie Romanen gebraucht worden ^{104a}). Der Ursprung der Klausel ist umstritten, doch bleibt festzuhalten, daß sie in fränkischen Urkunden vor 900 kaum begegnet; für die wenigen Ausnahmefälle wird italienischer Einfluß angenommen ^{104b}).

Da die Promissionsformel des PL sich in dessen Context ganz ebenso an die die Veräußerung verfügende Dispositio anschließt wie das Gewährschaftsversprechen der italienischen Privaturkunde, ist es im Hinblick auf den von Sickel erkannten Einfluß des italienischen Urkundenformulars auf das Dictamen des PL zum mindesten recht wahrscheinlich, daß das Gewährschaftsversprechen der italienischen Urkunde das

103) Lex Baiw. XVI 17, ed. E. v. SCHWIND in: MG LL nat. Germ. V/2 (1926), p. 442 ss.

104) Zahlreiche Belege bei N. TAMASSIA, La defensio nei documenti medievali italiani, in: Archivio giuridico III/1 (1904), 448 ff., der das Institut der defensio im beschriebenen Sinne allerdings aus dem griech. Recht herleiten möchte. Dazu die kritische Stellungnahme von P. S. LEICHT, Storia del diritto ital. Il diritto privato III² (Mail. 1948), 115 f. S. auch dens., Antestare et defendere. Note sulla elaborazione della formula documentaria della „defensio“ nell'età longobarda, in: Miscellanea Giovanni Mercati V (1946), 635 ff.

104a) LEICHT, Antestare (wie vor. Anm.).

104b) F. BOYE, Über die Poenformel in den Urkunden des früheren Mittelalters, in: AUF 6 (1916), 77 ff.; PARTSCH (wie A. 104), 101 f.

Vorbild der *promissio defensionis* des PL abgegeben hat. Daraus wäre weiter zu schließen – wenn wir der Sickelschen Lehre folgen dürfen –, daß die *promissio defensionis* des PL bereits aus einem päpstlich-fränkischen Pactum des 8. Jahrhunderts übernommen ist, vielleicht schon aus dem umstrittenen »Vertrag von Quierzy«.

Die Gewährschaftspflicht, deren Übernahme der Kaiser, wenn wir recht sehen, im PL gelobt, ist nun aber rechtlich etwas ganz anderes als die Verpflichtung zur *defensio Romanae ecclesiae*, die Otto d. Gr. mit seinem »Schutzleid« von 962 beschworen und im Pactum Ottonianum schriftlich bestätigt hat. Die Frage nach dem Rechtsgehalt der kaiserlichen Schutzpflicht für die römische Kirche bedarf einer gesonderten Behandlung, die an dieser Stelle nicht gegeben werden kann. Einige Hinweise sind hier jedoch unentbehrlich. Die Schutzpflicht des Kaisers für die römische Kirche ist bekanntlich nicht erst von Otto d. Gr. begründet worden. Schon die fränkischen Herrscher seit Karl d. Gr. haben sich zu ihr bekannt, wie wir aus hochoffiziellen Äußerungen von ihnen wissen¹⁰⁵). Die Frage, auf welche Weise in fränkischer Zeit die Schutzpflicht des Herrschers für die römische Kirche begründet worden ist, ob auch damals bereits ein abstraktes, eidlich befestigtes Versprechen der Rechtsgrund war wie offensichtlich in ottonischer Zeit und bereits bei Karl d. K., kann hier zunächst noch offen bleiben. Wichtig ist hier nur die Feststellung, daß nach fränkischem Verständnis die *defensio Romanae ecclesiae* den gleichen Rechtsgehalt besaß wie die *defensio*, die der Frankenherrscher über die Kirchen seines Reichs innehatte und die nach fränkischer Rechtsauffassung Mundherrschaft be-

105) *Divisio regnorum* von 806 c. 15, MG Cap. I, 129. *Divisio regni* von 831 c. 11, MG Cap. II, 23. Vertrag von Metz 867, MG Cap. II, 168. Nach der anon. Biographie Ludwigs d. Fr. ist die *ecclesia S. Petri* von Pippin, von Karl d. Gr. u. schließlich auch von Ludwig selbst in ihre *tutela* genommen worden: *Vita Hlud. imp. auct. anon.* c. 55, ed. G. H. PERTZ in: MG SS II, 641.

deutete¹⁰⁶). Mit dieser umfassenden Rechtsbeziehung, die für ihre Partner so weitgehende und schwerwiegende rechtliche wie politische Folgen in sich einschloß, hat die Gewährungspflicht, mit der wir es im PL offenbar zu tun haben, rechtlich wenig mehr gemein als den lateinischen Namen. Die hier in Rede stehenden, nur scheinbar einander entsprechenden Formeln des Ludovicianum von 817 und des Ottonianum von 962 haben offenbar Rechtsbeziehungen ganz verschiedener Art zum Gegenstand.

Es ist nun sehr wahrscheinlich, daß auch bereits Ludwig d. Fr. einen ähnlichen Schutzeid für die römische Kirche geleistet hat wie nach ihm Karl d. K. und, wenn wir recht sehen, Otto d. Gr. Ein Brief Papst Paschalis I. aus dem Jahr 818 erinnert den Kaiser an ein eidliches

106) Die Begründung für diese These kann im Rahmen dieser Abhandlung nur angedeutet werden; Verf. behält sich ihre weitere Ausführung vor (s. auch u. S. 98). In der *Divisio regnorum* von 806 (o. A. 105) identifiziert Karl d. Gr. – und ihm folgend Ludwig d. Fr. in seiner *Divisio regni* von 831 (o. A. 105) – die Pflichten, die ihm aus der von ihm übernommenen *cura et defensio ecclesiae S. Petri* erwachsen, mit denjenigen Pflichten, die der Herrscher habe gegenüber den *ceterae ecclesiae, quae sub illorum fuerint potestate*. Karl rechnet also die röm. Kirche, deren *defensio* er auf sich genommen hat, zu den Kirchen unter seiner *potestas*. *Sub potestate vel mundeburdo* bzw. *sub potestate vel defensione* seines Herren steht nach Form. Turon. nr. 43 (MG FF, 158) der Schutzbefohlene auf Grund eines Kommandationsakts; *potestas* und *defensio* – das Wort erweist sich innerhalb der franko-latein. Rechtssprache als Interpretament für das franko-latein. *mundeburdum* – gehören also im fränk. Rechtsdenken engstens zusammen; *defensio* ist Mundherrschaft. Das *Capitulare missorum generale* von 802 bestimmt in seinem c. 15, daß *omnis (!) ecclesiae adque basilicae in ecclesiastica defensione et potestatem (!) permaneat (!)* (MG Cap. I, 94). Der Frankenherrscher hat also über alle Kirchen seines Reichs *defensio et potestas* – einen Königsschutz im weiteren Sinne, zu unterscheiden von dem engeren Königsschutz, wie er für königliche Eigenkirchen und für kommandierte Kirchen besteht. Aber auch dieser weitere Königsschutz schließt *potestas* in sich ein, auch er ist Mundherrschaft. Unter diesen Rechtsbegriff subsumiert mithin Karl d. Gr. seine rechtl. Beziehung zur röm. Kirche: er betrachtet sich als ihren Mundherren. Karls Nachfolger haben diese seine Auffassung vom Wesen der fränk. *defensio Romanae ecclesiae* übernommen; der Vertrag, den Karl d. K. und Ludwig d. Dt. 867 zu Metz geschlossen haben (o. A. 105), bezeichnet als gemeinsame Pflicht der beiden Brüder *mundeburdem...et defensionem sanctae Romanae ecclesiae*.

Gelöbnis, das dieser vor kurzem erst mündlich geleistet habe und das ihn zum Schutze der Rechte der römischen Kirche verpflichtete¹⁰⁷); mit Recht wird angenommen, daß Ludwig die vom Papst hier angezogene Promission im Zusammenhang mit seiner Krönung zu Reims 816 durch Papst Stephan IV. abgegeben hat¹⁰⁸). Ist dies richtig, dann erfahren wir aus dem Brief Paschalis I., auf welche Weise die Schutzpflicht der fränkischen Herrscher für die römische Kirche begründet wurde: auf eben jene, die uns für Karl d. K. und später für Heinrich II. gut bezeugt ist und die wir auch für Otto d. Gr. anzunehmen berechtigt sind — nämlich durch ein — zunächst jedenfalls mündliches — eidlich gesichertes, abstraktes Versprechen, wie es uns die Ordines der Kaiserkrönung seit dem 10. Jahrhundert überliefern.

Die obigen Ausführungen haben ergeben, daß Ludwigs erschließbarer Schutzzeit von 816 von der im PL übernommenen Gewährschaftspflicht rechtlich zu unterscheiden ist, zum mindesten nach fränkischer Rechtsauffassung. Sachlich besteht freilich doch ein recht enger Zusammenhang. Denn die Übernahme der Gewährschaftspflicht in ihrer eigentlichen Bedeutung war ja streng genommen nur möglich im Rahmen einer Ordnung des Immobiliärprozesses. Auf völkerrechtliche Territorialverträge angewandt, mußte sie notwendig eine neue Bedeutung erhalten, indem sie den Veräußerer der im Vertrag behandelten Gebiete zu deren bewaffneter Verteidigung gegen Ansprüche Dritter außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens verpflichtete. Damit erhielt das Gewährschaftversprechen partiell eine gleiche Rechtswirkung wie das kaiserliche Schutzversprechen für die römische Kirche. Dieses unterschied sich von jenem dadurch, daß es neben der bezeichneten noch weitere, anders geartete Rechtswirkungen besaß.

Man muß sich bei diesem Sachverhalt die Frage vorlegen, wie es zu einem solchen Nebeneinander einer engeren und einer weiteren, die engere sachlich in sich einschließenden Rechtsbeziehung gekommen ist,

107) JAFFÉ-EWALD, Reg. pont. Rom. I², nr. 2550; MIGNE, Patr. Lat. 102, col. 1089: *Memento votionum sanctarum, quas ad honorem sancti Petri coram sanctis reliquis nec non clericis ac fidelibus tuis ante tempora pauca promisti, et huius rei gratia causas sitas in vestra ditioe velut proprias defende.*

108) dazu EICHMANN, Eide (wie A. 7), 151; ders., Kaiserkrönung II (wie A. 7), 168 f.

wie es in Ludwigs erschließbarem Schutzzeit von 816 und der *promissio defensionis* des PL von 817 vorliegt. Lösbar wäre sie wohl nur im Rahmen einer zusammenfassenden Behandlung aller im Jahr 754 zwischen Frankenkönig einerseits, Papst bzw. römischer Kirche und römischem Volk andererseits erstellten Beziehungen.

Für jetzt ist abschließend lediglich das Folgende festzuhalten. Das *Pactum Ludovicianum* von 817 enthält ein kaiserliches Gelöbnis zur Verteidigung der Gerechtsame der römischen Kirche, das von dem Schutzversprechen des Kaisers für die römische Kirche zwar rechtlich zu unterscheiden ist, sachlich aber in einem bestimmten Bereich die gleichen Wirkungen hatte. Neben dem im PL gegebenen Gewährschaftsversprechen für die Gerechtsame der römischen Kirche und neben dem außerhalb des PL von Ludwig aller Wahrscheinlichkeit nach geleisteten Schutzversprechen für die römische Kirche steht aber die vom PL als *amicitia* bezeichnete personenrechtliche, wechselseitige Beziehung zwischen Kaiser und Papst, die das PL – im Unterschied zur Gewährschaftspflicht – nicht selbst begründet, sondern deren Abschluß es für jeden Fall eines Papstwechsels anordnet. Welcher spezielle Rechtscharakter dieser *amicitia* eignete, muß vorläufig noch offen bleiben, wenn auch die im PL für seine Beschreibung verwandte Formel wie alle sonstigen bekannten Umstände den Schluß auf eine der Schwurfreundschaft fränkischen Rechts nächst verwandte Beziehung nahelegen. Eindeutig ist aber, daß die im PL angeordnete und nach dem Zeugnis erzählender Quellen sowohl 816 wie 817 tatsächlich geschlossene päpstlich-kaiserliche *amicitia* weder identisch war mit dem einseitigen Gewährschaftsversprechen des Kaisers für die römische Kirche, das das PL nicht anordnet, sondern selbst unmittelbar vollzieht, noch mit dem außerhalb des PL ebenfalls einseitig vom Kaiser geleisteten Schutzversprechen für die römische Kirche, das neben anderen auch die Rechtswirkung des Gewährschaftsversprechens in sich einschloß.

III. Das *foedus fidei et caritatis* zwischen Karl d. Gr. und Papst Leo III. von 796

Das *Pactum Ludovicianum* führt das Bündnis zwischen Kaiser und Papst, die *Divisio regnorum* von 806 die fränkische Schutzpflicht für die römische Kirche auf Karl Martell zurück. Gehen wir die vorliegenden Zeugnisse der Zeit karlingischer Herrschaft vor 816/17 daraufhin durch, so stoßen wir zunächst auf den berühmten Brief Karls d. Gr. an Papst Leo III. von 796¹⁰⁹⁾, in dem der König dem Papst zu seiner eben angezeigten Wahl Glück wünscht und seinerseits den Wunsch ausspricht, das Bündnis, das er mit Leos Vorgänger Hadrian geschlossen habe, nun mit Leo selber zu erneuern: *sicut enim cum beatissimo patre, praedecessore vestro, sanctae paternitatis pactum inii, sic cum beatitudine vestra eiusdem fidei et caritatis inviolabile foedus statuere desidero*. Das *foedus fidei et caritatis*, das Karl mit dem Papst zu schließen wünscht, erinnert lebhaft an die *amicitia et pax ac caritas* des PL. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß, wie oben festgestellt, in der franko-lateinischen Rechtssprache beide Verbindungen, *fides et caritas* ebenso wie *pax et caritas*, seit dem 6. Jahrhundert formelhaft zur Kennzeichnung des Inhalts der *amicitia* verwandt wurden¹¹⁰⁾. Weiter ist zu vermerken, daß es sich 796 um eine wechselseitige Beziehung handelt, ebenso wie die päpstlich-kaiserlichen *amicitiae* von 816/17, die den Bestimmungen des PL entsprachen. Schließlich ist das von Karl gewünschte *foedus* zwischen König und Papst an die Person gebunden; der Tod Papst Hadrians I. hat es offenbar aufgehoben, weshalb es nun mit dem neuen Papst – anscheinend durch einen besonderen Akt – erneuert werden muß. Alle diese Beobachtungen drängen zu dem Schluß, daß das *foedus fidei et caritatis*, das Karl d. Gr. mit Papst Hadrian I. geschlossen hatte und das er nach dessen Tode mit dem

109) Alcuini epp. nr. 93, MG Epp. III, 137 ff. Der Brief ist als programmatische Äußerung Karls in der Literatur oft behandelt worden, doch ist darauf im hier gegebenen Zusammenhang nicht einzugehen.

110) s. o. S. 19 ff.

Nachfolger Leo III. erneuern wollte, als Rechtsbeziehung identisch war mit der päpstlich-kaiserlichen *amicitia* des PL von 817.

Ob der von Karl gewünschte Bund tatsächlich zustande gekommen ist, läßt sich nicht sicher ausmachen. Immerhin weisen zwei Briefe Leos von 808 darauf hin, wenn auch in nur andeutenden Formulierungen. In deren einem wünscht der Papst, *ut omnes pacem et dilectionem, quam . . . erga sanctam . . . ecclesiam . . . et nos geritis, cognoscere valeant* ¹¹¹). Spricht Leo hier von dem Verhalten des Kaisers dem Papst gegenüber, so bezeichnet er noch im gleichen Jahr umgekehrt das eigene zum Kaiser als *dilectio atque fides, quam erga vestram serenitatem gerimus* ¹¹²). Der Papst bedient sich also in beiden Briefen eben jener Formeln, die in der franko-lateinischen Rechtssprache den Inhalt der *amicitia* bezeichneten und deren eine uns als formelhafte Beschreibung der päpstlich-fränkischen *amicitia* aus dem PL bekannt ist, während die andere in Karls Brief von 796 das vom König erstrebte Bündnis charakterisiert. Kombiniert man beide Briefe, so lassen sie zudem die Wechselseitigkeit des Verhältnisses erkennen. Freilich würde niemand allein aus diesen Äußerungen Leos über die Beziehungen zwischen ihm und dem Kaiser auf ein Rechtsverhältnis schließen. Nimmt man sie aber zusammen mit dem zitierten Briefe Karls von 796, so berechtigen sie doch wohl zu der Annahme, daß sie auf das von Karl 796 erstrebte *foedus* zu beziehen sind und daß dieses demnach wirklich zustande gekommen ist. Ist das aber richtig, dann muß bereits 796 jene Bestimmung des PL bekannt und eingehalten worden sein, nach der bei einem Wechsel auf der *sedes apostolica* der Freundschaftsbund zwischen Kaiser und Papst zu erneuern war ¹¹³). Inwiefern Karl diesen Bund mit

111) Leonis papae ep. 3, MG Epp. IV, 91.

112) ep. 2, s. vor. Anm.

113) Damit bestätigt sich die alte Vermutung, daß die Bestimmung des PL über die Erneuerung der päpstl.-kaiserl. *amicitia* bei jedem Papstwechsel (s. o. S. 17) bereits auf ältere Pakte zurückgehe; vgl. H. DOPPFEL, Kaisertum u. Papstwechsel unter den Karolingern (1889), 65; HILD. THOMAS (wie A. 26), 161.

einem zwischen ihm und Hadrian geschlossenen *pactum paternitatis* vergleichen konnte, soll hier nicht erörtert werden ¹¹⁴).

Zu bemerken ist aber, daß Karl als Wirkungen des von ihm gewünschten Bunds mit Leo zwei Leistungen bezeichnet. Einerseits soll den König auf Grund des Bunds überall der apostolische Segen begleiten ¹¹⁵), andererseits die römische Kirche stets den Schutz des Königs genießen ¹¹⁶). Daraus wäre zu schließen, daß die Verpflichtung zum Schutze der römischen Kirche, die Ludwig d. Fr., wie wir sahen, aller Wahrscheinlichkeit nach 816 durch eine besondere, einseitige und eidlich befestigte Promission übernommen hat, 796 als Rechtsfolge des päpstlich-kaiserlichen *foedus fidei et caritatis*, der *amicitia* im Sinne des PL, betrachtet wurde. Da weitere Zeugnisse zu den 796 zwischen Frankenkönig und Papst erstellten Rechtsbeziehungen nicht vorliegen, kann die Frage hier zunächst noch nicht beantwortet werden. Es wird auf sie zurückzukommen sein.

114) A. BRACKMANN, Die Anfänge der Slawenmission u. d. *Renovatio imperii* d. J. 800, in: ders., Ges. Aufsätze (1941), 57, unterscheidet das *pactum paternitatis* von dem *foedus fidei et caritatis* (bes. deutlich S. 72) gegen den klaren Sinn des Wortlauts; mit Recht dagegen H. LÖWE, Die karoling. Reichsgründung u. d. Südosten (1937), 77 ff.; E. CASPAR, Das Papsttum unter fränk. Herrschaft (Sonderausgabe 1956), 118 mit A. 6. Brackmann möchte auf Grund dieser Unterscheidung das *foedus* auf Karls Awarenessieg von 796 zurückführen; der Wortlaut des Briefs gibt dafür nicht den mindesten Hinweis, vgl. LÖWE a. a. O. Als Erneuerung eines alten Bündnisses betrachteten Karls *foedus* von 796 bereits W. SICKEL (wie A. 5), 337 A. 3, u. DOPPFEL (wie A. 113), 20, 23. — Das *pactum paternitatis* seinerseits ist offensichtlich als Umbildung der alten, schon von Stephan II. u. Pippin erstellten und später fallweise erneuerten *spiritalis compaternitas* von Papst u. Frankenkönig anzusehen; zu dieser CASPAR (wie A. 6), 39 ff.; zur päpstl. *paternitas* gegenüber dem Herrscher bes. ED. EICHMANN, Die Adoption des dt. Königs durch den Papst, in: ZRG 37 GA (1916), 291 ff.; vgl. auch R. WEYL, Die Beziehungen des Papsttums zum fränk. Staats- u. Kirchenrecht unter den Karolingern (1892), 226 ff. Näher ist die Frage in anderem Zusammenhang (s. u. S. 98) zu behandeln.

115) dazu R. WEYL (wie A. 114), 227 ff., der Karls geistl. Sohnschaft wohl mit Recht im Sinne einer Aufnahme in die päpstl. Gebetsgemeinschaft deutet.

116) Karl begründet in seinem o. A. 111 zit. Brief seinen Wunsch nach Erneuerung des Bündnisses mit Leo mit den Worten: . . . *quatenus . . . me ubique apostolica benedictio consequatur et sanctissima Romanae ecclesiae sedes . . . nostra semper devotione defendatur.*

IV. Freundschaftsbund und Schutzversprechen im päpstlich-fränkischen Vertragswerk von 774

I. DER BERICHT DER VITA HADRIANI

In der über das *foedus* von 796 gewonnenen Auffassung werden wir bestärkt, wenn wir uns dem Verhältnis zwischen Karl und Leos Vorgänger Hadrian I. zuwenden, wie es während des denkwürdigen ersten Zusammentreffens beider Persönlichkeiten zu Ostern 774 in Rom begründet worden ist. Der Vita Hadriani des Liber Pontificalis verdanken wir einen detaillierten Bericht über Verlauf und Ereignisse dieser Begegnung, anscheinend aus der Feder eines Augenzeugen, der schon bald nach den Ereignissen das Erlebte schriftlich festgehalten hat¹¹⁷). Bereits am ersten Tag des Aufenthalts Karls in Rom, dem Ostertag, stiegen Papst und König in Begleitung ihres römischen und fränkischen Gefolges in der Peterskirche in die Confessio b. Petri hinab *seseque mutuo per sacramentum munientes*. Sie leisteten sich also einen wechselseitigen Eid, über dessen Inhalt wir freilich hier nur so viel erfahren, daß er der gegenseitigen Sicherung diene. Erst im Anschluß an diesen Eid erhielt Karl die Erlaubnis, die Stadt betreten zu dürfen. Die folgenden Tage des Osterfestes vergingen mit Kirchenbesuch, Feier der Messe, gemeinsamem Mahl. Am Mittwoch nach Ostern jedoch begaben Papst und König sich abermals in die Peterskirche, wo Karl auf Bitten Hadrians eine neue Urkunde für die römische Kirche nach dem Muster (*ad instar*) der so viel umstrittenen Urkunde von Quierzy 754 ausstellen ließ, die die Vita als *donationis promissio* bezeichnet. Ein Exemplar dieser Urkunde wurde auf den Altar des hl. Petrus und die Confessio b. Petri gelegt, und nun schworen Karl und mit ihm die ihn

¹¹⁷) Liber pontif., ed. L. DUCHESNE I (Neudruck Paris 1955), 496 ff. Zur Kritik der Vita Hadriani s. DUCHESNE a. a. O., CCXXXIV ff.; P. SCHEFFER-BOICHORST, Pippins u. Karls Schenkungsversprechen, in: MIÖG 5 (1884), 198 ff.; P. KEHR, Die sogen. karoling. Schenkung von 774, in: HZ 70 (1893), 391 ff.

begleitenden fränkischen Würdenträger einen feierlichen Eid, alles zu halten, was die Urkunde enthielt.

Vergleicht man die Vorgänge von Ostern 774, wie die Vita Hadriani sie schildert, mit den Rechtshandlungen, die in den Jahren 816/17 die päpstlich-kaiserlichen Beziehungen geregelt haben, so ist man versucht, die für 816/17 festgestellten Elemente in den verschiedenen Akten der Ostertage 774 wiederzuerkennen ¹¹⁸). Die Eide, die Papst und König am Ostersonntag untereinander getauscht haben, würden dann der Befestigung des wechselseitigen Freundschaftsbunds gedient, der einseitige Eid Karls und der fränkischen Großen vom Mittwoch nach Ostern würde das Schutzversprechen für die römische Kirche gesichert haben, und wie 816/17 das Pactum Ludovicianum neben der päpstlich-kaiserlichen *amicitia* und neben des Kaisers Schutzversprechen stand, so würde hier neben Karls und Hadrians entsprechende Bindungen das erneuerte Pactum von Quierzy getreten sein.

Bei näherem Zusehen erheben sich indessen doch gewichtige Bedenken. Als Zweck der wechselseitigen Eide vom Ostersonntag bezeichnet die Vita die gegenseitige Sicherung (*sese mutuo per sacramentum munientes*); nach ihrer Darstellung bildete die Eidesleistung die Voraussetzung für die vom Papst dem König gewährte Erlaubnis, die Stadt Rom zu betreten. Demnach hätten wir es hier jedenfalls von Seiten Karls mit einem »Sicherheitseid« zu tun, vergleichbar dem »Sicherheitseid«, den Otto d. Gr. 962 durch seine Gesandten hat schwören lassen ¹¹⁹). Ein ähnlicher Sicherheitseid ist uns schon für Ludwig II. 844 bezeugt ¹²⁰). 962 hat auch der Papst seinerseits dem Kaiser eine eidliche Zusicherung gemacht ¹²¹). Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß die Eide des Ostersonntags 774 mit denen des Jahres 962 in Beziehung gesetzt worden sind ¹²²). Mit allem Nach-

118) so W. SICKEL (wie A. 5), 332 A. 2, 337 f.; CASPAR (wie A. 6), 30 f.; EICHMANN, Eide (wie A. 7), 151, 163.

119) s. o. A. 97.

120) Vita Sergii II., ed. DUCHESNE (wie A. 117) II, 88; vgl. EICHMANN, Eide (wie A. 7), 116.

121) Liudprandus Crem., Historia Ottonis imp. c. 3, ed. J. BECKER (MG SSRG 1915), 160; vgl. EICHMANN, Eide (wie A. 7), 170.

122) so EICHMANN, Eide (wie A. 7), 170 f. Eichmanns Auffassung des Akts vom Ostersonntag 774 ebda., 163.

druck muß betont werden, daß die Eide, die Otto d. Gr. und Papst Johannes XII. 962 wechselseitig geleistet haben und deren Inhalt uns bekannt ist, rechtlich nichts mit den eidlichen Promissionen zu tun haben, die die Schwurfreundschaft begründen. Wie immer man das Rechtsverhältnis zwischen Kaiser und Papst bestimmen mag, das 962 begründet worden ist – von einer Schwurfreundschaft bzw. einer ihr rechtlich entsprechenden wechselseitigen *amicitia*, wie wir sie für 816/17 kennen gelernt haben und wie wir sie auch für 796 annehmen dürfen, kann für 962 nicht gesprochen werden. Dieser besonderen und höchst eigentümlichen Rechtsbeziehung zwischen Kaiser und Papst hat offensichtlich schon das Vertragswerk von 824/25 ein Ende gemacht. Will man also die Eide des Ostersamstags 774 mit denen des Jahrs 962 gleichsetzen, so wird man notwendig schließen müssen, daß das wechselseitige *foedus fidei et caritatis*, das Karl d. Gr. nach seinem Brief an Papst Leo III. von 796 mit Leos Vorgänger Hadrian geschlossen hatte und das wahrscheinlich als fränkische *amicitia* im Sinne des PL zu bezeichnen ist, sich nicht auf den Ostersamstag 774 zurückführen läßt.

Ähnlich mißlich steht es mit dem Eide, den nach der Vita Hadriani Karl und die fränkischen Großen am Mittwoch nach Ostern geschworen haben. Denn dieser Eid sollte nach der Vita lediglich die Innehaltung des am gleichen Tage erneuerten »Vertrags von Quierzy« sichern. Von einem Schutzversprechen Karls für die römische Kirche ist in der Vita in diesem Zusammenhang keine Rede ¹²³⁾. Indessen empfiehlt es sich, in der Frage der Deutung der Eide nicht allein die Darstellung des Papstbuchs, sondern auch die Angaben der erhaltenen Papstbriefe aus den Jahren nach 774 zu Rate zu ziehen. In ihrer Benutzung wird freilich mit P. KEHR zu beachten sein ^{123a)}, daß auch sie keineswegs die tatsächlich bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen Papst und Frankenkönig ohne Brechung spiegeln; vielmehr wird ihre Interpretation die jeweilige politische und kirchenpolitische Situation zu berücksichtigen haben, aus der heraus sie einst geschrieben worden sind und deren Tendenzen ihre Darstellung beeinflußt haben.

123) so gegen CASPAR (wie A. 6), 31.

123a) P. KEHR in: Gött. Gel. Anz. 1896, S. 132 f.; vgl. auch o. S. 14.

2. DER FREUNDSCHAFTSBUND

Sieht man sie im Lichte der oben behandelten Bestimmung des PL und der für die Jahre 816/17 und 796 feststellbaren Praxis, so wollen die wechselseitigen Eide vom Ostersonntag 774 trotz ihrer abweichenden Charakterisierung in der Vita Hadriani als wechselseitige eidliche Freundschaftsversprechen erscheinen. Daß dieser methodische Weg eines Rückschlusses von den Rechtsnormen und Rechtshandlungen von 816/17 und 796 auf die von 774 trotz der widersprechenden Darstellung einer zeitgenössischen erzählenden Quelle berechtigt ist, lehren die Briefe Hadrians I. aus der Zeit nach 774 mit aller Bestimmtheit. Im Jahr 775, ein Jahr etwa nach der Begegnung mit Karl, schreibt der Papst ¹²⁴): . . . *sed cognoscit omnipotens Deus noster . . . nulla nos posse huius mundi transitorii ac labentibus opibus vel humani suasioni blandimentis* (Textkorruptel *nulla-blandimentis*) *ab amore et dilectione vestrae inclytæ sublimitatis vel ab ea, quæ vobis polliciti sumus, declinari, dum hic advixerimus, sed firmi et stabiles permanemus in vestra caritate. Absit namque a nobis, . . . ut ea, quæ inter nos mutuo coram sacratissimi corpus fautoris tui, beati apostolorum principis Petri, confirmavimus atque stabilivimus, per quovis modum irritum facere adtemptemus, quoniam et nos satisfacti sumus, qui et vos* (lies: et vos quidem?) *in nostra caritate firmiter esse permansuros.* Aus dem nicht einwandfrei überlieferten Text ergibt sich mit aller Deutlichkeit im ersten Satz, daß Hadrian Karl eine *promissio caritatis* geleistet hat, und im zweiten, daß beide am Petersgrabe in Rom, d. h. also zu Ostern 774, einen wechselseitigen »Bund der Liebe« geschlossen haben. Die Art der Verbindung beider Sätze mit *namque* macht es zum mindesten sehr wahrscheinlich, daß beide Handlungen identisch waren. Wir müssen schließen, daß der Bund zwischen König und Papst durch wechselseitige *promissiones caritatis* begründet worden ist. Da nun dieser Bund nach den Angaben des Briefs wiederum identisch sein muß mit dem Rechtsakt, von dem die Vita zum Ostersonntag berichtet, so ergibt sich, daß die »Sicherheitseide«, die nach der Vita Karl und Hadrian am Ostersonntag 774 in der *Confessio b. Petri* tauschten, in

124) Cod. Carol. nr. 51, MG Epp. III, 571.

Wahrheit eidliche Bekräftigungen ihrer beiderseitigen *promissiones caritatis* gewesen sind. Der Vergleich des Berichts der *Vita Hadriani* mit Hadrians Brief vom Herbst 775 läßt also kaum einen Zweifel, daß der päpstlich-fränkische Bund von 774 entgegen der Darstellung des Papstbuchs eine Schwurfreundschaft fränkischen Rechts war. Obgleich die Briefe Hadrians uns noch bessere Zeugnisse über den Schwurbund von 774 zur Verfügung stellen, ist es nützlich, sich klarzumachen, daß bereits dieser methodische Weg zu einer recht sicheren Erkenntnis führt.

Im gleichen Jahr 775 schreibt Hadrian ¹²⁵): *In eadem sponsione, quam in invicem ante sacram eiusdem Dei apostoli confessionem adnexi sumus, firmi atque incommutabiles diebus vite nostre cum universo nostro populo permanere satagimus*; der Papst macht also deutlich, daß Karl und Hadrian in der Tat am Ostersonntag 774 sich wechselseitige *Promissiones* geleistet haben. Daß es sich um *promissiones caritatis* handelte, zeigt ein dritter Brief dieses Jahrs, in dem es heißt ¹²⁶): *dum tanta amoris dilectio et firma caritatis integritas inter nos Deo auspicae corroborata est* – und an anderer Stelle des gleichen Briefs ¹²⁷): *in vestro permanentes amore, juxta quod inter nos praesentialiter in aula apostolica confirmatum est*. Mit aller wünschenswerten Deutlichkeit drückt sich der Papst in einem nicht sicher datierbaren Brief der ersten Jahre nach 774 aus ¹²⁸): *Numquam enim credimus, quod semel pollicitus es super venerabile corpus beati Petri . . ., quaelibet falsa potestas seu principatus poterit tuam firmissimam excellentiam segregare a caritate et amore, quam a cunabulis tuis beato Petro principi apostolorum habuisti. Sed in ea fide et dilectione simulque et promissione te confidimus permanere, in qua et nos firmi et stabiles, quod faciae ad faciaem polliciti sumus . . ., usque in finem manemus*.

Neben der *caritas* erscheint hier auch die *fides*, wie wir es bereits aus dem *foedus fidei et caritatis* von 796 kennen: wir werden annehmen dürfen, daß die Verbindung *fides et caritas* einen Bestandteil der *Promissionsformel* von 774 gebildet hat. Darauf deutet auch die Ausdrucksweise eines Briefs von 790/91, der noch einmal auf jenen alten

125) Cod. Carol. nr. 52, p. 574.

126) nr. 54, p. 576.

127) p. 577.

128) nr. 62, p. 590.

Bund zu sprechen kommt ¹²⁹⁾; der Papst vertraut, *quia pro nullo terreno homini ab amore et caritate beati Petri apostolorum principis nostraque dilectione, ut polliciti estis, receditis, quia et nos in ea, quam vobis polliciti sumus, fide usque in finem permanemus*. Daß es sich auch nach päpstlicher Auffassung bei dem Schwurbund von 774 um eine *amicitia* handelte, lehrt ein weiteres Briefzeugnis von 775 ¹³⁰⁾: . . . *certi sumus, quod tua a Domino protecta excellentia in his, quae pariter loquentes inter nos convenerunt, firmiter atque inmutabiliter permanere studeat et caritatis vinculum in medio nostro corroboratum toto mentis adnisi atque sincero affectu observare procuret, dum nos Deo propicio in ea ipsa abita in invicem dilectionis concordia cum magna sinceritate mentis satagimus perseverandum, quia . . . a quo cum vestram mellifluam christianitatem in alterno amicitiae amore colligati sumus, maximam in tua a Deo inspirata benignitate habere videmus fiduciam . . .*

Hadrians Briefzeugnisse, denen sich noch einige weitere anschließen ¹³¹⁾, lassen keinen Zweifel daran, daß am Ostersonntag 774 zwischen Papst und Frankenkönig durch wechselseitige Promissionen, die jedenfalls auf *caritas*, sehr wahrscheinlich auf *fides et caritas* gerichtet waren, ein Freundschaftsbund geschlossen worden ist, in den Formen, die das fränkische Recht dafür seit alters vorsah ¹³²⁾. Die Eide, die nach der *Vita Hadriani* an jenem Tage zwischen Papst und König getauscht worden sind, erscheinen – und das ist sehr bezeichnend – in den Briefen nicht; nach allem, was wir über die fränkische »gemachte« Freundschaft wis-

129) nr. 94, p. 635. Vgl. auch nr. 60, p. 586: *de fidei caritatis vestrae constantia, quae erga beatum Petrum apostolorum principem et nostram humilitatem habere dignati estis*; nr. 83, p. 618: . . . *eo quod talem amplissimam fidem atque ex intimo corde dilectionis amore (!) erga beatum Petrum principem apostolorum et nos vestram regalem potentiam omnino habere cognoscimus*.

130) nr. 56, p. 580.

131) nr. 53, p. 575 (775); nr. 54, p. 576 (775); nr. 58, p. 584 (776); nr. 59, p. 585 (774/80).

132) Vgl. auch EICHMANN, Eide (wie A. 7), 163. Hadrians Briefe erweisen damit die Berechtigung des von GUNDLACH und CASPAR aufgestellten methodischen Prinzips, nach dem die Terminologie der Papstbriefe des Cod. Carol. als Reflex auch der frankolatein. Rechtssprache zu deuten ist; s. o. A. 16b.

sen, sind sie nicht, wie die Vita uns glauben machen will, als »Sicherheitseide« anzusehen, sondern als die eidlichen Bekräftigungen der geleisteten Promissionen. Einige der angeführten Briefstellen betonen die lebenslängliche Dauer des geschlossenen Bunds. Die Bestimmung des PL, die die Erneuerung der päpstlich-kaiserlichen *amicitia* nach jedem Papstwechsel vorsah, erklärt sich aus dieser Eigenschaft des Freundschaftsbunds.

Ziehen wir die Summe aus den bisher gewonnenen Erkenntnissen, so können wir sagen, daß die päpstlich-kaiserliche *amicitia* des PL von 817 sich über 816 und 796 bis zum Jahre 774 zurückverfolgen läßt. Jeder der Päpste, die von 772 bis 817 die cathedra Petri bestiegen haben, ist in sie eingetreten. Die so besonders deutlichen Quellenzeugnisse für 774 lassen sie als eine Schwurfreundschaft fränkischen Rechts erkennen.

3. KARLS D. GR. SCHUTZVERSPRECHEN

Neben den wechselseitigen Eiden des Ostersonntags 774 stehen die einseitigen, nur von Karl und den ihn begleitenden fränkischen Großen geleisteten des Mittwochs nach Ostern, die nach dem Bericht der Hadriansvita der Innehaltung der von Karl ausgefertigten *donationis promissio* dienten. Es wäre denkbar, daß sie auch der Bekräftigung einer von Karl an diesem Tage möglicherweise mündlich geleisteten *promissio defensionis* für die römische Kirche gegolten hätten. Freilich fällt auf, daß Hadrians Briefe die Eide vom Mittwoch nach Ostern 774 überhaupt nicht erwähnen und auch der Schutzpflicht des Frankenkönigs oder einer sie begründenden Promission nur gelegentlich gedenken. Was die Briefe der ersten Jahre nach der Zusammenkunft von 774 immer wieder hervorheben, sind einmal die wechselseitigen *promissiones fidei et caritatis*, wie wir schon sehen konnten, und ist weiter die *donationis promissio*, die Karl am Mittwoch nach Ostern dem hl. Petrus schriftlich übergeben hat. Von ihr spricht am deutlichsten ein Brief vom November 775¹³³⁾, in dem der Papst den König bittet: *cunctaque*

133) nr. 55, p. 579. Vgl. nr. 51, p. 572; nr. 52, p. 574; nr. 53, p. 575; nr. 54, p. 577; nr. 60, p. 587; nr. 70, p. 600.

perficere et adimplere dignemini, quae sanctae memoriae genitor vester dominus Pippinus rex beato Petro una vobiscum pollicitus et postmodum tu ipse, a Deo institutae magnae rex, dum ad limina apostolorum profectus es, ea ipsa spondens confirmasti eidemque Dei apostolo praesentaliter manibus tuis eandem offeruisti promissionem. Daß die *promissio*, von der hier die Rede ist und die Karl nach dem Wortlaut des Briefs dem hl. Petrus persönlich übergeben hat, nichts zu tun hat mit den *promissiones fidei et caritatis* vom Ostersonntag, vielmehr identisch ist mit der *donationis promissio*, die Karl nach der Vita am Grabe des hl. Petrus niedergelegt hat, bedarf keines besonderen Beweises; eine Briefstelle deutet diesen Sachverhalt zudem wenigstens an ¹³⁴).

Nur eine der wenigen Stellen, an denen von der Schutzpflicht des Königs gesprochen wird, scheint auf eine *promissio defensionis* hinzuweisen. 775 dankt Hadrian Gott ¹³⁵), *qui nobis tam benignissimum ac christianissimum regem suae ecclesiae detulit defensorem*. Kurz darauf, noch im gleichen Jahre, preist er Karl ¹³⁶): *Tu enim . . . noster cum Deo defensor et protector existis*; er fährt dann aber fort: *quia per te sancta Dei ecclesia, spiritalis mater tua, exaltata magno exultat gaudio, confidentes cuncta a vobis beato Petro promissa velociter effectui mancipanda*, und macht so klar, daß er zwar von einer einseitigen *Promissio* Karls an den hl. Petrus weiß, als ihren Gegenstand aber jedenfalls nicht nur *defensio*, sondern eine Vielzahl von Handlungen betrachtete — ganz offenbar dieselbe Vielzahl, von denen auch in dem oben zitierten Brief vom November 775 die Rede war, nämlich diejenigen Handlungen, deren Vollzug die *donationis promissio* von 774 gelobt hatte ¹³⁷). Wenn Hadrian 775 dem König schreibt ¹³⁸): *tuae . . . sublimitati . . . sanctam*

134) nr. 94, p. 633: *quia nec terrenarum facultatum ambicio vel qualibet seductio hominum vos aliquando ab ea, quae beato Petro polliciti estis, separare poterit, sed neque a nostra caritate vel firma dilectione.*

135) nr. 52, p. 574.

136) nr. 54, p. 577.

137) Eine Einzelheit daraus erwähnt ein Brief von Ende 775 (nr. 56, p. 581): *quia et ipsum Spoletinum ducatum vos praesentaliter offeruistis protectori vestro beato Petro principi apostolorum per nostram mediocritatem.* Vgl. etwa SCHNÜRER (wie A. 8), 91.

138) nr. 57, p. 583.

Dei ecclesiam et nostrum Romanorum rei publicae populum commisimus protegendum, so ergibt sich aus dieser Feststellung nichts über ein von Karl geleistetes Schutzversprechen. 788 heißt es an einer schwer verständlichen, vielleicht verderbten Stelle¹³⁹⁾: *Prorsus nobis vestra regalis excellentia credere niteat, quia numquam volumus, ut Grimualdus Arichis Beneventano remeasset, nullum alium nisi propter inimicorum vestrorum atque nostrorum machinationis insidias, sed verum etiam, sicut vestra promisit nobis regalis excellentia, pro exaltatione atque defensione sanctae Dei ecclesiae et de vestro nostroque profectu.*

Das ist ein magerer Befund, aus dem allein ein von der *donationis promissio* getrenntes, mündlich geleistetes und beschworenes Schutzversprechen für 774 nicht zu folgern wäre. Hätten wir nur diese Zeugnisse, dann müßten wir damit rechnen, daß man sich 774 damit begnügt hätte, eine *promissio defensionis* für die Gerechtsame der römischen Kirche im Sinne eines Gewährschaftsversprechens in die erneuerte Urkunde von Quierzy aufzunehmen – entsprechend dem Verfahren des PL. Stutzig macht freilich, daß Hadrian den König als *protector et defensor* der römischen Kirche bezeichnet und damit bereits die gleiche Formel gebraucht, die auch das kaiserliche Schutzversprechen für die römische Kirche enthält, wie die älteren Kaiser-Ordines es bieten¹⁴⁰⁾. Auch bliebe nach diesen Zeugnissen dunkel, auf welche Weise jene *cura et defensio Romanae ecclesiae* begründet worden ist, die Karl d. Gr. nach seinem eigenen, in der *Divisio regnorum* von 806 gegebenen Zeugnis von seinem Vater und Großvater übernommen hat und die er nun auch seinen Söhnen zur gemeinsamen Pflicht macht¹⁴¹⁾. Daß die Frankenherrscher sehr wahrscheinlich seit Ludwig d. Fr. 816 diese Verpflichtung durch ein eidlich gesichertes Schutzversprechen, einen »Schutzzeit«, übernommen haben, konnten wir bereits feststellen¹⁴²⁾. Die Frage bleibt, ob, wie der Freundschaftsbund von 816/17, so auch das kaiserliche Schutzversprechen dieser Zeit sich bis 774 zurückverfolgen läßt.

Nun hat P. E. Schramm in seiner Untersuchung über das Schutzversprechen des Kaiser-Ordo I wahrscheinlich machen können, daß es sich

139) nr. 84, p. 619.

140) s. o. S. 39 mit A. 99.

141) MG Cap. I, 127.

142) s. o. S. 43 f. mit A. 107 u. 108.

um eine Formel schon des 8. Jahrhunderts handelt¹⁴³). Weiter hat er gute Argumente dafür beigebracht, daß eben diese Promissionsformel von Karl d. Gr. zu Ostern 774 am Petersgrabe gesprochen worden ist. Trifft Schramms These zu, dann sind die Quellen zur Geschichte der päpstlich-fränkischen Beziehungen im 8. Jahrhundert um ein Zeugnis von außerordentlichem Wert bereichert. In der *promissio imperatoris* des Kaiser-Ordo I haben wir dank Schramms subtiler Untersuchung den einzigen unmittelbaren »Überrest« gewonnen, der außerhalb der Vita Hadriani von den Verträgen des Jahrs 774 auf uns gekommen ist. Nach dem, was wir über die wechselseitigen Promissionen vom Ostersonntag 774 und ihre Formeln bereits wissen, ist es nicht möglich, die von Schramm gewonnene Promissionsformel Karls mit derjenigen zu identifizieren, die der Frankenkönig am Ostersonntag gesprochen hat, wie Schramm selber es wollte. Schramm glaubte sich hierzu berechtigt auf Grund des von ihm durchgeführten Vergleichs der *promissio imperatoris* mit einem in einem frühen Bonifatius-Brief enthaltenen Freundschaftsversprechen, der eine weitgehende formal-stilistische Übereinstimmung erbrachte¹⁴⁴). So wertvoll zweifellos der Anhalt für die Datierung der *promissio imperatoris* ist, den Schramm aus dieser Übereinstimmung gewonnen hat, so wenig überzeugt doch der weitere Schluß, den er aus ihr gezogen hat. Für die Bestimmung des Rechtsinhalts einer derartigen Promission sind entscheidend die in ihr gebrauchten Rechts termini, nicht das stilistische Gerüst, in das sie eingebettet sind; stilistische Verwandtschaft und Verwandtschaft des Rechtsinhalts fallen nicht zusammen, wie eine Reihe von Promissionsformeln des 9. Jahrhunderts lehren, die in ihrem stilistischen Grundschema übereinstimmen, obgleich die Rechtsbeziehungen, deren Begründung sie dienen, sehr verschiede-

143) wie A. 12; vgl. u. S. 83 mit A. 218.

144) wie A. 12, S. 191 ff. Das dort angezogene Freundschaftsversprechen des Bonifaz (Bon. ep. 9, ed. M. TANGL, MG Epp. sel. I, 1916, p. 6): ... sponde me tibi in his omnibus fore fidelem amicum et in studio divinarum scripturarum, in quantum vires subpeditent, devotissimum adiutorem.

ner Natur sind ¹⁴⁵). Einen dem Freundschaftsversprechen des Bonifaz und der *promissio imperatoris* nahe verwandten stilistischen Aufbau weist eine Reihe frühmittelalterlicher Promissionen sehr verschiedenen Rechtsinhalts auf. Das Mönchsgelübde der Regula S. Benedicti ¹⁴⁶), der suburbikarische Bischofseid der römischen Kirche ¹⁴⁷), der Untertanen-

145) Es seien hier nur nebeneinander gesetzt 1. das Freundschaftsversprechen Berengars von Friaul, MG Cap. II, 126: Promitto ego . . . tibi . . . , quia ab hac ora et deinceps amicus tibi sum, sicuti recte amicus amico esse debet; 2. die adnuntiatio Karoli zum Vertrag von Savonnière 862, MG Cap. II, 164: Sic ei privatus et amicus atque adiutor secundum rationabilem possibilitatem esse volo, sicut diligens patruus dilecto nepoti et sicut christianus rex christiano regi per rectum esse debet; 3. der Vertrag von Metz 867, MG Cap. II, 168: illi sincerus auxiliator et cooperor ero, sicut verus frater vero fratri per rectum esse debet; 4. der westfränk. Untertanen-Treueid von 854 (Cap. Miss. Attin.), MG Cap. II, 278: ego ille Karolo . . . ab ista die inante fidelis ero secundum meum savirum, sicut Francus homo per rectum esse debet suo regi; 5. der Treueid der westfränk. Bischöfe zu Compiègne 877 (Cap. electionis Hludowici Balbi), MG Cap. II, 365: Ego ille ipse sic profiteor: De ista die et deinceps isti seniori et regi meo Hludowico . . . secundum meum scire et posse et meum ministerium et auxilio et consilio fidelis et adiutor ero, sicut episcopus recte seniori suo debitor est; 6. der Vasalleneid der Libri feudorum, zit. nach BRUNNER-SCHWERIN, Dt. Rechtsgesch. II² (1928), 80 A. 38: ero fidelis, sicut debet esse vasallus domino.

146) Exemplar promissionis, sicut solebant antiqui monachi regulam promittere (787/97 von Abt Theodor v. Monte Cassino an Karl d. Gr. übersandt; MG Epp. IV, 514): In nomine Domini promitto me . . . secundum instituta beati Benedicti coram Deo et sanctis angelis eius presente etiam abbate nostro ill. omnibus diebus meis in hoc sancto monasterio amodo et deinceps perseveraturum et in omni oboedientia quodcumque mihi praeceptum fuerit oboediturum. Vgl. auch die Formel des Mönchgelübdes in den Formulae extravagantes nr. 33, MG FF, p. 570, u. dazu S. Benedicti Regula Monasteriorum c. 58, ed. B. LINDERBAUER (1928), 64: Suscipiendus autem in oratorio coram omnibus promittat de stabilitate sua et conversatione morum suorum et oboedientia coram Deo et sanctis eius . . .

147) Lib. diurnus nr. 75, ed. TH. SICKEL (1889), 79: Promitto . . . vobis beato Petro apostolorum principi vicarioque tuo beatissimo papae domno ill. successoribusque eius per patrem et filium et spiritum sanctum, trinitatem inseparabilem et hoc sacratissimum corpus tuum, me omnem fidem et puritatem . . . meam atque concursum tibi utilitatibusque ecclesie tue . . . et predicto vicario tuo atque successoribus eius per omnia exhibere. Vgl. nr. 76, p. 80 s.

eid der germanischen Nachfolgestaaten ¹⁴⁸⁾, sie alle sind nach dem stilistischen Schema gebildet, das auch den Promissionsformeln frühmittelalterlicher Privaturkunden zu Grunde liegt ¹⁴⁹⁾ und das, leicht abgewandelt, in der *promissio imperatoris* wie im Freundschaftsversprechen des Bonifaz wiederkehrt. Die stilistische Grundform haftet also nicht an einem speziellen Rechtsgeschäft, sondern dient als Gerüst, in das die dem jeweiligen Rechtszweck entsprechenden Termini als Füllung eingesetzt und wieder ausgetauscht werden; allein diese sind es daher, die die Rechtsnatur der mit der Promission begründeten Verpflichtung bestimmen.

Manches scheint überdies dafür zu sprechen, daß die Formel der *promissio imperatoris* in Anlehnung an den bereits im 7. Jahrhundert entstandenen römischen Bischofseid gebildet worden ist ¹⁵⁰⁾. Der Gebrauch des in der päpstlichen Kanzlei üblichen Terminus *utilitates* in ihr statt des fränkischen *iustitiae* deutet, wie Schramm bemerkt hat, auf päpstliche Redaktion ¹⁵¹⁾, und der Bischofseid nennt die *utilitates ecclesiae* als Objekte des bischöflichen Treuverhaltens ¹⁵²⁾, ähnlich wie die

148) Ostgot. Untertaneneid nach Cass. Var. VIII 6, MG AA XII, 236: cui ordinationi Gothorum Romanorumque desideria convenerunt, ita ut sub iurisiurandi religione promitterent fidem se regno nostro . . . servaturos. Die Treueidformel der anderen german. Nachfolgestaaten sind uns nicht im Wortlaut erhalten, s. dazu BRUNNER-SCHWERIN (wie A. 145), 74.

149) Einige Promissionsformeln aus frühmittelalterl. Privaturkunden: 1. Italien. Schenkungsurk. von 587 (G. MARINI, I papiri diplomatici, Rom 1805, nr. 89, p. 138): . . . spondeo atque promitto numquam me . . . pro cuiuslibet legis interventu contrariam inferre voluntatem. Sed in huius me, heredes . . . meos promitto fidem (!) cartule duraturos. 2. Italien. Schenkungsurk. von ca. 852 (l. c., nr. 99, p. 154): . . . ideo iurans dico per Dominum . . . contra presentem donationem . . . numquam me heredesque meos . . . esse venturos, sed perpetuis temporibus inlesam eam atque immaculatam conservare et adimplere promitto. 3. Westgot. precaria (Formulae Wisigoth. nr. 36, MG FF, 591): Spondeo nullo umquam tempore pro easdem terras aliquam contrarietatem aut praeiudicium parti vestrae afferre, sed in omnibus pro utilitatibus vestris adsurgere et responsum ad defendendum me promitto afferre. 4. Fränk. cautio (Formulae Marculfi II 25, MG FF, 92): spondeo me Kalendas illas proximas ipso argento vestris partibus esse rediturum.

150) Hinweise dazu bei EICHMANN, Kaiserkrönung II (wie A. 7), 165 f.

151) wie A. 12, S. 197.

152) s. die o. A. 147 zit. Formel.

promissio imperatoris sie als Gegenstände der kaiserlichen defensio bezeichnet. Die Invocationsformel der *promissio imperatoris* hat ihre genaue Entsprechung im Bischofseid¹⁵³). Auch die schriftliche Fixierung, die wir jedenfalls für 774 feststellen können, hat die *promissio imperatoris* mit dem Bischofseid gemein, der gleichfalls *per chyrographi et sacramenti vinculum* geleistet wurde¹⁵⁴); wahrscheinlich ist Karls Schutzversprechen von 774 auch schriftlich in der Confessio b. Petri niedergelegt worden¹⁵⁵), ebenso wie das mit dem Bischofseid zu geschehen pflegte¹⁵⁶).

Auf jeden Fall zeigt gerade der Vergleich mit dem formal so nahe stehenden römischen Bischofseid, daß wir es in der *promissio imperatoris* keinesfalls mit einem Freundschaftsversprechen zu tun haben. Gelobt der Promittent der *promissio imperatoris*, er werde ein »Schützer und Verteidiger der römischen Kirche in allen ihren Gerechtsamen« sein, so verpflichtet sich dagegen Bonifatius, seinem namentlich genannten Freunde »Freund und Helfer« zu sein. Schutz und Verteidigung, bezogen auf eine Institution, auf der einen Seite, Freundschaft und Hilfe, bezogen auf eine Person, auf der anderen stehen sich hier gegenüber^{156a}). So weit es in unserer Wissenschaft überhaupt eine Sicherheit der Erkenntnis gibt, haben wir sie hier: mit den so ausdrücklich auf die Person gerichteten, wechselseitigen *promissiones fidei et caritatis* vom

153) s. EICHMANN, wie A. 150.

154) s. den von Deusdedit überlieferten Brief P. Gregor III. an die langobard.-tusk. Bischöfe v. 15. 10. 740 (bei J. HALLER, Die Quellen zur Gesch. der Entstehung des Kirchenstaates, 1907, S. 229): *Meminit fraterna sanctitas vestra, tempore ordinationis sue per chyrographi et sacramenti vinculum beato P(etro) principi apostolorum spondisse, ut in emergentibus utilitatibus sancte eius ecclesie totis viribus elaboretis.*

155) Die Vita Hadriani c. 43, ed. DUCHESNE (wie A. 117), 498, weiß nur von der Niederlegung einer Schenkungsurk., doch muß angenommen werden, daß auch das Schutzversprechen schriftlich fixiert an der gleichen Stelle deponiert worden ist, s. CASPAR (wie A. 6), 18 A. 6.

156) s. EICHMANN, Kaiserkr. II (wie A. 7), 171.

156a) Erst die Formel der *promissio imperatoris* im Ordo »Cencius II« (I. H. des 12. Jahrhunderts) bezieht die Schutzpflicht nicht nur auf die röm. Kirche, sondern auch auf die Person des Papstes; ed. ELZE (wie A. 97), nr. XIV, p. 37. Vgl. EICHMANN, Eide (wie A. 7), 152 f.

Ostersamstag 774 hat die einer »transpersonalen« Institution geltende, einseitige *promissio defensionis* der Kaiser-Ordines nichts zu tun.

Wenn also Schramms These richtig ist, nach der das Schutzversprechen des Kaiser-Ordo I bereits von Karl d. Gr. zu Ostern 774 geleistet worden ist, dann bleibt nur übrig, diese einseitige Promission Karls auf den Mittwoch nach Ostern zu datieren. Der einseitige Eid, den Karl nach der *Vita Hadriani* an diesem Tage geleistet hat, muß dann der Bekräftigung nicht nur der schriftlichen *donationis promissio*, sondern auch einer ebensolchen *promissio defensionis* gegolten haben. Wenn die *Hadriansvita* des Königs Schutzversprechen überhaupt nicht erwähnt, so dürfte die Ursache dafür dieselbe sein wie für das geringe Interesse, das die Briefe Hadrians nach 774 an Karls Schutzpflicht nehmen: mit der Vernichtung der Langobardenherrschaft durch die Franken 774 hatte die Schutzpflicht fürs erste ihren aktuellen Wert verloren – wichtiger als die *defensio* war nun dem Papst die *exaltatio ecclesiae* geworden, die in den Briefen nach 774 mit Nachdruck immer erneut gefordert wird.

Wir sind nun in der Lage, die Ergebnisse unserer Beobachtungen zu den Vorgängen von 774 zusammenzufassen. Als sicher hat sich ergeben, daß am Ostersamstag 774 zwischen Hadrian und Karl jenes *foedus fidei et caritatis* geschlossen worden ist, von dem Karl 796 sprach, als er es mit Hadrians Nachfolger erneuern wollte. Begründet wurde es durch wechselseitige, eidlich bekräftigte, auf *fides et caritas* lautende Promissionen, wie wir sie als Begründungsakte der fränkischen Schwurfreundschaft kennen. Der Bund zwischen Papst und König von 774 ist mithin nunmehr als Schwurfreundschaft fränkischen Rechts zu bezeichnen – so anstößig diese Feststellung auch dem modernen Betrachter erscheinen mag. Weiter ist sicher, daß am Mittwoch nach Ostern die Urkunde von Quierzy erneuert worden ist. Ihr Inhalt ist von Karl und seinem fränkischen Gefolge beschworen worden. Darüber hinaus ist möglich und wahrscheinlich, aber nicht völlig sicher, daß Karl an jenem Mittwoch auch ein eidliches Schutzversprechen für die römische Kirche abgegeben hat, wie es nach ihm aller Wahrscheinlichkeit nach sein Sohn Ludwig getan hat. Mit Bestimmtheit können wir sagen, daß entgegen Schramms Meinung dieses einseitige Schutzversprechen, wenn es 774 geleistet worden ist, mit den wechselseitigen Freundschaftsversprechen, die Hadrian und Karl am Ostersamstag getauscht haben, nichts zu tun hatte.

V. Freundschaftsbund und Schutzversprechen im päpstlich-fränkischen Vertragswerk von 754

I. DIE ERZÄHLENDE QUELLEN

Ist somit die Rückführung der päpstlich-fränkischen *amicitia* einerseits, der fränkischen Schutzpflicht für die römische Kirche andererseits durch das PL bzw. die *Divisio regnorum* von 806 auf Karl Martell durch unsere Rückschau bis 774 nicht widerlegt, so fühlen wir uns ermutigt, uns weiter zurückzutasten bis hin zum Schicksalsjahr 754. Die uns überkommenen Berichte über den Aufenthalt Papst Stephans II. im Frankenreiche entstammen historiographischen Werken, die von den handelnden Parteien mittelbar oder unmittelbar veranlaßt sind; von vornherein muß deshalb damit gerechnet werden, daß ihre Darstellung im Dienste der Politik der Auftraggeber steht. Bei ihnen allen, dem päpstlichen wie den verschiedenen fränkischen, werden wir vor allem Aufschluß für die politische Zielsetzung ihrer Urheber zum Zeitpunkte ihrer Entstehung erwarten dürfen; ihre Mitteilungen über die Ereignisse selber werden wir dagegen mit Vorbehalt aufnehmen müssen.

Nach der Darstellung der *Vita Stephani* im *Liber Pontificalis*¹⁵⁷⁾, die nicht lange nach des Papstes Tod in der Umgebung von Stephans Bruder und Nachfolger Paul I. entstanden ist¹⁵⁸⁾, hat es eigentliche päpstlich-fränkische Verhandlungen zwar wohl vor der Reise Stephans – durch ausgetauschte Gesandtschaften und Briefe – gegeben, nicht aber während des Aufenthalts des Papstes im Frankenreiche. Vielmehr sind nach der *Vita* die wesentlichen Entscheidungen bereits am ersten Tag des Aufenthalts Stephans in der Pfalz zu Ponthion, am 6. Januar 754 also, gefallen. Nach einem feierlichen Empfang, bei dem der König zusammen mit seiner Gemahlin, seinen Söhnen und Großen sich vor dem

157) ed. DUCHESNE (wie A. 117), 444 ff. (Gesandtschaften zum u. vom Frankenkönig); S. 447 ff. (Aufenthalt des Papstes im Frankenreich).

158) so P. KEHR in: *Gött. Gel. Anz.* 1895, S. 707 ff. Nach DUCHESNE (wie A. 117), CCXXXIII f., ist die *Vita* zum größten Teile sogar noch zu Lebzeiten Stephans entstanden.

auf die Pfalz zureitenden Papst auf den Boden geworfen habe, um darauf dem hohen geistlichen Gast den Stratordienst zu erweisen, habe Pippin den Papst auf dessen Bitte, *ut per pacis foedera causam beati Petri et rei publice Romanorum disponeret*, sogleich mit einem Eid versichert, *omnibus eius mandatis et ammonitionibus sese totis nisibus oboedire, et, ut illi placitum fuerit, exarchatum Ravennae et rei publicae iura seu loca reddere modis omnibus*. Darauf sei der Papst ins Kloster St. Denis geleitet worden, das ihm als Winteraufenthalt zugewiesen war, und dort habe er Pippin mit seinen Söhnen zu Königen geweiht. Nachdem der Papst im Kloster von einer schweren Erkrankung genesen sei, habe der König eine Reichsversammlung nach Quierzy einberufen und dort mit den fränkischen Großen die Beschlüsse des Tags von Ponthion bestätigt. Es folgen Berichte über Verhandlungen mit Pippins Bruder Karlmann und vier Gesandtschaften an Aistulf und schließlich über Pippins Zug nach Italien.

Suchen wir in dieser Darstellung nach Hinweisen auf Schwurfreundschaft und Schutzversprechen, so lassen sich einmal die *pacis foedera* anziehen, um die der Papst in Ponthion bittet ¹⁵⁹⁾. Da Pippin nach der Darstellung der Vita auf alle Wünsche des Papstes eingegangen ist, muß als Meinung ihres Verfassers angenommen werden, daß ein solches Bündnis zustande gekommen sei. Seine Gesandten an Aistulf schickt Pippin nach der Vita *propter pacis foedera et proprietatis sancte Dei ecclesie rei publice restituenda iura* ¹⁶⁰⁾, doch ist hier nicht klar erkennbar, ob ein zwischen Pippin und Stephan geschlossenes Bündnis oder das nicht lange vorher zwischen Aistulf und dem Papst bewirkte gemeint ist, das Aistulf inzwischen durch seinen Angriff auf den römischen Dukat gebrochen hatte und das im Papstbuche ebenfalls als *pacis foedera* bezeichnet wird ¹⁶¹⁾. Zudem läßt der recht allgemeine Terminus *pacis foedera* keinen Schluß auf die besondere Rechtsform der Schwurfreundschaft zu ¹⁶²⁾.

159) S. 447 f.

160) S. 449.

161) S. 441; dazu L. M. HARTMANN (wie A. 8), 176 ff.

162) Zum Begriff des *foedus pacis* als eines zwischenstaatl. Bündnisses s. MARG. WIELERS (wie A. 15), 6 ff.

Für das Schutzversprechen kann nur der Eid angeführt werden, den Pippin nach der Stephansvita dem Papst in Ponthion geleistet hat. Sein Inhalt, wie ihn die Vita wiedergibt, paßt freilich weder zum Freundschafts- noch zum Schutzversprechen. Nun ist es aber im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß Pippin einen Eid dieses Inhalts, wie die Vita ihn referiert, geleistet habe. Dessen erster Teil hätte ihn seiner politischen Handlungsfreiheit schlechterdings beraubt ¹⁶³). Der zweite hängt aufs engste zusammen mit Pippins berühmter Promission von Quierzy, und es ist daher anzunehmen, daß die Vita hier den Ereignissen vorausgegriffen hat. Sind also die Nachrichten der Vita über den Inhalt des Eids durchaus unglaubwürdig, so braucht das Faktum der Eidesleistung als solches deshalb doch nicht unbedingt bezweifelt zu werden. Im Bericht der Vita über die Verhandlungen mit Karlmann heißt es nun, Karlmann habe nicht vermocht, Pippin zu gewinnen, vielmehr habe der König mit besonderem Nachdruck gelobt, *decertari pro causa sanctae Dei ecclesiae, sicut pridem iamfato beatissimo sponderat pontifici* ¹⁶⁴). Nach dieser Bemerkung der Vita sieht es so aus, als habe die nach der Vita von Pippin zu Ponthion geleistete Promission einen wesentlich engeren und konkreteren Inhalt gehabt, als die Vita selbst in ihrem Ponthion-Bericht wahr haben will. Es wäre immerhin möglich, in der Promission, wie die Vita sie an dieser Stelle beschreibt, den Reflex eines von Pippin zu Ponthion abgegebenen Schutzversprechens für die römische Kirche zu sehen. Doch bleibt bei der Unbestimmtheit und Ungenauigkeit der Vita-Darstellung hier alles unsicher ¹⁶⁵).

Was schließlich des Königs Fußfall vor dem Papst und den Stratordienst betrifft, den Pippin nach der Vita Stephani dem Papst erwiesen hat, so ist weder aus dem einen noch aus dem anderen Akt für die hier zu behandelnden Fragen etwas zu entnehmen. Sehr wahrscheinlich kam ihnen eine rechtliche Bedeutung überhaupt nicht zu. Bereits für das 7. Jahrhundert ist bezeugt, daß vornehme Römer als *stratores laici* dem

163) CASPAR (wie A. 6), 53, sieht hier einen Reflex des Bündniseids von 754, »der in dieser einseitigen und völlig entstellenden Formulierung mehr zu ahnen als wirklich zu erkennen ist«.

164) S. 449.

165) zu sicher in diesem Punkte CASPAR (wie A. 6), 18 A. 5.

Papst den Zügeldienst zu erweisen pflegten ¹⁶⁶). 742 hat anscheinend auch der Langobardenkönig Liutprand dem Papst als Strator gedient ¹⁶⁷). Offenbar war der Sinn des Dienstes lediglich der einer Demonstration der Ehrerbietung des Königs vor dem Haupte der universalen Kirche ¹⁶⁸). Entsprechendes dürfte auch für die fußfällige Adoration gelten. Sie ist offensichtlich der oströmischen Adoration (Proskynese) des Kaisers nachgestaltet ¹⁶⁹) und bekundet somit, welch hohen Rang Pippin dem Papst zuzuerkennen bereit war. Ein entsprechender Akt ist auch für die Begegnung Ludwigs d. Fr. mit Papst Stephan IV. 816 in Reims bezeugt ¹⁷⁰).

Auf fränkischer Seite berichtet uns vor allem die sogenannte Fredegar-Fortsetzung, eine offizielle zeitgenössische Darstellung also ¹⁷¹). Hier erfahren wir von Stephans Empfang in Ponthion und von einer dort vorgetragenen Bitte des Papstes um Hilfe gegen die Langobarden. Von einem Entscheid Pippins verlautet dabei jedoch nichts. Der Papst überwintert auch nach dieser Quelle in St. Denis. Pippin aber habe zunächst eine – erfolglose – Gesandtschaft zu Aistulf geschickt und darauf »nach

166) dazu EICHMANN, Kaiserkr. II (wie A. 7), 283 ff.

167) Liber Pontif., Vita Zachariae c. 7, ed. DUCHESNE (wie A. 117), 427. Dazu HARTMANN (wie A. 8), 142; HARTMANN ebda., 227, vergleicht auch Liutpr.s Dienst von 742 mit dem von Pippin 754 geleisteten; ebenso L. OELSENER, Jbb. d. fränk. Reiches unter König Pippin (1871), 127 A. 4.

168) So versteht bekanntlich auch das Constitutum Constantini in seinem § 16 den Sinn des Stratordienstes, den nach ihm der Kaiser dem Papste zu erweisen hat pro reverentia beati Petri; ed. H. FUHRMANN (MG Fontes iuris Germ. ant. X, 1968), 92. Zu der Frage des kausalen Zusammenhangs dieses Passus des CC mit dem Vorgang von 754 ist hier ebenso wenig Stellung zu nehmen wie zu der alten Kontroverse um die Datierung des CC. Näher ist Pippins Stratordienst im Zusammenhang mit der Frage seines Patriziats zu behandeln, da nach der bekannten These von R. HOLTZMANN, Der Kaiser als Marschall des Papstes (1928), 21 ff., Pippins Stratordienst den König als patricius des Papstes erweisen sollte.

169) dazu EICHMANN, Kaiserkr. I (wie A. 7), 41.

170) EICHMANN ebda.; vgl. auch R. WEYL (wie A. 114), 44 f.

171) c. 36, 37, ed. B. KRUSCH in: MG SSRM II, 183 f. Zu Entstehung u. Charakteristik der Contin. Fred. s. WATTENBACH-LEVISON-LÖWE, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit u. Karolinger H. 2 (1953), 161 f.

Ablauf des Jahres« eine Reichsversammlung zur Pfalz Bernacum einberufen ¹⁷²⁾, wo ein Feldzug gegen die Langobarden beschlossen worden sei. Folgt man also diesem offiziellen fränkischen Historiographen, so hat es 754 weder ein Schutzversprechen noch einen Freundschaftsbund gegeben. Man erfährt deutlich nur, wogegen die Franken zu kämpfen beschlossen, dunkel bleibt jedoch, wofür sie einzutreten gewillt waren. Die positiven fränkischen Ziele, wie sie der Chronist auffaßte, lassen sich indessen erschließen, wenn wir erfahren, daß die Chronik den besiegten Aistulf einen Eid ablegen läßt, *ut numquam a Francorum ditiones se abstraheret et ulterius ad sedem apostolicam Romanam et rem publicam hostiliter numquam accederet* ¹⁷³⁾. Danach ging es nach Meinung des Chronisten um die Unterstellung der Langobarden unter die politische Oberherrschaft der Franken, um den Schutz der römischen Kirche und »Reichsitaliens«. Es ist an dieser Stelle nicht erforderlich, diese Aussage einer kritischen Analyse zu unterziehen. Hier genügt die Feststellung, daß der Bericht der sogenannten Fredegar-Fortsetzung für unsere Frage keinen bestimmten Anhaltspunkt bietet; es bleibt hier offen, ob, wann und in welcher Form dem Papst bindende Zusagen gemacht worden sind. Andererseits aber steht diese Darstellung der Annahme eines Schutzversprechens Pippins für die römische Kirche auch nicht geradezu im Wege.

Eine dritte Variante überliefern die sogenannten Älteren Metzger Annalen ¹⁷⁴⁾, jenes eigenartige Werk, das, im Jahre 805 abgeschlossen, offenbar ein Bild von Aufstieg und Herrschaft der Karlinger entwirft, wie es innerhalb eines dem Hofe jedenfalls nahestehenden Kreises während der ersten Jahre nach der Kaiserkrönung von 800 entwickelt wor-

172) Die Reichsversammlung zu Bernacum ist wohl mit LEVILLAIN (wie A. 1), 271 ff., auf den 1. 3. 755 zu legen, nicht der älteren Annahme (BM², nr. 738) entsprechend auf den 1. 3. 754.

173) c. 37, S. 184.

174) a. 753, 754, ed. B. v. SIMSON (MG SSRG 1905), 44 ff.

den ist ¹⁷⁵⁾. Auch der Annalist berichtet über den Empfang in Ponthion, der nach seiner Darstellung sich über zwei Tage erstreckte. Der Papst sei zu Pippin gekommen *ad Pippini regis defensionem querendam* ¹⁷⁶⁾. Am zweiten Tage seines Aufenthalts in Ponthion habe er sich dem König zu Füßen geworfen und ihn beschworen, *ut se et populum Romanum de manu Langobardorum et superbi regis Heistulfi servitio liberaret* ¹⁷⁷⁾. Der König habe ihm zum Zeichen seiner künftigen Hilfe gemeinsam mit seinen Söhnen und den fränkischen Großen die Hand reichen und ihn vom Boden aufheben müssen. An diese Schilderung schließen sich Mitteilungen über den Aufenthalt des Papstes in St. Denis, eine Gesandtschaft an Aistulf, ferner die Königsweihe von St. Denis, das Märzfeld zu Bernacum, die Verhandlungen mit Karlmann und den Zug nach Italien an. Die sogenannten Metzger Annalen verlegen also ebenso wie die Vita Stephani, aber im Gegensatz zur Fredegar-Fortsetzung, die grundsätzliche Entscheidung auf die Tage von Ponthion, wenn sie auch deren Vollzug ganz anders schildern als die päpstliche Quelle. Von bestimmten Zusagen lassen die Annalen jedoch an dieser Stelle nichts verlauten. Von einem Eid oder einer Promission Pippins ist nur in den Mitteilungen der Annalen über Karlmann die Rede,

175) Zur Datierung der Annalen zuletzt H. HOFFMANN, Untersuchungen zur karoling. Annalistik (1958), 9 ff.; Hoffmann folgend IRENE HASELBACH, Aufstieg u. Herrschaft der Karlinger in der Darstellung der sogen. Ann. Mett. pr. (1970), 12 ff. S. 53 ff. tritt HOFFMANN mit guten Gründen für Entstehung im Kl. Chelles ein; als Urheberin vermutet er die damalige Äbtissin des Doppelklosters, Karls d. Gr. Schwester Gisela. Daneben kommt als Entstehungsort auch weiterhin in Betracht St. Denis, s. HOFFMANN a. a. O., TH. SCHIEFFER in: Rhein. Vierteljahrsbl. 25 (1960), 172 f. (Rez. Hoffmann), HASELBACH a. a. O., 24. Zum Geschichtsbilde der Annalen HOFFMANN, 61 ff., u. weiterführend HASELBACH, 41 ff., 184 ff. (beide mit der weiteren Lit., bes. den Arbeiten von H. LÖWE, H. BEUMANN, W. SCHLESINGER).

176) Die Annalen lehnen sich hier vielleicht an die ältere Fassung der Reichsannalen an, nach denen an der entsprechenden Stelle (a. 753, S. 10), der Papst zu Pippin kommt *adiutorium et solatium quaerendo pro iustitiis sancti Petri*.

177) a. 753, S. 45. Das typograph. Bild dieser Stelle in Simsons Ausgabe ist irreführend, da die so wichtigen Worte *se et populum Romanum* keineswegs eine freie Wiedergabe des Textes der Cont. Fred. darstellen, wie das Druckbild der Ausgabe es erscheinen läßt.

wenn es dort heißt, Pippin habe erfüllen müssen, *quae Romano presuli promiserat* ¹⁷⁸⁾. Von Aistulf fordert Pippin, die römische Kirche nicht anzugreifen, *cuius ille defensor per ordinationem divinam fuerat* ¹⁷⁹⁾; doch wird hier nicht gesagt, auf welche Weise Pippin in diese Stellung gekommen sei.

Die Ansicht des Annalisten zu diesem Punkt wird deutlich erst aus seinem Bericht über die Vorgänge des Jahrs 773. Dort bittet Papst Hadrian I. den Frankenkönig, *ad defendendam Romanam ecclesiam pergere . . . ut Romanum populum et ipsam ecclesiam sanctam . . . liberaret*, und der Papst fügt hinzu, *quod ipse legitimus tutor et defensor esset ipsius plebis, quoniam illum predecessor suus beatae memoriae Stephanus papa unctione sacra liniens in regem ac patricium Romanorum ordinarat* ¹⁸⁰⁾. Er begründet die Schutzpflicht des Königs also nicht mit einem Schutzversprechen, sondern mit seiner Weihe zum König und zum *patricius Romanorum* durch Stephan II. 754 ^{180a)}. Der Bericht der Annalen über die Königsweihe selbst bezieht diese in Übereinstimmung hiermit ebenfalls auf Königtum und *patriciatus Romanorum* ¹⁸¹⁾. Die Frage, ob die Verbindung der Königsweihe von 754 mit dem *patriciatus Romanorum*, für die die sogenannten Metzger Annalen zusammen mit

178) a. 754, S. 46.

179) ebda.

180) a. 773, S. 59.

180a) Vgl. HASELBACH (wie A. 175), 126.

181) a. 754, S. 45.

der Clausula de unctione Pippini ¹⁸²⁾ die einzigen Zeugen sind, richtig ist, kann an dieser Stelle offen bleiben ¹⁸³⁾. Festzuhalten ist vorerst nur, daß die Annalen die Schutzpflicht des Frankenkönigs für die römische

182) ed. B. KRUSCH in: MG SSRM I, 465. Zu den krit. Fragen, die diese Quelle aufwirft, ist hier nur kurz Stellung zu nehmen. M. BUCHNERS These, es handele sich um eine polit. motivierte Fälschung des späten 9. Jahrhunderts, ist bekanntlich auf allgem. Ablehnung gestoßen (s. WATTENBACH-LEVISSON-LÖWE, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit u. Karolinger H. 2, 1953, S. 163 mit A. 6). B.s Kritiker haben die vielen schwachen Punkte seiner Argumentation erkannt u. widerlegt; die These einer Fälschung mit polit. Zielsetzung ist kaum aufrechtzuerhalten. Nicht widerlegt war aber von der Kritik B.s Datierung der Clausula, die B. auf Grund des von ihm rekonstruierten Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Const. Constantini, der Revelatio Stephano papae ostensa des Hilduin von St. Denis von 835 und der Clausula auf eine Zeit nach 835 gesetzt hatte. Hierauf hat mit Recht IRENE HASELBACH (wie A. 175), 193 ff., hingewiesen, die das – bis dahin nicht widerlegte – Schema der Abhängigkeitsbeziehungen, wie B. es aufgestellt hatte, nochmals geprüft und bestätigt gefunden hat. Gegen B.s und H.s Argumentation in der Frage der Abhängigkeitsbeziehungen jetzt aber W. SCHLESINGER, Beobachtungen zur Gesch. u. Gestalt der Aachener Pfalz in der Zeit Karls d. Gr., in: Studien zur europ. Vor- und Frühgesch. (1968), 269 A. 88. Die Frage bedarf nochmaliger Prüfung, die auch die neuen Ergebnisse der CC-Forschung zu berücksichtigen hätte.

183) dazu zuletzt HASELBACH (wie A. 175), 124 ff. Auffallen muß es, daß weder die Vita Stephani des Liber Pontif. noch die Papstbriefe des Cod. Carol. dieser von den Ann. Mett. pr. und der Clausula behaupteten Verbindung gedenken. Besonders das Schweigen des Cod. Carol. muß zu denken geben. Die Briefe Pauls I. erinnern den König recht häufig an dessen Salbung durch Stephan II. 754, um ihn an die Pflichten zu mahnen, die sich aus diesem Akt herleiten nach der Auffassung des Papstes (s. die folgende Anm.); an keiner dieser Stellen ist von einer mit der Königsweihe verbundenen Weihe zum patricius Romanorum die Rede, wie doch zu fordern wäre, wenn Stephan II. wirklich Pippin nicht nur zum König, sondern auch zum patricius Romanorum geweiht hätte. Danach wäre zu schließen, daß die von Ann. Mett. pr. wie Clausula behauptete Salbung Pippins nicht nur zum rex, sondern auch zum patricius Romanorum durch Papst Stephan II. eine Erfindung eines der beiden Autoren sei, wie HASELBACH es a. a. O. annimmt.

Kirche aus seiner Salbung zum *rex et patricius Romanorum* ableiten ¹⁸⁴⁾. Die *divina ordinatio*, durch die Pippin nach den gleichen Annalen 754 zum *defensor sanctae Romanae ecclesiae* geworden war, scheint demnach ebenfalls auf den Weiheakt bezogen werden zu müssen ¹⁸⁵⁾.

Die sogenannten Metzger Annalen geben also nicht nur keinen Hinweis auf ein Schutzversprechen, sondern widersprechen der Annahme eines solchen sogar indirekt, indem sie die Schutzpflicht des Frankenkönigs auf andere Weise begründen, nämlich als Rechtsfolge seiner Stellung als *patricius Romanorum*. Nun ist freilich der Bericht der Annalen über des Papstes Fußfall zu Ponthion und den folgenden Akt, in welchem Pippin, seine Söhne und Optimaten dem Papst die Hand reichten und ihn vom Boden aufhoben *pro indicio suffragii futuri*, von E. Caspar und J. Haller als Beschreibung einer Kommendation des Papstes in den Schutz des Frankenkönigs gedeutet worden ¹⁸⁶⁾. Die fränkische Schutzpflicht für die römische Kirche wäre, wenn diese Deutung zuträfe und dem Annalenbericht Glauben zu schenken sein sollte, nicht durch Pippins Einsetzung als *patricius Romanorum* begründet worden und auch nicht – jedenfalls nicht in erster Linie – durch ein Schutzversprechen des Frankenkönigs, sondern durch des Papstes Kommendation in des Königs Hände. Ein Schutzversprechen für die römische Kirche hat Pippin nach E. Caspar im Anschluß an den Kommendationsakt gewissermaßen zusätzlich geleistet, und zwar, um dem »außergewöhnlichen Verhältnis der beiden Kontrahenten« Rechnung zu tragen ^{186a)}. Zur Stützung der Kommendationsthese wurden häufig

184) Die Ann. Mett. pr. berühren sich hier nur teilweise mit einer Reihe von Papstbriefen des Cod. Carol., die die fränk. Schutzpflicht allein auf die Königsweihe von 754 zurückführen, ohne dabei eine patricius-Weihe zu erwähnen. Vgl. EICHMANN, Eide (wie A. 7), 150; dens., Kaiserkr. I (wie A. 7), 91; EVA MÜLLER, Die Anfänge der Königssalbung u. ihre histor.-polit. Auswirkungen, in: Hist. Jb. 58 (1938), 349; HASELBACH (wie A. 175), 124 (sämtlich mit Belegen).

185) Vgl. HASELBACH (wie A. 175), 127.

186) CASPAR (wie A. 6), 16; HALLER, Papsttum (wie A. 10), 420; auch EICHMANN, Eide (wie A. 7), 146 f.; anders aber ders., Kaiserkr. II (wie A. 7), 167 f. mit A. 24.

186a) CASPAR (wie A. 6), 18 f.

wiederkehrende Wendungen der Papstbriefe angeführt, die den König daran erinnerten, daß *nos omnes causas principis apostolorum in vestris manibus commendavimus* ¹⁸⁷); doch konnten A. Brackmann und K. Heldmann zeigen, daß Sätze wie dieser keineswegs im technischen Sinne der franko-lateinischen Rechtssprache zu verstehen, sondern der Sprache der Vulgata und dem aus ihr schöpfenden Formelgut der frühmittelalterlichen Papstvitien und -briefe entlehnt sind ¹⁸⁸). Was aber den Fußfall-Bericht der sogenannten Metzger Annalen angeht, so ist nochmals daran zu erinnern, daß der Annalist selber die fränkische Schutzpflicht für die römische Kirche, wie wir sahen, keineswegs aus jenem Akt, wie er ihn schildert, herleitet; man wird also sagen müssen, daß wenigstens er keinen Kommandationsvorgang in ihm erkannt hat. Darauf weist auch der in der bisherigen Diskussion nicht beachtete Umstand, daß der Bericht biblischen Vorlagen nachgestaltet ist. Die Worte *aspersus cinere et indutus cilicio in terram prostratus*, die Stephans Fußfall schildern, sind aus Judiths Gebet übernommen ¹⁸⁹), und die Schilderung der Handreichung erinnert an eine Audition des Propheten Jesaja: *quia ego Dominus tuus apprehendens manum tuam dicensque tibi: ne timeas, ego adiuvi te* ¹⁹⁰). Keinesfalls ist also der Vorgang in der Schilderung der sogenannten Metzger Annalen als Kommandationsakt aufzufassen, sondern als eine allgemein gehaltene Hilfszusage in der Sprache und Symbolik der Bibel. Vergleicht man den Bericht mit dem entsprechenden des Papstbuchs, dann zeigt sich auch dort der Papst in demütig flehender Haltung (*regem lacrimabiliter deprecatus est*), so daß die Annalenerzählung als steigernde und stili-

187) Cod. Carol. nr. 7, p. 491. Auf diese u. ähnliche Wendungen der Papstbriefe allein hatte sich GUNDLACH (wie A. 1), 75 ff., gestützt, der die Kommandationsthese begründet hat. Ihm folgten HALLER, Karolinger (wie A. 3), 27 f.; CASPAR (wie A. 6), 16; EICHMANN, Eide (wie A. 7), 146.

188) BRACKMANN (wie A. 8), 398 ff.; HELDMANN (wie A. 9), 541 ff. Vgl. H. MITTEIS, Lehnrecht u. Staatsgewalt (1933), 75 ff. HALLERS Entgegnung im Neudruck seiner Abhandlung von 1912 (o. A. 3), 38, kann nicht überzeugen.

189) Judith 9, 1. Vgl. OELSNER (wie A. 167), 128 A. 3; B. v. SIMSON in seiner Edition der Ann. Mett. pr. S. 45 A. 1.

190) Is. 42, 13. Auch EICHMANN, Kaiserkr. I (wie A. 7), 10, erwägt einen Zusammenhang dieser Jesaja-Stelle mit der Geste der Handreichung, wenn auch nicht mit Bezug auf 754.

sierende Wiedergabe jenes päpstlichen Bittgangs aufgefaßt werden kann, den das Papstbuch sehr viel knapper schildert.

Die sogenannten Metzger Annalen übergehen in ihrer Darstellung der Tage von Ponthion die fußfällige Adoration des Papstes durch Pippin und seine Gemahlin, Söhne und Optimaten, Pippins anschließenden Stratordienst und den berühmten Eid von Ponthion, die uns sämtlich aus dem Papstbuch bekannt sind; sie vermeiden also alles, was den König in einer Demuthaltung gegenüber dem Papst zeigt, aber auch die vom Papstbuch behauptete eidliche Verpflichtung Pippins. Gemeinsam mit dem Papstbuch haben die Annalen dagegen die Auffassung, daß in Ponthion die Grundentscheidung gefallen sei. Das zeigt sich nicht nur in der Darstellung der Handreichung Pippins *pro indicio suffragii futuri*, sondern auch in dem anschließenden Satz, der die Verbringung des Papstes nach St. Denis mitteilt. Er ist dem Bericht der Fredegar-Fortsetzung entnommen, fügt diesem aber die wichtige Phrase zu: *omnem pontificis voluntatem adimplens*, für den sich in der Fredegar-Fortsetzung kein Anhaltspunkt findet, wohl aber in der Vita Stephani des Liber Pontificalis, die Pippin den Papst mit der eidlichen Versicherung zufriedenstellen läßt, der König werde allen Befehlen des Papstes gehorchen. Es zeigt sich also, daß bei aller Verschiedenheit der Darstellung und Beleuchtung Papstbuch und Annalen doch gewisse, sehr wesentliche Züge gemeinsam haben. Vor allem messen sie beide, und zwar im Unterschied zu allen übrigen Quellen, den Tagen von Ponthion eine entscheidende Bedeutung für alles weitere zu. Da die sogenannten Metzger Annalen sehr viel jünger sind als die Vita Stephani, so ist angesichts der Verbreitung von Handschriften des Liber Pontificalis im Frankenreich seit Ende des 8. Jahrhunderts wahrscheinlich, daß die Vita dem fränkischen Annalisten bekannt war, und daß er sich in seiner Darstellung an sie angelehnt hat ¹⁹¹⁾. Da er aber andererseits von den Vorgängen in Ponthion ein charakteristisch abweichendes Bild entwirft, so ist mit Irene Haselbach zu schließen, daß der Annalist gewissermaßen ein Gegenbild zu der Szene der päpstlichen Quelle hat geben wollen ¹⁹²⁾.

191) s. HASELBACH (wie A. 175), 124 A. 187.

192) so mit HASELBACH (wie A. 175), 124.

Zwei kleine Einzelbeobachtungen scheinen diese Vermutung zu bestätigen. Vita Stephani und sogenannte Metzger Annalen haben gemeinsam die Nachricht, daß Pippin gegenüber den Vorstellungen seines Bruders Karlmann auf sein dem Papst gegebenes Versprechen hingewiesen habe. Eine solche Einzelheit aus dem Verlauf der Verhandlungen kann der so viel später schreibende Annalist doch wohl nur einer schriftlichen Quelle entnommen haben – eben der Vita Stephani. Und weiter: während das Papstbuch den König vor Ponthion zu Füßen des Papstes *cum magna humilitate terrae prostratus* darstellt, zeigen die Annalen umgekehrt den Papst, wie er *in terram prostratus* den König beschwört. Hier glaubt man, des Annalisten Verfahren und seine ihn dabei leitende Absicht mit Händen fassen zu können.

Doch dürfen solche Erkenntnisse nicht dazu verleiten, dem Bericht des Annalisten jeden Nachrichtenwert abzusprechen. Ist es auch des Annalisten Absicht gewesen, ein Gegenbild zu der Darstellung der Vita Stephani zu schaffen, und hat er sich dafür auch biblischer Muster bedient, so bedeutet das doch nicht, daß er die von ihm berichteten Handlungen biblischen Anregungen folgend erfunden habe. Vielmehr zeigt eine Überprüfung an Hand anderer Quellen, daß seine Darstellung offenbar auf zuverlässigen Informationen beruht. Was die Handreichung betrifft, die er als einziger Zeuge erwähnt, so fällt auf, daß spätere Begegnungen zwischen Papst und Frankenkönig bzw. Kaiser die gleiche Geste wiederholen, und daß unsere Berichte darüber nicht verfehlen, ihrer zu gedenken. Die früheste derartige Wiederholung ist für 774 bezeugt, also für eine Zeit schon vor der Niederschrift der sogenannten Metzger Annalen. Nach der Vita Hadriani ergriff Karl d. Gr., als er am Ostersonntag 774 mit dem Papst im Atrium der Peterskirche zusammentraf, dessen Rechte, und so verbunden betreten Papst und König das Innere der Kirche¹⁹³). Spätere Zeugnisse lassen

193) ed. DUCHESNE (wie A. 117), 497: . . . mutuo se amplectentes (sc. Carulus rex et Hadrianus pontifex) tenuit isdem christianissimus rex dexteram manum antedicti pontificis et ita in eandem venerandam aulam beati Petri principis apostolorum ingressi sunt . . .

sich anschließen¹⁹⁴⁾. Danach liegt die Annahme nahe, daß die Handreichung auch schon zum Zeremoniell der Begegnung von 754 gehört hat – denn der sonst unausweichliche Schluß, der Annalist habe die ihm bekannte entsprechende Geste von 774 willkürlich auf jenes frühere Treffen übertragen, wirkt doch wohl zu gezwungen. Auch der päpstliche Fußfall ist allem Anschein nach historisch, da spätere Papstbriefe wiederholt auf ihn anspielen¹⁹⁵⁾. Aber bedeutet der Fußfall wohl nichts weiter als eine Demonstration des Elends der römischen Kirche in biblischer Gestik¹⁹⁶⁾, so besagt die Handreichung nach biblischem Verständnis nur eine ganz allgemeine, jeder Konkretisierung und Prä-

194) Krönung Ludwigs II. zum König der Langobarden in Rom 844 durch Papst Sergius II.: Vita Sergii, ed. DUCHESNE II (wie A. 117), 88; der Bericht ist allerdings dem der Vita Hadriani zu 774 wörtlich nacherzählt, vgl. EICHMANN, Kaiserkr. I (wie A. 7), 75. Kaiserkrönung Berengars durch P. Johannes X. 915: Gesta Berengarii imp., ed. E. DÜMMLER in: MG Poetae lat. IV, 399; vgl. EICHMANN a. a. O., 62. Im Falle Ber.s ist es freilich der Papst, der des künftigen Kaisers Rechte ergreift. Die gleiche Regelung kennt der Kaiser-Ordo »Cencius II« in seinem c. 8, ed. ELZE (wie A. 97), nr. XIV, p. 37. Nach dem Bericht der sogen. Annales Romani (MG Const. I, nr. 99, p. 147) hat Heinrich V. dagegen bei seiner Krönung 1111 ebenso wie Karl d. Gr. des Papstes Rechte gefaßt.

195) Stephan II. schreibt im Febr. 756 (Cod. Carol. nr. 8, p. 496): ... peto te et tamquam praesentialiter adsistens provolutus terre et tuis vestigiis me prosternens ...; und ein Jahr später (Cod. Carol. nr. 11, p. 505): ... tamquam praesentialiter coram tuo ... consistens aspectu flexis genibus petens peto te ... Vgl. WEYL (wie A. 114), 45 A. 2; MACAIGNE (wie A. 11), 255 f. (beide mit weiteren Belegen).

196) Mit der fußfälligen Adoration, die P. Leo III. nach byzant. Vorbild Karl d. Gr. dem Bericht der Reichsannalen a. 801 zufolge unmittelbar nach Karls Krönung more antiquorum principum erwiesen hat (dazu R. FOLZ, wie A. 12, S. 175 f.) und die in der Geschichte der Kaiserkrönung offenbar isoliert steht (EICHMANN, Kaiserkr. I, wie A. 7, S. 27), hat der päpstl. Fußfall von 754 offensichtlich nichts zu tun.

zisierung entbehrende Hilfszusage¹⁹⁷). Beide Akte dürften – ebenso wie Pippins Fußfall vor dem Papst und sein Stratordienst – bereits in den dem Empfang vorausgehenden Verhandlungen vereinbart worden sein¹⁹⁸).

Der Ertrag dieser Prüfung der drei Hauptberichte über die Begegnung von Papst und Frankenkönig 754 ist somit für die hier zu behandelnden Fragen dürftig. Aber bereits ein oberflächlicher Vergleich der drei Darstellungen zeigt, wie lückenhaft und unvollständig jede von ihnen ist. Die Fredegar-Fortsetzung übergeht die Einzelheiten des Empfangs in Ponthion, sie nennt nur eine Gesandtschaft an Aistulf, sie schweigt vor allem ganz von der Königsweihe zu St. Denis und von Pippins Patriziat, sie übergeht schließlich auch die Reichsversammlung zu Quierzy, die uns doch nicht nur durch die Vita Stephani, sondern auch durch andere, von dieser unabhängige Quellen bezeugt ist¹⁹⁹). Die sogenannten Metzger Annalen verschweigen Pippins Stratordienst vor Ponthion, berichten zwar von dem Empfang auf dieser Pfalz, auch

197) s. o. A. 190. Nach german. Verständnis hatte freilich der Handschlag eine andere Symbolbedeutung, die aber hier wohl außer Acht bleiben muß; s. zu ihr Dt. Rechtswörterbuch IV, 1552 ff., 1570 ff. s. v. Hand A IX, D; J. GRIMM, Dt. Rechtsaltertümer I⁴ (1899), 190; H. SIEGEL, Handschlag (wie A. 50); K. v. AMIRA, Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels (1905), 239 ff. (dazu noch die wertvollen Bemerkungen von P. PUNTSCHART in: MIÖG 28, 1907, S. 360 ff.).

198) So mit LEVILLAIN (wie A. 1), 230 ff.

199) Die Reichsannalen bieten in einer Hs. des 9. Jahrhunderts (D 1), die auf einen am Hofe entstandenen Archetypus zurückgeht, zu 753 die Nachricht, daß Pippin das Osterfest 754 zu Quierzy verbracht habe (ed. Kurze, S. 10). Ihre Überarbeitung setzt die Begegnung Stephans II. mit Pippin nicht nach Ponthion wie Papstbuch u. Ann. Mett., sondern nach Quierzy (S. 11). Nach einer Notiz in einer Hs. zu Laon, die MANSI, Conc. Coll. XII, 558, mitteilt (zit. nach HALLER, Quellen, wie A. 154, S. 20 A. 1), hat Stephan II. zu Quierzy dem Kl. Brétigny eine Reihe kirchenrechtlicher Entscheidungen ausgefertigt; dazu CASPAR (wie A. 6), 15 A. 5; LEVILLAIN (wie A. 1), 254. Zu Quierzy hat nach der Vita Hadriani, ed. DUCHESNE (wie A. 117), 498, Pippin dem Papste die berühmte Promission geleistet betreffend den territorialen Status in Italien. Vgl. BM², nr. 73 h, i; nr. 74. Auf Grund der zit. Notiz der Reichsannalen wird die von der Vita Stephani berichtete Reichsversammlung zu Quierzy gewöhnlich auf Ostern 754 gelegt, vgl. BM², nr. 73 h, i. RODENBERG (wie A. 1), 31, u. LEVILLAIN (wie A. 1), 254, nehmen statt dessen einen

von der Königsweihe und damit in engem Zusammenhang von Pippins Patriziat, wissen aber sonst nicht mehr als die Fredegar-Fortsetzung. Die Vita Stephani übergeht das Märzfeld zu Bernacum, sie verlegt die Königsweihe, die sehr wahrscheinlich am 28. Juli stattgefunden hat²⁰⁰), in die erste Zeit nach der Übersiedlung Stephans nach St. Denis, also noch in den Winter²⁰¹), sie verschweigt den Patriziat, den uns doch die Papstbriefe so klar vor Augen führen. Es ist offensichtlich, daß keiner der drei Darstellungen, deren jede in so hohem Maße offiziellen Charakter trägt, an einer detaillierten Wiedergabe der Ereignisse im einzelnen gelegen war. Wir müssen bei dem Charakter dieser Quellen damit rechnen, daß jede von ihnen mit bestimmter Absicht gewisse Fakten einseitig beleuchtet, andere unterdrückt und die Reihenfolge willkürlich verändert hat. Das argumentum e silentio scheint demnach gerade hier besonders wenig angebracht.

Was nun das Schutzversprechen anbetrifft, so kommt uns eine weitere fränkische Quelle zu Hilfe. Die überarbeitete Fassung der Reichsannalen, nach der Stephan II. dem Frankenkönig 754 in Quierzy die

späteren zweiten Aufenthalt Pippins zu Qu. an, der mit der Reichsversammlung zusammenfalle (vgl. die chronolog. Tabelle, die Levillain seiner Untersuchung S. 294 f. angefügt hat). Die keineswegs unwesentliche Frage kann auch nach Levillains quellenkrit. Erörterungen nicht als entschieden gelten.

200) Dieses Datum nennen die Acta S. Dionysii des Hilduin von St. Denis von 835 in ihrem Bericht über die Weihe eines Altars zu St. Denis durch Stephan II. (MG SS XV, 3); ferner eine Glosse in einer verschollenen Hs. des Liber Pontif. aus dem Kl. Fleury (zit. nach HALLER, Quellen, wie A. 154, S. 68 A. 1). Die Hs. C 3 der Reichsannalen (saec. X.), die eine Abschrift derjenigen Fassung der Reichsannalen darstellt, die von Prudentius von Troyes u. von Hinkmar von Reims benutzt u. fortgesetzt worden ist, nennt den 27. Juli; zwei andere Hss. der gleichen Familie (C 3a, C 4) scheinen für die Kurzesche Edition nicht kollationiert worden zu sein. LEVILLAIN (wie A. 1), 255 A. 2, führt sicher zu Recht das Zeugnis der Hs. C 3 in Anbetracht seiner Herkunft auf Hilduin zurück. Nach ihrem Inhalt ist die gleiche Annahme auch für die zit. Glosse von Fleury berechtigt, die L. nicht berücksichtigt. Demnach wäre die einzige Quelle für die Datierung auf den 28. Juli Hilduin von St. Denis; doch kann Verf. die Zweifel, die LEVILLAIN, 260 ff., an H.s. Datierung äußert, nicht teilen. Vgl. BM², nr. 76a; CASPAR (wie A. 6), 13 A. 2.

201) Nach LEVILLAIN (wie A. 1), 251 f., ergibt der Text der Vita Stephani freilich eine spätere Datierung der Königsweihe; L.s Interpretation der Vita-Stelle ist vielleicht möglich, doch keineswegs zwingend.

Bitte vorgetragen hat, *ut se et Romanam ecclesiam ab infestatione Langobardorum defenderet* ²⁰²), berichtet, der Papst habe die Königsweihe vollzogen, nachdem er vom König eine *ecclesiae Romanae defensionis firmitatem* empfangen habe ²⁰³). Welcher Art die genannte *firmitas* war, lassen die Annalen offen; nur daß es sich um eine förmliche Zusage gehandelt haben muß, ergibt sich zwingend ²⁰⁴). Der Annahme einer Promission steht nichts im Wege. Weniger deutlich sind die Reichsannalen in ihrer älteren Fassung, doch geht es auch dort um *adiutorium et solatium pro iustitiis sancti Petri* ²⁰⁵), und 773 erbittet der Papst nach dieser Quelle die fränkische Hilfe *pro servitio Dei et iustitia sancti Petri seu solatio ecclesiae* ²⁰⁶), und der König zieht in diesem Jahr nach Italien *propter defensionem sanctae Dei Romanae ecclesiae* ²⁰⁷).

Ziehen wir die Summe, so ergibt sich aus der Vita Stephani die Möglichkeit, daß Pippin zu Ponthion der römischen Kirche eine *promissio defensionis* geleistet hat. Die fränkischen Quellen nehmen zu dieser Frage eine alles andere als eindeutige Stellung ein. Die sogenannte Fredegar-Fortsetzung und auch die Reichsannalen älterer Fassung wissen von einem Schutzversprechen nichts, die sogenannten Älteren Metzger Annalen begründen die fränkische Schutzpflicht auf andere Weise und bestreiten somit indirekt die Existenz einer *promissio defensionis*. Nur die sogenannten Einhard-Annalen reden klipp und klar von einer *defensionis firmitas* Pippins; angesichts ihrer späten Entstehungszeit ²⁰⁸) wäre jedoch denkbar, daß sie nur einen Vorgang von 774 auf 754 zurückprojiziert hätten. Die in den Metzger wie in den Reichsannalen älterer und jüngerer Redaktion auftauchende Formel von der *defensio* bzw. dem *defensor Romanae ecclesiae* ließe sich

202) a. 753, S. 11.

203) a. 754, S. 13.

204) so gegen EICHMANN, Kaiserkr. II (wie A. 7), 167, der *firmitas* im Sinne einer Urkunde verstehen zu müssen glaubt.

205) o. A. 176.

206) S. 34.

207) S. 36.

208) Dazu WATTENBACH-LEVISON-LÖWE, Deutschlands Gesch.-Quellen im Ma. Vorzeit u. Karolingerzeit H. 2 (1953), 254 f.

als Reflex der *promissio imperatoris* deuten, falls diese wirklich, wie anzunehmen, von Karl d. Gr. 774 gesprochen worden ist.

Geben also die erzählenden Quellen nur schwache und unsichere Hinweise auf ein Schutzversprechen Pippins d. J. für die römische Kirche, so läßt sich für einen Freundschaftsbund zwischen Stephan und Pippin allenfalls die Mitteilung der Vita Stephani anführen, nach der der Papst dem König den Abschluß von *pacis foedera* vorgeschlagen habe – auch dies eine recht unbestimmte Angabe.

2. DIE BRIEFE

a) Wie wenig indessen in diesem Fall auf das *argumentum e silentio* zu geben ist, lehrt rasch eine Durchsicht der zweiten Quellengruppe, die uns zur Aufhellung der Ereignisse von 754 zur Verfügung steht, der im Codex Carolinus gesammelten und uns dadurch erhaltenen Papstbriefe an die Frankenkönige aus der Zeit nach 754^{208a}). Von der *defensio sanctae Dei ecclesiae*, die dem Frankenkönig obliege, reden die Briefe an vielen Stellen; sie lassen dabei auch keinen Zweifel, daß es die römische Kirche ist, um deren Schutz es geht. Über den Rechtsgrund der immer wieder hervorgehobenen fränkischen Schutzpflicht machen die Briefe widersprüchliche Aussagen. Nach einigen Schreiben Papst Paul I. hat es den Anschein, als sei es die Königsweihe von 754, aus der sich – nach päpstlicher Auffassung wenigstens – die Schutzpflicht ergab. So schreibt Paul I. 758 an Pippin^{208b}) . . . *quoniam Deus omnipotens . . . te benedicens et in regem ungens defensorem te et liberatorem sanctae suae ecclesiae constituit . . .* Einige Jahre später (760?) heißt es in einem Schreiben des gleichen Papstes an Karl und Karlmann, das sich deutlich an den zitierten Brief von 758 anlehnt^{208c}):

208a) Zur Kritik der Gundlachschen Ausgabe des Cod. Carol. s. P. KEHR in: Gött. Gel. Anz. 1893 Nr. 22, S. 871 ff.

208b) Cod. Carol. nr. 16, p. 513. Die Datierung der Briefe Pauls I. hier nach P. KEHR, Über die Chronologie der Briefe P. Paul I. im Codex Carolinus, in: Nachr. von d. Kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, phil.-hist. Kl. 1896, S. 103 ff.

208c) Cod. Carol. nr. 33, p. 540.

... dominus Deus noster ... vos ... ad tam magnum regale provexit culmen, mittens apostolum suum beatum Petrum, per eius nempe vicarium, et oleo sancto vos vestrumque praecellentissimum genitorem unguens ... sanctam suam catholicam et apostolicam ecclesiam atque orthodoxam fidem vobis commisit exaltandum (!) atque viriliter defendendam. Nicht minder deutlich äußert sich der gleiche Papst den beiden Brüdern gegenüber etwas später (761?) ^{208d}): Vere enim magnificavit Dominus misericordiam suam super vos et in reges per suum apostolum beatum Petrum vos unguens defensores sanctae suae ecclesiae atque fidei orthodoxae constituit ...

Danach scheint die Sachlage klar. Zumindest nach päpstlicher Auffassung war die fränkische Schutzpflicht für die römische Kirche eine Rechtsfolge der Königsweihe von 754. Indessen besitzen wir eine Reihe von Papstbriefen der gleichen Zeit, die den bisher angeführten eindeutig widersprechen. Noch der Papst des Jahrs 754 selber, Stephan II., schreibt noch 755, indem er Pippin an die Begegnung des Vorjahrs erinnert ²⁰⁹): Vos beato Petro polliciti estis eius iustitiam exigere et defensionem sanctae Dei ecclesiae procurare et ut vere fideles Deo pura mente pro defensione Dei ecclesiae dimicandum properastis ... Auch wenn wir nur allein auf dieses eine Zeugnis des Vertragspartners von 754 angewiesen wären, müßte die Frage nach dem Rechtsgrund der fränkischen Schutzpflicht für die römische Kirche, wie sie seit 754 bestand, bereits als entschieden gelten. Es müßte danach klar sein, daß Pippin 754 in Anwesenheit des Papstes dem hl. Petrus ein Gelöbnis zum Schutze der römischen Kirche geleistet hat. An dieser Erkenntnis dürften uns die oben mitgeteilten Äußerungen Pauls I. nicht irre machen. Vielmehr müßten wir schließen, daß Stephans Bruder und Nachfolger den Versuch gemacht hat, der fränkischen Schutzpflicht eine andere Begründung zu geben, als den Tatsachen entsprach – aus welchen Gründen immer. Doch hat sich auch Paul I. zweimal wenigstens genötigt gesehen, das Schutzversprechen Pippins zu erwähnen. Beide Male handelte es sich – und das ist bezeichnend – um Antwortschreiben

^{208d}) nr. 35, p. 543.

²⁰⁹) Cod. Carol. nr. 7, p. 491. Dazu GUNDLACH (wie A. 1), 38 A. 121; CASPAR (wie A. 6), 18.

auf Briefe des Frankenkönigs, in denen offensichtlich von dem königlichen Schutzversprechen die Rede gewesen war und die deshalb den Papst in eine gewisse Zwangslage versetzten. So schreibt Paul I. 760²¹⁰): . . . *per easdem honorabiles vestras syllabas certissimam nobis solite pollicitationis fiduciam contulistis, vos firma perseverantia decertaturos fore ad defensionem sanctae Dei ecclesiae et universi populi Romani adque totius provinciae, iuxta id, quod polliciti estis beato Petro et eius vicario, prodecessori nostro domino et germano meo . . . Stephano papae, et in ea vos sponsionis fide permansuros*. Und in einem Brief des gleichen Papstes aus dem Jahr 764 heißt es, wiederum in Anknüpfung an ein Schreiben Pippins²¹¹): . . . *agnoscentes, quod Deo propitio nullum de quacumque parte sit impedimentum vobis defensionem atque auxilium sanctae Dei ecclesiae vel eius peculiaris populi inpertiendi, iuxta id, quod beato Petro apostolo per beatae memoriae praedecessorem domino ac germano nostro (!) . . . pollicentes spondidistis*. Auch Paul I. hat mithin nicht vermeiden können, den wahren Rechtsgrund der fränkischen Schutzpflicht deutlich bei Namen zu nennen.

So schwach und unsicher also auch die Hinweise sein mögen, die die erzählenden Quellen dafür bieten – nach den angeführten Briefzeugnissen (denen in anderem Zusammenhang noch weitere anzuschließen sein werden) ist nicht zu bezweifeln, daß der Frankenkönig 754 ein Schutzversprechen für die römische Kirche abgegeben hat. Die entgegenstehenden Äußerungen Papst Paul I. sind als Versuche zur Umdeutung der tatsächlichen Geschehnisse von 754 aufzufassen. Die Briefe legen nun großen Wert darauf, daß des Königs Versprechen dem hl. Petrus geleistet worden sei. Gerade diesen Punkt tragen sie dem König stets aufs neue vor. Die Päpste hätten sich von dieser Erinnerung kaum eine Wirkung versprechen können, wenn es sich um eine päpstliche Erfindung gehandelt hätte. Es ist deshalb kaum möglich, die fränkische Schutzpflicht, auf die sie sich berufen, allein aus jener »Währschaftsklausel« abzuleiten, die wir oben im Pactum Ludovicianum erkennen konnten und die vielleicht oder wahrscheinlich bis auf

210) nr. 22, p. 525.

211) nr. 29, p. 534.

den »Vertrag von Quierzy« zurückzuführen ist ^{211a}). Vielmehr haben die hier vorgeführten Briefe Stephans II. und Pauls I., die von einer dem hl. Petrus und seinem Vicarius von Pippin geleisteten Promission zum Schutze der heiligen Kirche reden, offensichtlich ein besonderes, außerhalb des »Vertrags von Quierzy« abgegebenes Gelöbniß im Auge. Der Schluß drängt sich auf, daß wir es hier mit einer Promission zu tun haben, die dem erschließbaren Schutzversprechen Karls d. Gr. von 774 in Wortlaut und Rechtsgehalt zum mindesten recht nahe gestanden hat, wenn sie nicht gar mit ihm identisch war. Das Schutzversprechen für die römische Kirche, das nach den Ordines der Kaiserkrönung der Kaiser im Rahmen der Krönungshandlungen zu leisten hatte und das mit Sicherheit Karl d. K. 875, sehr wahrscheinlich auch Ludwig d. Fr. 816 abgegeben hat und das auch für Karl d. Gr. 774 angenommen werden kann, ist damit auch für Pippin d. J. 754 gesichert – wenn wir auch den Wortlaut kaum mit Bestimmtheit zu rekonstruieren vermögen.

Wir können daher nunmehr mit großer Gewißheit sagen, daß die Schutzpflicht für die römische Kirche, zu der sich Karl d. Gr., Ludwig d. Fr. wie dessen Söhne bekannt haben, seit Pippin d. J. durch eine einseitige, rechtsförmliche Promission des Frankenherrschers begründet worden ist. Wenn einige Briefe Papst Pauls I. sie aus Pippins Königsweihe von 754 herleiten wollen ^{211b}), wenn der Verfasser der sogenannten Metzger Annalen sie auf die Salbung Pippins und seiner Söhne zu *reges* und *patricii Romanorum* gründet ²¹²), wenn schließlich Karl d. Gr. sie in seinem Brief an Papst Leo III. von 796 als Wirkung des *foedus fidei et caritatis* zwischen Papst und König darstellt ²¹³), so müssen diese Auffassungen nunmehr als widerlegt gelten ²¹⁴). Was Papst Stephan II. als unmittelbar Beteiligter und was sein Bruder und Nachfolger in seinen Antwortbriefen an den Frankenkönig als den Promittenten von 754 selber mitteilen, muß den Vorrang haben.

211a) s. o. S. 36 ff.

211b) s. o. S. 79 f.

212) s. o. S. 6a.

213) s. o. S. 46 ff.

214) Mit Recht meint CASPAR, Papsttum (wie A. 114), 118, Karl habe 796 dem Bündnis »eine neue Deutung und einen neuen Gehalt« gegeben.

Es bleibt freilich die Frage, wie jene Umdeutungen zu motivieren sind; sie muß in anderem Zusammenhang behandelt werden.

Der Wortlaut von Pippins Promission – das wurde schon bemerkt – ist uns nicht unmittelbar überliefert. Da nach Schramms Nachweis die *promissio imperatoris* des Kaiser-Ordo I, also die Formel des kaiserlichen Schutzversprechens für die römische Kirche, schon im 8. Jahrhundert entstanden ist²¹⁵⁾, kann nicht ausgeschlossen werden, daß ihre Grundsubstanz bereits auf 754 zurückgeht²¹⁶⁾. Ob Pippin sich in seiner Promission bereits der *promissio imperatoris* entsprechend als *protector et defensor* der römischen Kirche bezeichnet oder ob er eine andere Formel, etwa *adiutor et defensor*, *auxiliator et defensor*, gebraucht hat²¹⁷⁾, das kann hier offen bleiben; Sicherheit ist in dieser Frage wohl überhaupt nicht zu erreichen. Sehr wahrscheinlich aber hat auch Pippin schon seine Promission dem Wortlaut der *promissio imperatoris* entsprechend *coram Deo et beato Petro* geleistet. Die angeführten Briefe Stephans II. und Pauls I. berufen sich übereinstimmend auf ein Versprechen, das der König dem hl. Petrus gegeben habe, und wir werden noch sehen, daß sie in diesem Punkt durch weitere Briefzeugnisse bestätigt werden. Die Formel *coram beato Petro* kann demnach kaum als Zeugnis dafür gelten, daß der Erstpromittent sein Gelöbniß am Petersgrab zu Rom – im Angesicht des hl. Petrus also – abgegeben habe²¹⁸⁾.

215) s. o. S. 57 f.

216) so schon EICHMANN, Eide (wie A. 7), 152; auch SCHRAMM (wie A. 12), 208 ff.

217) Erwägungen dazu bei SCHRAMM (wie A. 12), 213 f. Vgl. die Zusammenstellung der entsprechenden Formeln der Briefe Pauls I. bei CASPAR (wie A. 6), 24.

218) so gegen SCHRAMM (wie A. 12), 204 ff. Überzeugend bleibt aber Schramms Hinweis auf die Wendung *huius Romanae ecclesiae*, die wohl in der Tat die Anwesenheit des Promittenten in Rom u. in der Peterskirche voraussetzt. Nicht auszuschließen ist freilich, besonders im Hinblick auf die Verwandtschaft der *prom. imp.* mit dem röm. Bischofseid (s. o. S. 60 f.), daß, wie der Bischofseid, so auch der fränk. Schutzseid ursprünglich, also 754, dem hl. Petrus selbst geleistet worden ist – wie die Papstbriefe immer wieder behaupten; in diesem Falle wäre die *coram*-Formel eine spätere Modifikation, von der man aber wohl schwerlich sagen könnte, zu welchem Zeitpunkt vor ihrer ältesten schriftl. Bezeugung im Kaiser-Ordo I (Mitte 10. Jahrhunderts) sie vorgenommen wäre.

Da die Vita Stephani von einem Eid berichtet, den Pippin zu Ponthion dem Papst geleistet habe, ist es möglich, daß der König sein Schutzversprechen eidlich bekräftigt hat; doch bleibt der Bezug des Eids der Vita auf das Schutzversprechen unsicher.

Schon an dieser Stelle ist darauf aufmerksam zu machen, wie ungewöhnlich die 754 gewählte Form zur Begründung der Aufnahme einer Kirche in den Schutz des Herrschers gewesen ist ²¹⁹). Es ist durchaus verständlich, daß die ältere Forschung aus gewissen Hinweisen unserer Quellen auf einen Kommendationsakt des Papstes schließen wollte, der die Schutzpflicht begründet habe, wie es dem Rechtsbrauch der Zeit entsprach. Die Feststellung, daß die fränkische *cura et defensio Romanae ecclesiae* statt dessen sich auf eine einseitige Promission des Frankenkönigs gründete, macht das Verständnis des Vertragswerks von 754 nicht leichter, sondern im Gegenteil sehr viel schwerer.

b) Die – beabsichtigte – Lückenhaftigkeit der Angaben unserer erzählenden Quellen zu den päpstlich-fränkischen Verträgen des Jahrs 754 wird noch klarer, wenn wir die Papstbriefe auf die Frage eines *foedus fidei et caritatis* hin prüfen, von dem die erzählenden Quellen so gut wie gar nichts wissen. In einem Brief vom Februar 756 ruft Papst Stephan II. aus ²²⁰): *O quanta fiducia in nostro inerat corde, quando vestrum mellifluum conspiceremur vultum et in caritatis vinculo sumus alligati atque connexi, in magna quiete et securitate nos permanere*. Der Papst beruft sich hier deutlich auf seine Begegnung mit Pippin 754; auf sie führt er offensichtlich auch das *vinculum caritatis* zurück, durch das er mit Pippin verbunden sei. Stephans II. Terminologie kehrt in den Briefen Hadrians I. wieder, vor allem in einem Brief von 774/80, in dem es heißt ²²¹): *... dum nos ... in vinculo caritatis atque dilectione nos adnecti dignatus est*. Schon aus diesem Grund wären wir berechtigt, Stephans *vinculum caritatis* auf die gleiche Rechtsform des Schwurbunds zu beziehen, die die Hadrianbriefe in so eindeutiger Weise mit diesem Terminus bezeichnen. Von einem *vincu-*

219) Vgl. die Bemerkungen von CASPAR (wie A. 6), 19.

220) nr. 8, p. 496.

221) nr. 59, p. 585. Vgl. auch den o. S. 54 zit. Brief von 775; ferner nr. 56, p. 580: *in alterno amicitiae amore colligati sumus*; nr. 52, p. 574: *in eadem sponsione, quam in invicem ... adnexi sumus*.

lum caritatis lesen wir aber auch in der Vita Hadriani des Liber Pontificalis, nach der der Langobardenkönig Desiderius dem Papst den Wunsch vortragen ließ, *sese quasi cum eo in vinculo caritatis velle colligandum*, und ihm versicherte, *in vinculo caritatis insolubili conexione cum eo fore permansurum* ²²²). Der Papst wandte zunächst ein, er wolle mit allen Christen Frieden halten und auch mit König Desiderius *in ea foederis pace, quae inter Romanos, Francos et Langobardos confirmata est, studebo permanendum*. Er beruft sich also auf das Abkommen zwischen Desiderius, dem Papst und dem König Pippin von 757 ²²³), das, wie zwar nicht gesagt wird, aber zu erschließen ist, einen Sonderbund zwischen Desiderius und dem Papst überflüssig machte bzw. ausschloß. Schließlich gibt er des Königs Bitten nach und schickt seine Gesandten zum König *pro his omnibus perficiendis*. Es ergibt sich, daß das *vinculum caritatis* durch einen förmlichen Akt erstellt werden muß und daß es sich um eine Bindung mit Rechtskraft handelt ²²⁴), die mit der eines völkerrechtlichen Vertrags wie des Dreierpakts von 757 auf eine Stufe zu stellen ist. Offenbar erstrebte

222) ed. DUCHESNE (wie A. 117), 487.

223) zu ihm L. OELSNER (wie A. 167), 286.

224) Die Sprache der klass. röm. Literatur verwandte *vinculum* vielfach als Bezeichnung einer sozialen oder auch einer ethischen Bindung, s. A. FORCELLINI et al., *Lexicon totius latinitatis* IV (Padua 1940), 996 s. v. *vinculum*. Die spätröm. Rechtssprache gebrauchte, von dieser Gewohnheit der Literatursprache ausgehend, das Wort auch im Sinne einer rechtl. Bindung, s. HEUMANN-SECKEL, *Handlexikon zu den Quellen des röm. Rechts* ⁹ (1914), 625 s. v. So erklärt sich wohl die Bezeichnung der *caritas* im Sinne einer sozialrechtl. Beziehung als *vinculum* im merowing. *Pactus pro tenore pacis* (s. o. S. 19 mit A. 35). – Gleichzeitig ist *vinculum caritatis* aber auch eine Wortverbindung schon der Vulgata (Os. XI 4), und aus ihr hat die Formel wohl die frühmittelalterl. Liturgie geschöpft, die sie öfter verwendet, s. A. BLAISE, *Dict. latin-français des auteurs chrétiens* (Turnhout 1954), 849 s. v. *vinculum*. Auch bei Augustin findet sie sich (*Enchiridion sive de fide, spe et caritate* c. 56, ed. E. EVANS in: *Corpus Christianorum* Ser. lat. XLVI, Turnhout 1969, p. 79) ebenso wie bei Leo d. Gr. (ep. 14, MPL 54, col. 675). Die Formel zeigt in ihren beiden Wortelementen exemplarisch, wie verschieden die in den fränk.-päpstl. Verhandlungen verwandten Termini sich deuten ließen. S. grundsätzlich dazu o. S. 14 mit A. 16b.

Desiderius ein Bündnis mit dem Papst nach dem Muster desjenigen, das zwischen Papst und Frankenkönig bereits bestand.

In Anbetracht dieser Zeugnisse fühlen wir uns berechtigt, den zitierten Satz Stephans II. als eine deutliche Spur der vermuteten *amicitia* von 754 anzusprechen ²²⁵). Bei weitem klarer sind indessen einige Briefe Pauls I., der seinem Bruder Stephan II. schon 757 nachgefolgt ist. Gleich in seinem ersten, kurzen Schreiben an Pippin, das dem König die erfolgte Wahl anzeigt ²²⁶), versichert der Papst, *quod firmi et robusti usque ad animam et sanguinis nostri effusionem in ea fide et dilectione et caritatis concordia atque pacis foedera, quae praelatus beatissimae memoriae dominus vel germanus meus sanctissimus pontifex vobiscum confirmavit, permanentes et cum nostro populo permanebimus usque in finem*. Wir erfahren hier auf ganz eindeutige Weise, daß Stephan II. in der Tat, wie seine Vita es angedeutet hatte, mit Pippin einen Bund (*pacis foedera*) geschlossen hat, und zwar genauer einen Bund der *fides et caritas*, wie wir ihn aus den Briefen der Zeit zwischen 774 und 816/17 bereits kennen. Ausführlich äußert sich Paul I. in einem Schreiben von 765, das auf einen eben empfangenen Brief des Königs antwortet ²²⁷): *nos certos . . . reddidistis, vos paratos adesse in adiutorium et defensionem sanctae Dei ecclesiae, in quibus*

225) Vgl. zu Stephans II. Zeugnis schon W. SICKEL (wie A. 5), 337 A. 3; CASPAR (wie A. 6), 30. Allein wegen dieser Briefstelle Stephans II. ist es nicht möglich, mit RODENBERG (wie A. 1), 34 f., den Freundschaftsbund als eine Erfindung P. Pauls I., Stephans Bruder und Nachfolger, abzutun. Wenn R. glaubt, die richtige Bezeichnung der Beziehung zwischen Papst u. Frankenkönig sei das spiritale foedus, von dem Paul I. in einem anderen Brief spricht, so irrt er auch hier; denn jenes spiritale foedus ist identisch mit der *compaterinitas*, die schon zwischen Stephan II. und Pippin bestand und die der König mit Paul I. erneuerte (zu ihr CASPAR, wie A. 6, S. 39 ff.) und die, wie CASPAR bereits erkannt hat, eine geistl. Entsprechung zu dem profanen Freundschaftsbund bildete.

226) nr. 12, p. 508. Zu der formelhaften Wendung »usque ad animam et sanguinis effusionem« s. KEHR (wie A. 208a), 883.

227) nr. 21, p. 523. Zur Emendation dieser teilweise korrupt überlieferten Stelle s. KEHR (wie A. 208a), 887, und HALLER, Quellen (wie A. 154), 121 A. 1 (H.s Vorschlag, »inest« für »id est« zu lesen, erscheint freilich kaum glücklich).

necessitas ingruerit, atque in ea vos fide et dilectione firmiter esse permansuros, quam beato Petro apostolorum principi atque beatissime recordationis domno et germano meo Stephano sanctissimo pape polliciti estis... Quod quidem nos... magna nobis id est confidenti (l.: confidentiae?) spes, quod in ea ipsa caritate et dilectione adque promissione, quam caelestis regni ianitori spondere studuistis, vos firmiter esse permansurum(!)... Unde et nos firmiter in vestra caritate et dilectione cunctis diebus vitae nostrae erimus permansuri et nullus nos poterit per quamlibet temporum interruptionem a vestro amore et caritate atque dilectione, que medio nostrum adnexa est, separare. Wiederum hören wir hier von der wechselseitigen *fides et caritas* bzw. *dilectio* zwischen Papst und König und erfahren, daß sie jedenfalls von Seiten des Königs durch eine *promissio fidei et caritas* begründet worden ist. Überdies bietet der Brief nun auch für eben diese *Promissio* indirekt ein fränkisches Zeugnis, indem er sich auf entsprechende Sätze eines Briefs Pippins beruft ²²⁸).

Zwei weitere Briefe Pauls I. lassen sich hier anschließen, die sich ebenso wie der zitierte von 765 auf ein briefliches Bekenntnis des Frankenkönigs zum Bund der *fides et caritas* beziehen ²²⁹). Andere Schreiben enthalten ein Bekenntnis des Papstes zu diesem Bund, bezeugen seine Wechselseitigkeit und seine Begründung durch ein Gelöbniß ²³⁰). Ein Brief von 758/63 bezeichnet das Bündnis auch einmal mit dem in der Sprache dieser Korrespondenz sonst vermiedenen Terminus *amicitia*: ... *quatenus iubeas... in ea caritate atque amicitia permanere* ²³¹). Es wäre möglich, daß es sich hier um einen Reflex fränkischer Terminologie handelte – auch dieser Brief stellt eine Ant-

228) Daß es sich in diesen u. allen ähnlichen Fällen nicht einfach um wörtl. Zitate aus fränk. Briefen handelt, betont CASPAR (wie A. 6), 48.

229) nr. 36, p. 545 (766): *Direxistis siquidem nobis per eadem vestra scripta significantes, quod nulla suasionum blandimenta vel promissionum copia vos possit avellere ab amore vel fidei promissione, quam beato Petro principi apostolorum et eius vicario... domno Stephano pape polliciti estis; sed in ea ipsa vos caritatis et sponsionis fide fine tenus fore permansuros.* Zu nr. 34, p. 541, s. u. S. 92.

230) nr. 22, p. 526 (760); nr. 36, p. 548 (765); nr. 42, p. 555 (766/67); nr. 41, p. 554 (761/67). Vgl. CASPAR (wie A. 6), 45 f.

231) nr. 24, p. 528.

wort auf einen vorangegangenen des Königs dar, in dem Pippin wiederum von seinem Bund mit dem Papst gesprochen hatte ²³²).

Bezeugen die Briefe Pauls I. also deutlich genug die Wechselseitigkeit des Bunds der *fides et caritas* zwischen König und Papst, so bekennen sie sich – im Gegensatz zu den Schreiben Hadrians I. – doch an keiner Stelle zu einer vom Papst dem König geleisteten Promission; nur des Königs Versprechen auf *fides et caritas* wird gedacht. Solange der Leser nur die Briefe Pauls vor Augen hat, muß er sich fragen, wie die vom Papst betonte Wechselseitigkeit zustande gekommen sei. Klarheit verschafft ihm in diesem Punkt erst ein Brief von Pauls Nachfolger Stephan III. von 770/71, der den König daran gemahnt, *ita vos beato Petro et praefato vicario eius* (i. e. domno Stephano papae) *vel eius successoribus spopondisse se amicis nostris amicos esse et se inimicis inimicos, sicut et nos in eadem sponsione firmiter dinoscimur permanere* ²³³). Haller und Caspar haben geglaubt, in diesem Satz die Eidesformel von 754 wiedergefunden zu haben ²³⁴). Die weitere Forschung hat das inzwischen als Irrtum erwiesen ²³⁵). Doch kann kein Zweifel sein, daß der Satz auf die wechselseitigen Freundschaftsversprechen von 754 zu beziehen ist. Stephan III. zitiert in ihm nicht die Promissionsformel selber, die, wie wir bereits feststellen konnten, auf *fides et caritas* lautete, sondern beschreibt die Rechtspflichten, die sich aus der durch die Promissionen begründeten Beziehung der *fides et caritas* für beide Teile ergaben ²³⁶). Anscheinend knüpft Stephan III.

232) l. c.: Porro . . . vos erga amorem apostolorum principis beati Petri atque circa nostram caritatem vos flagrare experimento didicimus, presertim dum ipsa excellentiae vestrae epistola caritatis calamo cernitur esse conscripta.

233) nr. 45, p. 562 (770/71).

234) HALLER, Karolinger (wie A. 3), 30 ff.; CASPAR (wie A. 6), 32 ff.

235) EICHMANN, Eide (wie A. 7), 156 f.; BRACKMANN (wie A. 8), 403 ff.; L. WALLACH, *Amicus amicis, inimicus inimicis*, in: Ztschr. f. Kirchengesch. 52 (1933), 614 f.

236) Eben deshalb ist die Formel auch später gerne zum gleichen Zwecke verwandt worden, s. die Belege bei den o. A. 235 gen. Autoren.

hier an einen Brief Pauls I. an ²³⁷), der mit ähnlichen Worten die Wirkungen des zwischen König und Papst bestehenden Verhältnisses beschrieben, nicht aber den Wortlaut der ausgetauschten Promissionen wiedergegeben hatte. Dieser selbst war freilich auch Stephan III. bekannt ²³⁸). Wie in dem zitierten Brief von 770/71, so hat sich der Papst schon im Jahr zuvor auch seinerseits zur Einhaltung des Bündnisses verpflichtet ²³⁹).

Noch deutlicher als Stephan III. wird aber sein Gegenspieler Konstantin II. in seinen erhaltenen Briefen an Pippin von 767. *Deprecor precellentiam vestram, ut illud quod beato Petro polliciti estis, simulque et caritatem atque amicitiam, quam cum . . . domno Stephano . . . vel eius germano predecessoribus nostris habuistis, omnimodo recordare ac conservare iubeatis* – so beschwört der Papst den König ^{239a}). Einige Sätze weiter versichert er seinerseits: *quod amplius quam ipsi praedecessores nostri pontifices in vestra caritate ac fida dilectione atque sincera amicitia firmi atque inmutabiles satagimus fine tenus*

237) nr. 29, p. 534 (764): quapropter testatur veritas, quia ubi vestros amicos agnoverimus, tamquam amicos et fideles sanctae Dei ecclesiae oblectare et amplectere cupimus, et ubi vestros inimicos invenerimus, veraciter tamquam inimicos sanctae Dei ecclesiae et nostros proprios ita eos respuimus atque persequimur, quia vestri amici sanctae Dei ecclesiae et nostri existunt et hi, qui inimicitias contra vos machinantur, profecto inimici sanctae Dei ecclesiae et nostri esse conprobantur. KEHR (wie A. 208a), 892, möchte die Briefe Stephans III. dem gleichen Dictator zuweisen, dem auch die Pauls I. zuzuschreiben sind.

238) nr. 44, p. 559 (769/70): Nam sic vero et in is ipsis vestris ferebatur apicibus, tota vestra virtutae vos esse decertaturos pro exigendis iustitiis protectoris vestri beati Petri et sanctae Dei ecclesiae atque in ea promissione amoris, quam cum vestro pio genitore sanctae recordationis domno Pippino eidem principi apostolorum et eius vicariis polliciti estis, esse permansuros . . . Wie in den o. S. 86 f. mit A. 227–229 mitgeteilten Briefen Pauls I., so haben wir auch hier die Wiedergabe eines Passus aus einem fränk. Königsbrief, die freilich mit dessen Text recht willkürlich verfährt; s. dazu CASPAR (wie A. 6), 50 ff.

239) Cod. Carol. nr. 44, p. 559: . . . in vestro amore atque caritatis dilectione firmiter usque ad animam et sanguinis effusionem una cum universo populo permanemus atque permanebimus. Vgl. den Brief Pauls I. von 757 (ep. 12) o. A. 226.

239^a) nr. 98, p. 649.

permanendum et per nullam temporum interruptionem a vestra nos caritate atque a Deo protecti regni vestri Francorum sincera amicitia quoquo modo separamus. Die Wechselseitigkeit der Beziehung ist hier ebenso deutlich bezeichnet wie ihre Bindung an die Person, die eine Erneuerung bei jedem Personenwechsel erforderlich machte. Und auch der – wohl fränkische – Terminus *amicitia*, den wir sonst nur einmal bei Paul I. feststellen konnten, taucht hier wieder auf.

Nach den vorgeführten Zeugnissen ist jeder der Päpste, die von 754 bis 772 (Tod Stephans III.) aufeinander gefolgt sind, in den Bund wechselseitiger Freundschaft eingetreten, der 754 begründet worden ist. Von Hadrian II., der 772 Stephans III. Nachfolger wurde, liegen für das Jahr seines Amtsantritts keine Zeugnisse vor: die im Codex Carolinus erhaltenen Briefe Hadrians setzen erst mit dem Jahre 774 ein. Es ist damit zu rechnen, daß es zu einer förmlichen Erneuerung des Bunds erst während des Aufenthalts Karls d. Gr. in Rom in eben diesem Jahre gekommen ist. Die Ursache für diese Verzögerung könnte in den Bemühungen des Langobardenkönigs Desiderius um ein Bündnis mit dem Papste zu suchen sein, die eben in diese Zeit fallen ^{239b}). Immerhin betrachtet die *Vita Hadriani* des Liber Pontificalis das 754 begründete Verhältnis offenbar auch in den ersten Jahren des Pontifikats Hadrians vor 774 als fortbestehend, denn sie bezeichnet es als das Ziel der langobardischen Politik, den Papst *a caritate et dilectione* des Frankenkönigs zu scheiden ²⁴⁰).

Es kann nach diesen Zeugnissen nicht mehr zweifelhaft sein, daß der päpstlich-fränkische Freundschaftsbund, den wir in der Zeit von 774 bis 817 festgestellt haben, bereits seit 754 bestanden hat. Die gleichen Merkmale, die gleiche Terminologie nötigen zum Schluß auf die gleiche Sache. Das fast gänzliche Schweigen der erzählenden Quellen kann uns nach den Beobachtungen, die die Papstbriefe gestatten, in dieser Feststellung nicht irre machen; auch in dieser Frage müssen die Briefe den Vorrang haben. Nur die Eide, die die Hadriansvita für 774 bezeugt, sind für 754 nicht nachzuweisen ²⁴¹). Es muß offen bleiben, ob auch sie bereits 754 geleistet worden sind. War das der Fall, so hat man

239b) dazu etwa G. SCHNÜRER, *Entst.* (wie A. 8), 76 ff.

240) *Liber Pontif.* (wie A. 117), p. 488, p. 493.

241) so gegen CASPAR (wie A. 6), 30 ff.

doch bei der Erneuerung des Bündnisses nach jedem Papstwechsel auf sie verzichten und sich mit schriftlichen Promissionen begnügen müssen, wenn nicht etwa die jeweiligen Gesandten in Vertretung förmliche mündliche Promissionen geleistet und mit ihrem Eid bekräftigt haben ²⁴²). Das Schweigen der Briefe kann als Argument gegen die Eidesleistung kaum angeführt werden, da auch Hadrian I. in seinen Briefen die Eide nicht erwähnt, die nach seiner Vita am Ostersonntag 774 zwischen ihm und dem König getauscht worden sind. Dieses verhüllende Schweigen muß wohl mit dem Ärgernis erklärt werden, das ein Eid des Papstes erregen konnte, wenn er dazu diente, eine personenrechtliche Bindung mit einem Laien zu befestigen ²⁴³). Ist es doch auch auffällig, mit welchem Geschick Paul I. das Eingeständnis einer eigenen, dem König geleisteten *promissio fidei et caritatis* umgeht, so nachdrücklich er auch die Wechselseitigkeit des Verhältnisses betont.

242) Aufschluß darüber gibt das Schreiben Stephans III. an Karl d. Gr. u. Karlmann von 770/71 (Cod. Carol. nr. 45, p. 562): *Recordamini . . . , quomodo vos fidedicere visus est prelatus vester dominus ac genitor, promittens in vestris animabus Deo et beato Petro atque eius vicario . . . Stephano papae, firmiter debere vos permanere erga sanctae ecclesiae fidelitatem et omnium apostolicae sedis pontificum oboedientiam et inlibatam caritatem. Et postmodum praedecessori nostro domno Paulo papae eadem vos una cum eodem vestro genitore certum est plerumque per missos et scripta promississe. Et post decessum antefati sanctae memoriae patris vestri et vos ipsi sepius tam per vestros missos quamque per litteras simulque et per Sergium fidelissimum nostrum nomenclatorem et per alios nostros missos spondidistis, in eadem vos vestra promissione sicut genitor vester circa sanctam Dei ecclesiam et nostram fidelitatem esse perseveraturos.* EICHMANN, Eide (wie A. 7), 150, bezieht diese Äußerung zu Unrecht auf das Schutzversprechen. — Eine schriftl. Promission des Papstes liegt offenbar vor in dem o. S. 86 zit. Brief Pauls I. von 757, der unmittelbar nach des Papstes Wahl geschrieben ist, und in dem o. S. 89 f. zit. Brief Konstantins II. von 767, der in der gleichen Situation entstanden ist. Zur Erscheinung der schriftl. Freundschaftsversprechen s. o. S. 20 f. mit A. 40a u. S. 34 mit A. 88.

243) Nach einer Bestimmung der pseudoisidor. Dekretalien, die in das Decr. Grat. aufgenommen worden ist (P. II C. II qu. V c. 1, ed. E. FRIEDBERG, Corpus iuris canon. I, 1879, Neudr. 1955, Sp. 455), darf der Papst nur sein Glaubensbekenntnis beschwören, s. EICHMANN, Eide (wie A. 7), 141. In Wirklichkeit haben die Päpste seit alters auch andere Eide geleistet, vor allem Treueide gegenüber dem Kaiser, s. F. THUDICHUM, *Gesch. des Eides* (1911), 15, u. PH. HOFMEISTER, *Die christl. Eidesformeln* (1957), 16, 19.

c) Da die Papstbriefe auf so eindeutige Weise eine von Pippin 754 geleistete *promissio defensionis* für die römische Kirche einerseits, andererseits wechselseitige, zwischen Papst und König getauschte und auf die Person des jeweiligen Partners gerichtete *promissiones fidei et caritatis* bezeugen und da ferner beide Promissionen kaum miteinander gleichgesetzt werden können, sind auch für 754 allein auf Grund dieses Befunds zwei verschiedene Promissionen anzunehmen, die einseitige des Frankenkönigs auf *defensio Romanae ecclesiae* und die wechselseitigen des Königs und des Papstes auf *fides et caritas*. Diesen Schluß bestätigen wiederum einige Papstbriefe ²⁴⁴). In jenem Brief Pauls I. von 765, der oben als Zeugnis für die Wechselseitigkeit der päpstlich-fränkischen Freundschaft angezogen wurde ²⁴⁵), zitiert der Papst den König, der ihm versichert habe, *vos paratos adesse in adiutorium et defensionem sanctae Dei ecclesiae*, und das Zitat fährt fort: *atque in ea vos fide et dilectione firmiter esse permansuros, quam beato Petro . . . et . . . domno et germano meo Stephano . . . polliciti estis*. Der Satzbau, der zwei A.c.I.-Konstruktionen parataktisch koordiniert, scheint recht klar: der König versichert zwei verschiedene Haltungen, seine Bereitschaft zum Schutz der römischen Kirche zum einen, zum anderen sein Verharren in der *fides et dilectio* mit dem Papst. Der Papst seinerseits erklärt darauf, auch er werde *in vestra caritate et dilectione* sein Leben lang verbleiben; nur die zweite Beziehung ist also wechselseitig und auf die Person des Papstes bezogen.

Nicht ganz mit der gleichen Deutlichkeit äußert sich Paul I. 761 (?) – auch hier handelt es sich um die Wiedergabe einer Stelle aus einem Brief Pippins ²⁴⁶): *In ipsis denique vestris relationibus solitam nobis . . . mentis vestrae constantia protulit spei fiduciam, in id quod inpensius innotuistis atque sedule ex operibus demonstrastis, vos totis nisibus pro exaltatione sanctae Dei ecclesiae et fidei orthodoxae defensione esse decertaturos et in ea vos fidei pollicitatione permansuros, quam beato Petro . . . nostroque praedecessori domino et germano beatissimo Stephano pape spopondistis*. Der Satz ist dem oben zitierten von 765 überraschend ähnlich gebaut, so daß man ihn geradezu als Vorlage

244) Vgl. CASPAR (wie A. 6), 29 f.

245) o. S. 86 f.

246) nr. 34, p. 541.

annehmen möchte. Irritierend wirkt hier zunächst, daß Pippins Wirken für die römische Kirche nicht als *defensio*, sondern als *exaltatio* bezeichnet wird, während des Königs *defensio* nur dem Glauben gilt. Doch handelt es sich, daran kann kaum ein Zweifel sein, um eine päpstliche Umdeutung der königlichen Schutzpflicht, wie sie die Papstbriefe häufig vorgenommen haben, entsprechend den Bedingungen der jeweils gegebenen Lage²⁴⁷). Daß Hadrian I. nach 774 Hinweise auf die Verpflichtung des Frankenkönigs zur *defensio ecclesiae* grundsätzlich vermieden hat, um statt dessen immer wieder die *exaltatio*, d. i. die Erweiterung des päpstlichen Herrschaftsbereichs, des werdenden »Kirchenstaats«, zu fordern, haben wir schon bemerkt²⁴⁸). Die gleich anzuführende Äußerung Konstantins II. bestätigt die vorgetragene Interpretation in erwünschter Weise. Auch in dem eben zitierten Brief von 761 (?) bekennt sich Paul I. seinerseits nur zu der zweiten der beiden vom König genannten Beziehungen: *Nos itaque . . . firmi in vestrae caritatis dilectione permanemus etc.*

Konstantin II. beschwört den König, *ut ea, quae pro stabilitate regni vestri et aeternae vitae remunerationem beato Petro polliciti estis, pro exaltatione ac defensione sanctae Dei ecclesiae . . . et sanctae orthodoxae fidei observare et in omnibus adimplere iubeatis et in ea caritate et dilectione, qua cum nostris predecessoribus domno Stephano ac Paulo beatissimis pontificibus permansistis, nobiscum permanere iubeatis et in eadem amicitiae conexione cum mea fragilitate persistere*²⁴⁹). Auch hier ist es also der Usurpator von 767, dem wir die klarsten und präzisesten Mitteilungen verdanken. Konstantin befand sich eben nach seiner Usurpation des apostolischen Stuhls in einer schwierigen Lage²⁵⁰), die es ihm empfahl, dem Frankenkönig gegenüber auf jeden Versuch zur Umdeutung der 754 erstellten Bindungen zu verzichten. Wiederum ist der Satzbau aufschlußreich. Zwei durch et parataktisch verbundene Prädikate enthält der *ut*-Satz; beide Male lautet das Prädikat *iubeatis*. Den Prädikaten zugeordnet sind zwei Infinitiv-Konstruktionen, die angeben, was der König befehlen soll. Kein Zweifel also, daß es sich

247) dazu CASPAR (wie A. 6), 25 f.

248) s. o. S. 62.

249) nr. 99, p. 652; dazu CASPAR (wie A. 6), 30 A. 1, 47.

250) dazu L. M. HARTMANN (wie A. 8), 231 ff.

um zwei verschiedene Befehle handelt, um die der König hier gebeten wird. Zielt der erste auf die Einhaltung des Schutzversprechens, so hat der zweite das Verbleiben in dem mit Stephan II. geschlossenen Freundschaftsbund zu sichern. Das Schutzversprechen ist dem hl. Petrus gegeben und bezieht sich auf die (römische) Kirche, der Freundschaftsbund dagegen stellt sich als wechselseitige personenrechtliche Beziehung dar, die Papst und König verbindet und die, da an die Person gebunden, mit jedem neuen Papst erneuert werden muß. Sein Schutzversprechen verpflichtet den König nach Konstantin nicht nur zur defensio, sondern auch zur exaltatio der Kirche und zugleich auch des Glaubens. Wenn Paul I. gelegentlich, wie wir sahen, nur die exaltatio auf die Kirche, die defensio dagegen auf den Glauben bezogen hatte, so verband Konstantin II. diese verschiedenen Begriffe nun zu einer Einheit; mit diesem geschickten Kunstgriff gelang es ihm, bei der Wahrheit von 754 zu bleiben, ohne doch seinen Vorgänger zu desavouieren. Auch der oben schon als Zeugnis für den wechselseitigen Freundschaftsbund angezogene Brief Konstantins II.²⁵¹⁾ ist hier noch einmal anzuführen. Denn der Papst bittet den König auch hier, er möge zwei verschiedene Bindungen erhalten, nämlich *illud, quod beato Petro polliciti estis, simulque et caritatem et amicitiam*, die der König mit des Papstes Vorgängern Stephan II. und Paul I. eingegangen sei. Auch an dieser Stelle unterscheidet Konstantin also deutlich ein dem hl. Petrus abgelegtes Gelöbnis des Königs von dem zwischen Papst und König bestehenden Freundschaftsbunde.

Schließlich deutet auf das Nebeneinander von Freundschaftsbund und Schutzpflicht auch ein Brief Stephans III. von 769/70, der auf ein kurz vorher empfangenes Schreiben der königlichen Brüder Karl und Karlmann Bezug nimmt. Nach des Papstes Worten hatten die Könige darin versichert, zu kämpfen *pro exigendis iustitiis . . . beati Petri et sanctae Dei ecclesiae* und ferner *in ea promissione amoris* zu verbleiben, die sie gemeinsam mit ihrem Vater Pippin dem Apostelfürsten und seinen Stellvertretern gelobt hätten²⁵²⁾. Liest man diesen Brief-Passus im Lichte der viel deutlicheren Äußerungen in den Briefen Pauls I. und Konstantins II., dann ordnet auch er sich in ihre Reihe ein.

251) s. o. S. 89.

252) s. o. A. 238.

VI. Schluß

Die Beobachtungen, die die Quellen zur Geschichte der päpstlich-fränkischen Beziehungen zwischen 754 und 817 uns gestatteten, haben uns veranlaßt, zu der älteren, von W. Sickel begründeten, von E. Caspar und E. Eichmann weiter befestigten Lehre zurückzukehren, nach der für 754 die Schutzverpflichtung des Königs für die römische Kirche einerseits, der durch wechselseitige Promissionen begründete Freundschaftsbund zwischen Papst und König andererseits zu unterscheiden sind. Daß diese Lehre in Mißkredit geraten konnte, lag einmal daran, daß Caspar, Haller folgend, die Schutzpflicht des Königs in erster Linie aus einer angeblichen Kommendation des Papstes in des Königs Hände ableitete; einem zweiten Irrtum erlag Caspar, wiederum in Hallers Nachfolge, als er die nur ein- bzw. zweimal erscheinende Formel Stephans III. *amicus amicis inimicus inimicis* als Bestandteil der Formel des Freundschaftsversprechens von 754 ansah. Als sich zeigte, daß die Kommendationsthese nicht aufrecht zu erhalten war und daß weiter jene Formel Stephans III. keineswegs dem altfränkischen oder gar dem germanischen Rechtsformelschatz entstammte, wie Haller und Caspar angenommen hatten, mußte notwendig Caspars gesamte Lehre vom Rechtscharakter des sogenannten Vertrags von Ponthion in den Sog des Zweifels geraten.

Und doch hatte Caspar, von seiner genauen Kenntnis der Quellen geleitet, das Wesen des Vertrags richtig bestimmt. Sein Mißerfolg rührt nur daher, daß er die von ihm gewonnene, im Kern zutreffende Rekonstruktion des Vertrags mit den erwähnten beiden Irrtümern belastete. Er hatte das Nebeneinander von fränkischer Schutzverpflichtung für die römische Kirche und päpstlich-fränkischem Freundschaftsbund festgestellt, er hatte auch bemerkt, daß die Schutzpflicht sich auf eine entsprechende Promission des Königs gründet und daß der Freundschaftsbund durch wechselseitige Promissionen der Vertragspartner geschlossen worden war. Seine Lehre von einem besonderen, mit dem päpstlich-fränkischen Freundschaftsbund nicht identischen Begründungsakt der fränkischen Schutzpflicht für die römische Kirche konnte somit der Kommendationsthese durchaus entbehren, und was das Freund-

schaftsversprechen betrifft, so hatte Caspar nur im Wortlaut seiner Formel geirrt. Und selbst in diesem Punkte war er der Wahrheit ganz nahe gekommen, als er zu den wechselseitigen Promissionen von 754 »eine genaue und fast gleichzeitige Parallele« in jenen ebenfalls wechselseitigen *promissiones fidei et amicitiae* erkannte, die nach der Fredegar-Fortsetzung zwischen König Pippin und Kaiser Konstantin IV. getauscht wurden ²⁵³), denn in diesem fränkisch-byzantinischen Bündnis, wie die fränkische Chronik es darstellt, bildet in der Tat die alte, seit dem 6. Jahrhundert bezeugte fränkische Schwurfreundschaft die Rechtsform des Bunds ²⁵⁴). So haben die vorliegenden Untersuchungen nur einen kleinen Schritt über Sickel und Caspar hinauszugehen brauchen, um ihre Lehre erneut zu befestigen. Es bedurfte dazu einmal des Nachweises, daß das Institut der Schwurfreundschaft als zwischenstaatliche Beziehungsform dem fränkischen Recht bereits seit dem 6. Jahrhundert bekannt war und auch im 8. und 9. Jahrhundert noch angewandt worden ist, und zwar im Sinne eines Bündnisses gesellungsrechtlich gleichgestellter Partner, das durch eidlich bekräftigte, wechselseitige Freundschaftsversprechen von rechtlich bindender Wirkung begründet wurde. Ferner war nachzuweisen, daß die Verbindung *fides* bzw. *pax et caritas* in der franko-lateinischen Rechtssprache ebenfalls seit dem 6. Jahrhundert zur Bezeichnung von Freundschaftsbeziehungen verwandt worden ist, und zwar gerade auch der besonderen Form der Schwurfreundschaft, und daß sie offenbar einen Bestandteil der fränkischen *promissio amicitiae* gebildet hat – die gleiche formelhafte Verbindung, die für 754 und 774 eine Vielzahl von Zeugnissen als Gegenstand der wechselseitigen, auf die Person des Partners bezogenen Promissionen erweist, die in diesen Jahren zwischen König und Papst getauscht worden sind. Und auch hier war Caspar bereits auf der richtigen Fährte, als er »auch das Wort *fides* für den wechselseitigen Bündniseid« in Anspruch nehmen wollte mit ausdrücklichem Hinweis auf die fränkisch-byzantinischen *promissiones fidei et amicitiae* von 757 ²⁵⁵).

253) s. o. A. 85; CASPAR (wie A. 6), 38 f.

254) Zur Problematik der Chronik-Darstellung s. o. A. 85.

255) CASPAR (wie A. 6), 50.

Daß das Nebeneinander von fränkischem Schutzversprechen für die römische Kirche und wechselseitigem personenrechtlichem Freundschaftsbund zwischen König und Papst, das mit dieser Rückkehr zu Sichel, Caspar und Eichmann erneut behauptet wird, das Verständnis des Gesamtkomplexes der Verträge von 754 leichter machte, das wird freilich niemand meinen wollen. Die Rechtslage von 754, wie wir sie nunmehr sehen müssen, ist gegenüber dem Bilde, das Caspar von ihr hatte, dadurch noch schwerer verstehbar geworden, daß von einer päpstlichen Kommendation in den Schutz des Frankenkönigs, wie Caspar sie noch angenommen hatte, nach Brackmanns und Heldmanns Darlegungen nicht mehr gesprochen werden kann. Die fränkische Schutzpflicht für die römische Kirche ruhte allein auf der entsprechenden Promission des Königs. Die uns zur Verfügung stehenden Texte zwingen uns dazu, diese seltsame, im höchsten Grade ungewöhnliche Begründung der Schutzpflicht eines Herrschers für eine Kirche anzunehmen. Sie zwingen uns weiter dazu, neben dieser auf die Institution der römischen Kirche bezogenen Schutzbeziehung eine auf die Person gerichtete wechselseitige Freundschaftsbeziehung zwischen Papst und König anzuerkennen. Gebieterisch stellt sich damit die Forderung nach Erklärung eines solchen uns befremdenden, ja in hohem Grade anstößig erscheinenden Vertragswerks. Wie war es möglich, daß der derzeitige Inhaber eines kirchlichen Amtes, das drei Jahrhunderte zuvor schon sich selbst als Quelle jeder anderen geistlichen Gewalt zu verstehen gelehrt und das kaum später seinen Vorrang vor allen weltlichen Mächten, auch dem universalen Kaisertum, erklärt hatte, daß also der Bischof von Rom jetzt mit einem bloßen partikularen rex eine personenrechtliche Bindung einging, die beide Seiten in der gleichen Weise verpflichtete und dadurch einander gleichstellte? Wie war es weiter möglich, daß der oberste Hirte der Kirche durch seine *promissio fidei et caritatis* in ein Rechtsverhältnis eintrat, das die Kirche seit langem als unchristlich bekämpfte und ihren Amtsträgern verbot? Wie ist es schließlich zu erklären, daß der Papst sich an eine so anstößige Verbindung mit einem Laienfürsten auch noch mit seinem Eide gebunden hat? Daß man sich in Rom des Skandalons dieser Vorgänge recht wohl bewußt war, zeigen die Versuche der Verschleierung und Umdeutung, die Papstbriefe und Papstvitien unternehmen – sofern sie das Bündnis,

der Not gehorchend, überhaupt erwähnen – und die der modernen Forschung die Aufhellung der Rechtsakte von 754 so sehr erschwert haben. Wie konnte aber auf der anderen Seite – auch das wäre zu fragen – der Frankenkönig sich dazu verstehen, seine Schutzpflicht für die römische Kirche in einer dem fränkischen Recht gänzlich unbekanntem Weise, nämlich durch eine ihn einseitig bindende Promission, zu begründen?

Eine Antwort auf diese Fragen wird nur zu finden sein, wenn der Gesamtkomplex der Verträge von 754 und die politische Situation, aus der heraus sie entstanden sind, in ihrem funktionalen Zusammenhang neu behandelt werden. Wir wissen, daß Pippin durch sein Schutzversprechen 754 zum *defensor Romanae ecclesiae* geworden ist und daß er außerdem den Titel eines *patricius Romanorum* erhalten hat. Warum man es 754 für richtig gehalten hat, diese beiden Funktionen rechtlich voneinander zu scheiden, und welche Rechte und Pflichten sie dem König übertragen haben, ist weniger klar, und die Quellenlage setzt der Erkenntnis hier auch enge Grenzen. Dennoch muß der Versuch einer neuen Untersuchung gewagt werden, die sich vor allem auf das Verhältnis zu richten hätte, in dem die 754 erstellten Rechtsbeziehungen sich zueinander befanden: des Frankenkönigs Schutzpflicht für die römische Kirche, sein *patriciatu*s Romanorum, der Freundschaftsbund und die ihr eng verbundene *compaternitas* von Papst und König. Wenn nicht alles täuscht, so würde eine solche Untersuchung ergeben, daß das Vertragswerk von 754 ein höchst künstliches und labiles Gebilde, ein mit großer Feinheit ausgeklügeltes und mit Bewußtsein mehrdeutig angelegtes diplomatisches Kompromiß bildete, verständlich allein aus einer einmaligen politischen Konstellation, der noch ungesicherten, trotz dem Gebrauch von unerhörten und höchst gefährlichen Mitteln noch mangelhaft legitimierten und einer starken Opposition ausgesetzten Stellung des karlingischen Königtums einerseits, andererseits der schwierigen Lage der römischen Kirche zwischen langobardischem Königtum und oströmischem Kaisertum und ihrem eigenen, so ehrgeizigen wie bedenklichen politischen Programm einer *respublica Romanorum* unter päpstlicher Führung.

Die Geschichte der päpstlich-fränkischen Beziehungen von 754 bis 824 ist denn auch eine Geschichte der Versuche zur Umdeutung und Umbil-

dung der 754 erstellten Rechtsbeziehungen – auf die Dauer konnte keine der beiden Seiten das Kompromiß von 754 akzeptieren. Wenn im Pactum Ludovicianum Schutz-(Gewährschafts-)Pflicht und Freundschaftsbund noch einmal so präzise wie nur möglich nebeneinander gesetzt worden sind, obgleich doch schon Karls d. Gr. Brief an Papst Leo III. von 796 diese beiden Beziehungen als Einheit zu fassen suchte ²⁵⁶⁾, dann ist diese unzeitgemäße Altertümllichkeit sicherlich mit Recht als ein Überbleibsel aus viel älteren Pakten erklärt worden ²⁵⁷⁾. Freilich setzte mit dem Kampf um die Deutung der Rechtsbeziehungen von 754 ein Ringen ein, das einen gewissen Abschluß erst erreichen konnte, als im Ergebnis einer lang dauernden geistigen Bemühung neue Grundbegriffe des politischen Denkens gefunden waren ²⁵⁸⁾. Sie erlaubten es, das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt in neuer – freilich, wie sich zeigen sollte, ebenfalls äußerst problematischer – Weise zu bestimmen. Letztlich handelt es sich, so wenig das manchem modernen Betrachter auch einleuchten mag, um eine Grundfrage der geschichtlichen Existenz des Menschen, um deren Lösung er ringen wird, so lange er ist.

256) s. o. S. 48.

257) s. o. A. 113.

258) Zusammenfassend jetzt zu diesem großen Thema W. KÖLMEL, *Regimen christianum. Weg u. Ergebnisse des Gewaltverhältnisses u. des Gewaltverständnisses (8. bis 14. Jahrhundert)*, 1970, dessen theologische Grundauffassung Verf. freilich nicht teilt.

Vorträge und Forschungen

Herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche
Geschichte – Sämtl. Bände 17 x 24 cm, Goldprägung, Schutzumschlag

- I Grundfragen der alemannischen Geschichte**
3. Auflage 1970. 276 Seiten Text mit 1 Karte u. 4 Karten auf Tafeln.
- II Das Problem der Freiheit
in der deutschen und schweizerischen Geschichte**
3. Auflage 1970. 178 Seiten.
- III Das Königtum · Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen**
3. Auflage 1969. 306 Seiten.
- IV Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens**
3. Auflage 1970. 554 Seiten mit 29 Karten im Text, 3 Ausschlagkarten
und 2 beigelegten Karten.
- V Studien zum mittelalterlichen Lehnswesen**
2. Auflage 1972. 258 Seiten.
- VI Königtum, Burgen und Königsfreie
Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit**
Von Gerhard Baaken · Roderich Schmidt. 1961. 234 Seiten.
- VII Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen. I**
1964. 496 Seiten mit 30 Karten im Text, 9 Ausschlagkarten.
Nur zusammen mit Band VIII.
- VIII Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen. II**
1964. 496 Seiten mit 25 Karten im Text. Nur zusammen mit Band VII.
- IX Die Welt zur Zeit des Konstanzer Konzils**
1965. 182 Seiten.
- X Die Alpen in der europäischen Geschichte des Mittelalters**
1965. 291 Seiten, 9 Karten, 1 Abbildung im Text.
- XI Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen
Städte in Europa**
1966. 428 Seiten mit 4 Zeichnungen.
- XII Probleme des 12. Jahrhunderts**
1968. 440 Seiten mit 2 Karten.
- XIII Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert 1**
1970. 482 Seiten mit 1 Zeichnung, 2 Karten, 3 Bildtafeln, davon 1 farbig,
2 farbigen Ausschlagtafeln.
- XIV Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert 2**
1971. 506 Seiten mit 4 Karten und 4 Ausschlagtafeln.
- XV Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter
Gesammelte Aufsätze von Heinrich Büttner**
1972. 540 Seiten mit 1 Bildtafel und 5 Zeichnungen im Text.
Die Reihe wird fortgesetzt

Theodor Mayer: Mittelalterliche Studien

Gesammelte Aufsätze. Festschrift zum 75. Geburtstag. 3. Aufl. 1972.
516 S., darunter 1 Bildtafel u. 4 Kart., sowie 10 Königsitinerare als Beilage.



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen

Sonderbände der Reihe „Vorträge und Forschungen“

Herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche
Geschichte – Sämtliche Bände 13,5 x 21,3 cm. Broschur

Sbd 1 Das Kaisertum Ottos des Großen

Helmut Beumann: Das Kaisertum Ottos des Großen. Ein Rückblick nach tausend Jahren · Exkurs (1963): Kaisersigna unter Papsturkunden im 10. Jahrhundert · Heinrich Büttner: Der Weg Ottos des Großen zum Kaisertum. 1963. 80 Seiten.

Sbd 2 Heinrichs I. Südwest- und Westpolitik

Von Heinrich Büttner. Die Anfänge 919–922 · Die Entwicklung in Lothringen 923–926 · Schwaben und Hochburgund bis zum Jahre 926 · Der Westen 927–933 · Der Ausklang bis zum Vertrag von 935. 1964. 96 Seiten.

Sbd 3 Lorsch und St. Gallen in der Frühzeit

Heinrich Büttner: Lorsch und St. Gallen · Johannes Duft: Die Klosterbibliotheken von Lorsch und St. Gallen als Quellen mittelalterlicher Bildungsgeschichte. 1965. 46 Seiten.

Sbd 4 Markturkunde und Markt in Frankreich und Burgund vom 9. bis 11. Jahrhundert

Von Traute Endemann. Die Markturkunden im 9. Jahrhundert · Der Markt in den Urkunden des 10. Jahrhunderts · Die Markturkunden im 11. Jahrhundert · Markt und Münze vom 9. bis 11. Jahrhundert · Portus · Burgus · Salvitas · Markt und Marktort · Die Erscheinungsformen des Marktes. 1964. 248 Seiten mit 1 Kartenbeilage.

Sbd 5 Germanische Stammeskunde zwischen den Wissenschaften

Von Ernst Schwarz. Germanische Volksbewegungen vor und um Christi Geburt · Das ostfränkische Problem, sprach- und siedlungsgeschichtlich gesehen. 1967. 92 Seiten mit 9 Karten.

Sbd 6 Vogtei und Herrschaft im alemannisch-burgundischen Grenzraum

Von Traute Endemann. Einleitung. Romainmôtier · Defensio, Vogtei und Garde · Entwicklung und Formen der Vogtei. 1967. 56 S. m. 1 Karte.

Sbd 7 Struktur und Geschichte Drei Volksaufstände im mittelalterlichen Prag

Von František Graus. Zur Problematik der modernen Geschichtswissenschaft · Prag 1389–1419–1422 · Zur Deutung spätmittelalterlicher Volksbewegungen in den Städten. 1971. 96 Seiten.

Sbd 8 Adel, Kirche und Königtum im Westgotenreich

Von Dietrich Claude. Einleitung · Die Frühzeit · Die Zeit der Wanderungen im Römischen Reich · Das tolosanische Reich (418–507) · Die Jahrzehnte der Reichskrise (507–568) · Die Dynastie Leovigilds (568–603) · Die Rückkehr zur Wahlmonarchie (603–642) · Chindasvinth und Recesvinth (642–672) · Die letzten Jahrzehnte des Westgotenreiches (672–711) · Zusammenfassung · Die Könige der Westgoten · Register. 1971. 216 Seiten.

Sbd 9 Beiträge zur Geschichte Italiens im 12. Jahrhundert

Raoul Manselli: Grundzüge der religiösen Geschichte Italiens im 12. Jahrhundert · Paolo Lamma: Byzanz kehrt nach Italien zurück · Alfred Haverkamp: Friedrich I. und der hohe italienische Adel. 1971. 96 Seiten.

Die Reihe wird fortgesetzt

